

Informationsdienst Straffälligenhilfe

29. Jahrgang, Heft 3/2021

Arbeit in Haft zwischen Resozialisierung und Zwang

Wer von Arbeit in Haft profitiert
Doppelt bestraft: Arbeitszwang und
Ausbeutung in Haft

Probleme der Arbeit in Haft

Resozialisierungsberatung
der Agentur für Arbeit

außerdem:

aus der Praxis

Rezensionen

Inhalt

Informationsdienst
Straffälligenhilfe
3/2021



Bild von Detmold auf Pixabay



Bild von mrpstips auf Pixabay

IN EIGENER SACHE

Antworten auf die Wahlprüfsteine der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe anlässlich der Bundestagswahl 2021 4

Resozialisierung, aber richtig! zum 80. Geburtstag von Prof. Dr. Bernd Maelicke 6

Neuigkeiten aus der Redaktion 7

AUS DEN MITGLIEDS- VERBÄNDEN

Stellungnahme des DBH-Fachverbandes für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V. zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Gesetz zur Novellierung der nordrhein-westfälischen Landesjustizvollzugsgesetze 7

Positionspapier Straffälligenhilfe Forderungen zur Bundestagswahl 2021 Diakonie Deutschland 8

SCHWERPUNKT ARBEIT IN HAFT ZWISCHEN RESOZIALISIERUNG UND ZWANG

Ausgewählte Probleme der Arbeit in Haft bezüglich der Wiedereingliederung der Gefangenen von Sebastian Barth 9

Doppelt bestraft: Arbeitszwang und Ausbeutung in Haft von Britta Rabe 14

Kernforderungen der Gefangenen-Gewerkschaft/Bundesweite Organisation von Manuel Matzke (GG/BO) 14

»Made in Germany« – Wer von der Arbeit in Gefängnissen profitiert von Olaya Argüeso und Timo Stukenberg 19

Berufliche Integration von Strafgefangenen und Straftentlassenen von Wanda Fritz und René Knespel 26

Arbeitsmarktintegration ehemaliger Straffälliger – die Resozialisierungsberatung der Agentur für Arbeit von Moira Denkmann, Silke Haverland und Lilia Schulz 29

AUS DER PRAXIS

Theaterpädagogik ist Arbeit oder – warum das ganze Theater hinter Gefängnismauern? von Katrin Schneckenburger und Sylvia Seminara 33

BUCHBESPRECHUNGEN

Weibliche Jugendstrafgefangene in Deutschland Rezension von Maike Weigand 39

Straffällige Frauen – Erklärungsansätze, Lebenslagen und Hilfeangebote Rezension von Lydia Halbhuber-Gassner 40

50 Jahre Strafvollzug Rezension von Helmut Kury 42

RUBRIKEN

Editorial 3

Termine 48

Über uns 50

Impressum 50

Vorschau 51

Editorial

Liebe Leser*innen,



das vorliegende Heft hat den Themenschwerpunkt »Arbeit in Haft zwischen Resozialisierung und Zwang«, denn trotz der Bestrebungen in den 70er-Jahren, den Strafvollzug zu reformieren, werden den inhaftierten Menschen immer noch keine der Arbeitsleistung angemessenen Löhne bezahlt, sie haben keinen Einfluss auf die Arbeitsbedingungen, ihre Tätigkeit unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht und es besteht keine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Für die unterschiedlichen Tätigkeiten in Gefängnissen erhalten inhaftierte Menschen eine sogenannte Eckvergütung. Sie entspricht neun Prozent des Durchschnittslohns aller Versicherten, die in die Rentenversicherung einzahlen. Der Stundenlohn von Gefangenen beträgt bundesweit durchschnittlich 1 bis 3 Euro. Der durchschnittliche Netto-Stundenlohn von Arbeitnehmer*innen betrug 2020 hingegen 19,38 Euro. Für Menschen in Haft gilt auch der gesetzliche Mindestlohn von aktuell 9,60 Euro pro Stunde nicht, da sie keine Arbeitnehmer*innen im Sinne der Vorschrift sind und ihre Arbeit als Resozialisierungsmaßnahme angesehen wird. Dieser geringe Lohn für inhaftierte Menschen ist keine leistungsangemessene Vergütung. Diese wird ihnen vorenthalten, obwohl die Wertschätzung, die durch eine gerechte Entlohnung zum Ausdruck kommt, und die damit verbundenen Möglichkeiten – Schulden abzutragen oder Familienangehörige zu unterstützen – einen weit größeren Effekt für die Resozialisierung bedeuten könnten. Für arbeitende Gefangene wird außerdem nicht in die Rentenversicherung eingezahlt. Der Ausschluss aus dem Sozialversicherungssystem widerspricht dem Angleichungsgrundsatz, wonach das Leben der Gefangenen im Strafvollzug dem Leben in Freiheit so weit wie möglich angeglichen werden soll. Inhaftierte Menschen sind einem hohen Risiko für Altersarmut und der Abhängigkeit von Grundsicherungsleistungen ausgesetzt. Viele Gefangene verlassen hoch verschuldet die Gefängnistore. Davon sind besonders diejenigen mit mehreren und langen Haftstrafen betroffen. Das stellt eine Gefährdung der Resozialisierung dar und widerspricht dem Grundsatz, dass die Strafe nach der Entlassung vollständig abgegolten ist.

Diesem Vorenthalten von Ansprüchen steht gleichwohl die Arbeitspflicht für inhaftierte Menschen gegenüber. Denn Artikel 12 Absatz 3 GG legt ausdrücklich fest, dass bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung »Zwangsarbeit« zulässig ist. Die verfassungsrechtlich zulässige »Zwangsarbeit« wurde nach der Einführung des Strafvollzugsgesetzes in § 41 StVollzG (»Arbeitspflicht«) geregelt. Danach ist die gefangene Person verpflichtet, eine ihr zugewiesene, ihren körperlichen Fähigkeiten angemessene Arbeit, arbeitstherapeutische oder sonstige Beschäftigung auszuüben, zu deren Verrichtung sie aufgrund ihres körperlichen Zustandes in der Lage ist. Sie kann jährlich bis zu drei Monate zu Hilfstätigkeiten in der Anstalt verpflichtet werden, mit ihrer Zustimmung auch darüber hinaus. Dies gilt jedoch nicht für inhaftierte Menschen, die über 65 Jahre alt sind, und nicht für werdende und stillende Mütter, soweit gesetzliche Beschäftigungsverbote bestehen.

Mit der Föderalismusreform I ging die Zuständigkeit zur Regelung des Strafvollzuges und damit auch zur Regelung der Arbeitspflicht für Gefangene zum 1. September 2006 auf die Länder über. Von dieser Kompetenz haben alle Bundesländer Gebrauch gemacht. Die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen sehen auch die prinzipielle Arbeitspflicht für Strafgefangene vor. Nur in den Ländern Brandenburg und Rheinland-Pfalz wird davon abgewichen. Dort ist festgelegt, dass Gefangenen Arbeit nur auf Antrag oder mit ihrer Zustimmung zugewiesen werden soll.

Die Bemühungen, den Reformkonzepten von 1976 doch noch zur Umsetzung zu verhelfen, sehen sich der schwierigen Ausgangsposition gegenüber, dass im aktuellen gesellschaftlichen Klima viele Bürger*innen mehr Härte und Nulltoleranz gegen Straftäter*innen fordern, statt ihnen berechnete Ansprüche zuzubilligen. Aber auch von politischer Seite besteht derzeit kein Wille, den Status quo zu verändern.

In diesem Spannungsfeld bewegen sich die Aufsätze in dieser Ausgabe zum Themenschwerpunkt »Arbeit in Haft«.

Ich hoffe, die Lektüre eröffnet Ihnen neue Perspektiven auf das Thema!

Ihre Heike Timmen
Vorstandsvorsitzende der BAG-S

Antworten auf die Wahlprüfsteine der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe anlässlich der Bundestagswahl 2021

Die BAG-S hat ihre Wahlforderungen¹ an verschiedene Parteien geschickt und diese gebeten dazu Stellung zu nehmen. Lesen Sie hier die Antwortschreiben der Parteien.



1. Ersatzfreiheitsstrafe überprüfen. Neben Alternativen wie der Möglichkeit zur gemeinnützigen Arbeit muss das Gericht die Tagessatzhöhe an die individuellen und finanziellen Bedürfnisse der Betroffenen anpassen.¹

Wir GRÜNE fordern strafrechtliche Sanktionen mit Vernunft und Augenmaß. Und wir wollen die Wirkungen der Straf- und Strafverfahrensrechts-Änderungen der letzten Jahre anhand des Maßstabs rationaler, faktenbasierter Kriminalpolitik überprüfen und das Sanktionensystem mit dem Ziel von Prävention und Resozialisierung reformieren. Dazu gehören Verzicht auf nutzlose Ersatzfreiheitsstrafen, größere Wirksamkeit von Bewährungsaufgaben und Stärkung von ambulanten Sanktionsmöglichkeiten.

2. Wohnen ist ein Menschenrecht. Bezahlbarer angemessener Wohnraum muss für alle verfügbar sein. Daher hat der Staat die Verfügbarkeit von angemessenem, bezahlbarem Wohnraum sicherzustellen, insbesondere für bedürftige und benachteiligte Personen wie straffällig gewordene Menschen.

Ja. Wohnen ist ein Menschenrecht. Alle Menschen brauchen angemessenen Wohnraum. Aber es wird immer schwieriger,

¹ Die Wahlforderungen der BAG-S können Sie nachlesen unter <https://tinyurl.com/bag-s-wahlforderungen>

überhaupt Wohnungen zu finden. Die Mieten und Immobilienpreise steigen vielerorts immer noch weiter. Viele Städte brauchen eine Neuausrichtung hin zu einem gemeinwohlorientierten Wohnungsmarkt. Deshalb gilt es zu handeln, damit niemand in Bedrängnis gerät, seine Wohnung zu verlieren oder keine zu bekommen, sondern alle Menschen gut und sicher wohnen können. Wir GRÜNE wollen das Recht auf Wohnen ins Grundgesetz aufnehmen. Außerdem wollen wir ein Nationales Aktionsprogramm zur Vermeidung und Bewältigung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit auflegen. Dabei ist der Housing-First-Ansatz ein zentraler Baustein. Kein Mensch soll ohne Obdach und eine dauerhafte würdevolle Unterbringung sein. Zudem werden wir die Mittel für den sozialen Wohnungsbau verdoppeln und mit unserem Konzept der »Neuen Wohnungsgemeinnützigkeit« 1 Million günstige Wohnungen zusätzlich in den nächsten 10 Jahren schaffen.

3. Strafgefangene und Sicherungsverwahrte in die gesetzliche Rentenversicherung einbeziehen

Wir GRÜNE wollen Strafgefangene und Sicherungsverwahrte in die gesetzliche Rentenversicherung einbeziehen und haben dazu einen Antrag in den Deutschen Bundestag eingebracht (19/8234). Derzeit sind die Menschen in den Haftanstalten trotz Erwerbsarbeit weder kranken-, pflege noch rentenversichert. Dass ein entsprechendes Bundesgesetz bislang nicht zustande kam, ist dem Widerstand der Länder geschuldet. Für die Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten ist das ein Problem. Denn neben Einbußen bei der Rentenhöhe scheidert die Wahrnehmung von Rentenansprüchen oft an der Nichterfüllung von Wartezeiten, die in der gesetzlichen Rentenversicherung gelten. Durch den Ausschluss aus der Rentenversicherung kann z.B. die Anwartschaft auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wegen der Nichterfüllung der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen verloren gehen.

4. Teilhabechancengesetz: Eine Zielgruppenerweiterung auf straffällig gewordene Menschen ist daher dringend geboten, damit auch sie eine reelle Chance auf eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft haben.

Grundsätzlich besteht beim sozialen Arbeitsmarkt, der im Teilhabechancengesetz geregelt ist, kein Unterschied zwischen straffällig gewordenen Menschen und anderen. Das halten wir auch für sachgerecht. Dessen ungeachtet wollen wir GRÜNE die Zugänge zum sozialen Arbeitsmarkt für alle Langzeitarbeitslose erleichtern. Damit wollen wir Menschen, die vorerst keine realistische Perspektive auf einen Job am ersten Arbeitsmarkt haben, ermöglichen, auf fairer Basis am Arbeitsleben teilzunehmen. Außerdem wollen wir den Sozialen Arbeitsmarkt, den die bisherige Koalition im Jahr 2024 auslaufen lassen will, entfristen.

DIE LINKE.

Als LINKE teilen wir die Einschätzung, dass straffällig gewordene Menschen und ihre Angehörigen in vielerlei Hinsicht eine vulnerable Gruppe darstellen, für die Unterstützungs- und Reintegrationsangebote notwendig sind und ausgebaut werden müssen.

Deswegen haben wir auch in der letzten Legislaturperiode den Antrag »Wiedereingliederung fördern - Gefangene in die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung einbeziehen« (Bundestagsdrucksache 18/2606) eingebracht und setzen uns weiter für dieses Anliegen ein.

In dieser parlamentarischen Initiative greifen wir auch Ihre Vorschläge auf, indem wir fordern, dass Strafgefangene und Sicherungsverwahrte in die gesetzliche Rentenversicherung und in die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung einbezogen werden, dass die im Strafvollzug geleistete Arbeit in der gesetzlichen Rentenversicherung und der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung paritätisch beitragspflichtig und anspruchsbegründend wird und dass Strafgefangene und Sicherungsverwahrte mit Gelegenheit zur Berufsausbildung, zu beruflicher Weiterbildung und anderen auszubildenden oder weiterzubildenden Maßnahmen als im Sinne des § 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI gegen Arbeitsentgelt oder zur Berufsausbildung Beschäftigte gelten.

5. Beitragsschulden bei der Gesetzlichen Krankenversicherung während Inhaftierung vermeiden. Siehe obligatorische Anschlussversicherung

Nach geltender Rechtslage ruht während einer Inhaftierung die Mitgliedschaft in der Krankenversicherung. Aus der Sicht von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sollten die zuständigen Behörden den Krankenkassen auf Wunsch der Inhaftierten mitteilen, dass die Mitgliedschaft in der Krankenversicherung unterbrochen ist. So kann verhindert werden, dass Beitragsschulden überhaupt auflaufen. Sinnvoll wäre darüber hinaus auch eine rückwirkende Annullierung von Beitragsschulden, die ggf. wegen einer unterbliebenen Information an die Krankenkassen während der Zeit der Inhaftierung aufgelaufen sind. Es wäre fatal, wenn Inhaftierte nach ihrer Entlassung aus der Haft wegen möglicher Beitragsschulden nur einen eingeschränkten Krankenversicherungsschutz haben.

Außerdem möchten wir, dass die Zeit des Strafvollzugs und der Sicherungsverwahrung von Gefangenen, die aus unterschiedlichen Gründen keiner Arbeit nachgegangen sind, als rentenrechtliche Zeit gewertet wird, so dass nach Erfüllen der allgemeinen Wartezeit der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente aufrechterhalten bleibt und dass die Zeit des Strafvollzugs bei der 35-jährigen Wartezeit nach § 51 Absatz 3 SGB VI berücksichtigt wird.

Die Förderung von Strafgefangenen mit dem Ziel einer echten Perspektive auf dem Arbeitsmarkt ist wichtig, damit Reintegration gelingen kann. Zwang und eine Pflicht zur Arbeit während der Haft lehnen wir allerdings ab. Gefangene sollten zudem noch in Haft frühzeitig und umfassend über Ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Krankenversicherung und ihrer Entlassung informiert werden, damit sie über Möglichkeiten der Weiterversicherung informiert sind und entsprechend nötige Entscheidungen treffen können.

Die LINKE spricht sich zudem ebenfalls dafür aus, dass eine Wohnungslosigkeit nach Haft unbedingt zu vermeiden ist und es schon in Haft frühzeitig vor der Entlassung Unterstützungsangebote für die Wohnungssuche und für die Stellung von Anträgen auf Mietkostenübernahme erfolgen. Das ist ebenso wie die vorherigen Vorschläge sehr wichtig, damit eine Reintegration gelingen kann und keine erneute Straffälligkeit begünstigt wird.

Auch Ihre Forderung unter 1. Nach einer Evaluation und Überprüfung der Ersatzfreiheitsstrafe unterstützen wir.

Wir sind aus kriminalpolitischen und aus Gerechtigkeitsgesichtspunkten sogar zu der Überzeugung gekommen, dass die Ersatzfreiheitsstrafe abgeschafft gehört. Die eigentlich ausgeurteilte von der Richterin*/dem Richter* als schuldangemessen

befundene Geldstrafe wird bei der Ersatzfreiheitsstrafe ohne richterliche Mitwirkung in eine Freiheitsstrafe umgewandelt. Das führt häufig zu kurzen Freiheitsstrafen, die in der kriminologischen Forschung überwiegend als resozialisierungsfeindlich und kontraproduktiv bewertet werden und zum Teil »kriminelle Karrieren« befördern. Zudem sind häufig ärmere Menschen und Menschen in sozialen und psychischen Problemlagen von Ersatzfreiheitsstrafen betroffen, die sogenannte Bagatelldelikte wie beispielsweise das Fahren ohne Fahrschein begangen haben.

Daher hat DIE LINKE im Bundestag einen Gesetzentwurf zur Abschaffung der Freiheitsstrafe in dieser Legislaturperiode eingebracht (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs und weiterer Gesetze – Aufhebung der Ersatzfreiheitsstrafe, Bundestagsdrucksache 19/1689), der aber leider keine Mehrheit fand.

Wir werden uns dennoch weiter für dieses und die zuvor genannten gemeinsamen Anliegen stark machen!

Mit freundlichen Grüßen
Jan Korte

Resozialisierung, aber richtig!

zum 80. Geburtstag von Prof. Dr. Bernd Maelicke



Bernd Maelicke feierte am 26. April 2021 seinen 80. Geburtstag. Dies nehmen wir zum Anlass, um einen kleinen Rückblick auf sein bewegtes Leben zu werfen und ihm für sein Engagement zu danken.

Die berufliche Laufbahn von Bernd Maelicke begann mit dem Studium der Rechtswissenschaft, Kriminologie und Volkswirtschaft an der Universität Freiburg im Breisgau. 1969 und 1973 legte er erfolgreich seine Staatsexamina ab und promovierte 1977 zum Thema »Entlassung und Resozialisierung«. In diesem Zusammenhang interviewte er 143 Inhaftierte zu ihrer Situation nach der Haftentlassung. Von 1974 bis 1978 war er als Leiter der Akademie des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge tätig, bevor er von 1978 bis 1990 Direktor des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ISS) in Frankfurt am Main wurde. Sein weiterer beruflicher Werdegang führte

ihn nach Schleswig-Holstein, wo er von 1990 bis 2005 als Ministerialdirigent im Ministerium für Justiz, Europa, Jugend und Frauen die Abteilung »Strafvollzug, Soziale Dienste der Justiz, Freie Straffälligenhilfe, Gnadenwesen« leitete. Von 2005 bis 2014 war Maelicke als Gründungsdirektor des Deutschen Instituts für Sozialwirtschaft (DISW) in Lüneburg/Kiel tätig.

Seit 1990 ist er Dozent in verschiedenen Hochschulen in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Unter anderem lehrte er Sozialmanagement/Sozialwirtschaft, Kriminologie und Strafvollzug an der Leuphana Universität, an der er nach wie vor tätig ist.

Weiterhin war er von 2007 bis 2013 Schriftleiter der »Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe«, nun »FORUM STRAFVOLLZUG«. 2018 gründete er das Reso-Infoportal und den Reso-Daily zusammen mit Christoph Wein. Insgesamt veröffentlichte Maelicke über 200 Fachaufsätze und mehr als 50 Fachbücher, unter anderem die Bücher »Knast-Dilemma. Wegsperrten oder resozialisieren?« und »Das Gefängnis auf dem Prüfstand«. Für sein Schaffen wurde Bernd Maelicke mit dem Verdienstkreuz am Bande der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet.

Bernd Maelicke begleitet die BAG-S schon seit ihrer Gründung. Anfang der 2000er Jahre übernahm er den Vorsitz des Vereins. Die BAG-S verbindet mit ihm seit vielen Jahren einen guten fachlichen Austausch.

Anlässlich des runden Geburtstages bedanken wir uns herzlich für die produktive Zusammenarbeit über drei Jahrzehnte hinweg und wünschen ihm und uns noch viele Jahre des fachlichen Dialogs in Fragen des »richtigen« Umgangs mit Kriminalität.

Vorstand und Geschäftsstelle der BAG-S e.V.

Neuigkeiten aus der Redaktion



Bedauerlicherweise hat Maïke Weigand unsere Geschäftsstelle verlassen. Wir wünschen ihr für ihre spannende berufliche Zukunft alles Gute und weiterhin viel Erfolg auf ihrem Weg!

Am 1. Oktober 2021 hat Jördis Schübler den Posten als Referentin übernommen. Sie absolvierte zwei Studiengänge als Kriminologin (M.A.) und Diplom-Pädagogin sowie zwei Ausbildungen zur Fachkraft für Kriminalprävention und Online-Redakteurin. Im Rahmen ihrer Promotion schrieb sie diverse Fachartikel und hielt international Vorträge, u. a. zu den Forderungen der Parteien bezüglich Kriminalität.

Frau Schübler engagiert sich im Bündnis »Aktionstage Gefängnis« und war für die diesjährige Homepage verantwortlich. Im November 2021 nahm sie an der COPE-Konferenz in Leiden (NL) teil, die sich mit den Kindern inhaftierter Menschen beschäftigte. Dazu wird sie einen Bericht in der nächsten Ausgabe des »Informationsdienst Straffälligenhilfe« veröffentlichen.

Stellungnahme des DBH-Fachverbandes für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V.

zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Gesetz zur Novellierung der nordrhein-westfälischen Landesjustizvollzugsgesetze

(Kurzfassung der BAG-S-Redaktion)

In Nordrhein-Westfalen erfolgte eine Evaluierung aller Landesjustizvollzugsgesetze sowie des Strafvollzuges im Rahmen des Projektes »Evaluation im Strafvollzug (EVALIS)«. Die hierdurch gewonnenen Erkenntnisse begründen einen Änderungsbedarf, der mit dem Gesetz zur Novellierung der nordrhein-westfälischen Landesjustizvollzugsgesetze umgesetzt werden soll. Mit den Änderungen verfolgt die Landesregierung eine Stärkung sowohl der Sicherheit im Justizvollzug als auch des Behandlungsvollzuges, die Stärkung der familienrechtlichen Vollzugsgestaltung, die Vereinheitlichung der Regelungen zur Beschäftigung der Gefangenen sowie die Aufnahme von Regelungen zum Strafarrrest. In seiner Stellungnahme nimmt der DBH Bezug auf Änderungen im Gesetzesentwurf der Landesregierung und den übrigen Vollzugsgesetzen, soweit sich im Hinblick auf Vollzugsart und Zielgruppe Besonderheiten ergeben.

Die ausführliche Stellungnahme des DBH finden Sie unter:
tinyurl.com/wx3junuw

Den Gesetzesentwurf der Landesregierung finden Sie unter:
tinyurl.com/4u9kcfk8

Positionspapier Straffälligenhilfe Forderungen zur Bundestagswahl 2021

Diakonie Deutschland

Für den Informationsdienst gekürzte Forderungen der Diakonie und des EBET e.V. zur Bundestagswahl 2021:

1. Bundeseinheitliches Resozialisierungsgesetz erlassen

Gesellschaftliche Teilhabe ist ein unverbrüchliches Menschenrecht. Resozialisierungsarbeit ist die Förderung eines Lebens mit gesellschaftlicher Teilhabe in Straffreiheit. Ein bundesweites Resozialisierungsgesetz – als ein Sozialgesetz – soll den Anspruch darauf festigen. (...)

2. Ersatzfreiheitsstrafe auf den Prüfstand stellen

Die Geldstrafe ist neben der Freiheitsstrafe eine der beiden Hauptstrafen im Strafrecht. Wer eine Geldstrafe nicht begleicht oder nicht begleichen kann, erhält eine Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 StGB). Fast 10 Prozent aller Gefangenen verbüßen Ersatzfreiheitsstrafen. (...) Mit einer Ersatzfreiheitsstrafe werden damit vor allem Menschen in Armut bestraft. Diese sozial ungerechte Praxis ist zu stoppen und die Ersatzfreiheitsstrafe insgesamt auf den Prüfstand zu stellen.

3. Alternativen zur Haft fördern

(...) Für alle Delikte im Zusammenhang mit Erkrankungen und Armut müssen alternative gesellschaftliche Sanktionen entwickelt werden. Täter-Opfer-Ausgleich, angepasste psychosoziale Hilfen (...) sowie der Ausbau der Ausstiegshilfen für Suchtkranke (...). Alternativen zur Haft fördern, das bedeutet: Bedienstete in den Justizvollzugsanstalten werden entlastet, Haftkosten werden gesenkt und Rückfallquoten werden gemindert – alle profitieren.

4. Übergangsmangement verbessern

(...) Durch das Übergangsmangement ist sicherzustellen, dass straffällig gewordene Menschen rechtzeitig bei einer erfolgreichen Resozialisierung unterstützt werden. (...) Entsprechende Betreuungsmaßnahmen sind zu verbessern und auszuweiten. Der Zugang in das Krankenkassensystem ist für Haftentlassene klar und niedrigschwellig zu regeln. (...)

5. Wohnungsverlust in Folge von Inhaftierung vermeiden

(...) Umso wichtiger ist es, eine Wohnung insbesondere während einer kurzen Inhaftierung zu erhalten und den Zugang zu Wohnraum nach einer längeren Haft zu erleichtern. Aus die-

sem Grund muss die Übernahme der Wohnungskosten sofort bei Haftantritt geregelt werden. (...)

6. Arbeitsförderung verbessern

(...) Die Resozialisierungsberatung der Bundesagentur für Arbeit mit dem Fokus auf Arbeitsvermittlung bereits in der Haft ist zu intensivieren und die Vernetzung der vor Ort tätigen Vollzugsbehörden mit sozialen sowie kommunalen Trägern und der Straffälligenhilfe ist auszubauen. Haftentlassene erhalten einen Anspruch auf Förderung nach dem Teilhabechancengesetz (§ 16i SGB II).

7. Straffällige in die Rentenversicherung einbeziehen

(...) Die Zuständigkeit für die Einführung der Rentenversicherungspflicht liegt beim Bund. Er muss endlich eine entsprechende Gesetzesänderung auf den Weg bringen und eine Klärung der offenen Finanzierungsfrage herbeiführen, damit zukünftig Arbeit während der Haft in der Rentenversicherung berücksichtigt wird.

8. Zugang zu medizinischer, fachärztlicher und psychotherapeutischer Versorgung verbessern

Menschen in Haft haben nach dem »Äquivalenzgrundsatz« in den Strafvollzugsgesetzen der Länder einen Anspruch auf medizinische Leistungen, die dem allgemeinen Standard der gesetzlichen Krankenkassen entsprechen. (...) Der Zugang zu medizinischer, fachärztlicher und psychotherapeutischer Versorgung ist zu verbessern. (...)

9. Digitalisierung in der Straffälligenhilfe voranbringen

(...) Es müssen geeignete Konzepte entwickelt und umgesetzt werden, um Strafgefangene auf digitale Anforderungen in Bildung, Beruf und Gesellschaft vorzubereiten. In den Justizvollzugsanstalten sind die Möglichkeiten zur kontrollierten Internet- und E-Mailnutzung auszubauen und die Telefonzeiten auszuweiten, (...).

Ansprechpartner: Lars Schäfer, Wohnungsnotfall- und Straffälligenhilfe; Zentrum Migration und Soziales
lars.schaefer@diakonie.de, www.diakonie.de

Stand: Juni 2021

Das vollständige Positionspapier der Diakonie und des EBET finden Sie unter: tinyurl.com/h8sw8dyk

Ausgewählte Probleme der Arbeit in Haft bezüglich der Wiedereingliederung der Gefangenen

von Sebastian Barth

Einleitung

In den meisten Teilen der Bundesrepublik ist Arbeit für viele Inhaftierte ein alltäglicher Bestandteil ihres Strafvollzugs. In der Regel wird Gefangenenarbeit als eine Maßnahme verstanden, die die Resozialisierung der Inhaftierten fördern soll. (s. Laubenthal 2019, Rn. 393) Es ist erforderlich, einen ergebnisorientierten Diskurs über eine bestmögliche Resozialisierung zu führen, da das Gelingen dieses Ziels im unmittelbaren Interesse der gesamten Gesellschaft liegt. Dazu gehört selbstverständlich auch das oftmals kritisierte Arbeitswesen im Strafvollzug sowie die Frage, ob dieses einen positiven Beitrag zur Erreichung des Vollzugsziels leisten kann. Damit eine ggf. notwendige Verbesserung der Arbeitsbedingungen in Haft angestrebt werden kann, ist es zuvor notwendig, einschlägige Normen und rechtliche Mechanismen zu identifizieren, die in ihrer Konsequenz die Wiedereingliederung der Gefangenen in die freie Gesellschaft behindern. Die Identifizierung der Normen und Mechanismen ist u. a. Anliegen des vorliegenden Artikels.

Im Folgenden wird zunächst eine prägnante Einführung in das Arbeitswesen des Strafvollzugs angeboten, um darauf aufbauend auf die Probleme der Gefangenenarbeit einzugehen.

Arbeit im Strafvollzug

In den meisten Bundesländern wird die Gefangenenarbeit als Zwangsarbeit organisiert. Ausnahmen stellen lediglich die Länder Brandenburg und Sachsen dar (diese haben sich für eine sog. »Soll-Vorschrift« entschieden) sowie Rheinland-Pfalz und das Saarland (diese organisieren Gefangenenarbeit auf freiwilliger Basis).¹ Die restlichen Bundesländer haben in ihren jeweiligen Strafvollzugsgesetzen eine Form der Arbeitspflicht normiert.² Lediglich Bremen und Mecklenburg-Vorpommern orientieren sich diesbezüglich an den individuellen Bedürfnissen der Gefangenen, da Zwangsarbeit dort nur dann vorgesehen ist, wenn diese zur Erreichung des Vollzugsziels unabdingbar erscheint.³ Das konkrete Ziel, an dem sich die Arbeit im Strafvollzug orientiert, ist die Vermittlung, Erhaltung und Förderung von Fähigkeiten, die die Straffälligen nach ihrer Zeit in Haft für das

Erwerbsleben benötigen.⁴⁵ Um den Straffälligen aufzuzeigen, dass Arbeit einen positiven Beitrag zum zukünftigen Leben leisten kann, ist es wichtig, den Gefangenen einerseits die Früchte ihrer Arbeit nahezubringen (s. BVerfG, Urt. vom 01.07.1998, NJW 1998, S. 3337) und andererseits, intrinsische und extrinsische Motivationsfaktoren gleichermaßen zu berücksichtigen. Gerade die Vermittlung einer intrinsischen Motivation könnte geeignet sein, um auch schwierige Phasen nach der Haft bewältigen zu können. Dies würde bedeuten, dass die Arbeit im Strafvollzug, sofern diese denn überhaupt als notwendig für die Erreichung des Vollzugsziels erachtet wird, konsequent auf die Bedürfnisse und Neigungen der Inhaftierten eingeht. (s. Barth 2020, S. 17–18)

Ausgewählte Probleme der Gefangenenarbeit

Im Folgenden wird ein Fokus auf die Probleme gelegt, die sich im Rahmen der Gefangenenarbeit ergeben. Zunächst wird auf den, bedingt durch die Zwangsarbeit, fehlenden Arbeitnehmer*innenstatus und darauf aufbauend auf die Entlohnung der Gefangenen eingegangen. Die Ausführungen werden mit einer näheren Betrachtung der fehlenden Rentenversicherung abgeschlossen.

Fehlender Arbeitnehmer*innenstatus

Wie bereits erwähnt, herrscht in den meisten Bundesländern Zwangsarbeit, was bedeutet, dass die Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsleistungen aufgrund eines Gesetzes begründet wird und nicht aufgrund eines Vertrages, wie es in der freien Gesellschaft üblich ist. Das Fehlen eines freiwillig geschlossenen privatrechtlichen Vertrages hat zur Folge, dass arbeitende Gefangene nicht als Arbeitnehmer*innen i. S. d. § 611 a BGB qualifiziert werden, sondern ein öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis zwischen Strafvollzugsanstalt und Inhaftierten besteht. (s. Galli 2017a, Rn. 20) Ein Großteil der arbeitsrechtlichen Vorschriften, wie z. B. das Mindestlohngesetz, das Bundesur-

1 s. § 30 BbgJVollzG; § 29 RPLJVollzG; § 22 SLStVollzG; § 22 SächsStVollzG

2 s. § 42 II BWJVollzGB III; Art. 43 S. 1 BayStVollzG; § 24 I S. 1 StVollzG Bln; § 22 S. 2 BremStVollzG; § 38 I S. 1 HmbStVollzG; § 27 II S. 1 HStVollzG; § 22 S. 1 i. V. m. § 9 II MVStVollzG; § 38 I NJVollzG; § 29 I S. 2 NRWStVollzG; § 29 I S. 1 i. V. m. § 26 f. JVVollzGB LSA; § 35 I S. 1 LStVollzG SH; § 29 I S. 1 ThürJVollzGB

3 s. § 9 II BremStVollzG; § 9 II MVStVollzG

4 s. § 42 I BWJVollzGB III, Art. 39 I BayStVollzG, § 31 LStVollzG SH, § 35 I NJVollzG, § 20 S. 1 StVollzG Bln, § 34 I S. 1 HmbStVollzG, § 29 I S. 1 NRWStVollzG, § 27 I S. 2 HStVollzG; ähnlich: § 22 S. 1 BremStVollzG; § 22 S. 1 SLStVollzG

5 Diese Ziele können ferner auch auf die Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Rheinland-Pfalz übertragen werden, obwohl diese keine Ziele in ihren jeweiligen Strafvollzugsgesetzen angegeben haben. (s. Barth 2020, S. 21–22)

laubsgesetz oder sogar die Koalitionsfreiheit gem. Art. 9 III GG⁶, sind an das Vorhandensein des Arbeitnehmer*innenstatus gebunden. Auch in den Bundesländern, die keinen Arbeitszwang kennen, ist eine Anwendbarkeit dieser Regelungskomplexe nicht anzunehmen, da auch hier das Arbeitsverhältnis nicht aufgrund eines privatrechtlichen Arbeitsvertrags begründet ist. Es ist bedenklich, dass von Zwangsarbeit Betroffene nicht als Arbeitnehmer*innen klassifiziert werden, da – abgesehen von der freiwilligen Begründung des Arbeitsverhältnisses – alle weiteren Merkmale eines/einer Arbeitnehmer*in i. S. d. § 611 a BGB erfüllt sind. (s. Boll/Röhner 2017, S. 202) Dementsprechend kann davon ausgegangen werden, dass arbeitende Gefangene eine ähnliche Schutzbedürftigkeit haben wie reguläre Arbeitnehmer*innen. (s. Dahmen 2011, S. 196)

Ferner geht mit der Verpflichtung zur Arbeit auch einher, dass die konkrete Zuweisung eines Arbeitsplatzes im Ermessen der jeweiligen Anstalt liegt. (s. Galli 2017a, Rn. 13) Diesbezüglich sind unterschiedliche Organisationsformen zu nennen, in die die Strafgefangenen im Rahmen ihrer Arbeitspflicht eingebunden sein können. Es ist zwischen den Hausbetrieben (die vornehmlich die reproduktive Arbeit der Anstalt übernehmen), den Eigenbetrieben (die in der Hand des jeweiligen Bundeslandes sind), den internen und externen Unternehmer*innenbetrieben (in denen die Gefangenen im Namen der Anstalt für private Unternehmen arbeiten) und dem freien Beschäftigungsverhältnis (in dem einer regulären Arbeit außerhalb der Gefängnismauern nachgegangen wird) zu unterscheiden. (s. Hüttenrauch 2015, S. 52-58)⁷

Oftmals sind die Inhaftierten in interne und externe Unternehmer*innenbetriebe eingebunden. (s. Galli 2017a, Rn. 7) Das bedeutet, dass private Unternehmen innerhalb der JVA produzieren oder Strafgefangene auf den Geländen der Unternehmen in deren Arbeitsorganisation eingebunden sind. (s. Hüttenrauch 2015, S. 53-55) Das Arbeitsverhältnis der Inhaftierten ist trotz der Arbeit für Dritte öffentlich-rechtlich mit der Vollzugsanstalt begründet. (s. Laubenthal 2019, Rn. 403) Lediglich die JVA schließt einen Vertrag mit den privaten Unternehmen über den Austausch von Arbeitskraft (die durch die Strafgefangenen geleistet wird) gegen eine Geldleistung, die der JVA zugutekommt. (s. Hüttenrauch 2015, S. 53-54) Ursprünglich wurde durch den Bundesgesetzgeber ein Zustimmungserfordernis seitens der Gefangenen für diese Art der Tätigkeit vorgesehen (s. § 41 III StVollzG), dieses wurde jedoch durch die Normierung im § 198

IV StVollzG bis zu einer zukünftigen spezielleren Gesetzgebung suspendiert.

»Die Gefangenen werden zu passiven, verwalteten Subjekten degradiert.«

Es kann somit konstatiert werden, dass die Gefangenen durch den rechtlichen Mechanismus der Zwangsarbeit größtenteils zu passiven, verwalteten Subjekten degradiert werden, die keine Möglichkeit haben, Rechte geltend zu machen, die freien Menschen selbstverständlich zustehen. (s. Galli 2017b, Rn. 5) Es ist m. E. unverständlich, wie durch eine Arbeitsorganisation einerseits der Wert von Arbeit vermittelt und andererseits intrinsische Motivation zur Arbeit gefördert werden soll, sofern diese den Ausschluss aus gängigen Schutzsystemen zur Folge hat und in der Regel auf dem Nießbrauch durch Dritte aufgebaut ist. Gleichwohl bietet insbesondere die Arbeit in Unternehmer*innenbetrieben auch die Chance, einen Kontakt zwischen Arbeitgeber*innen und Inhaftierten herzustellen und so ggf. ein weitergehendes Beschäftigungsverhältnis zu initiieren. (s. Laubenthal 2019, Rn. 405) Dies könnte eine Perspektive bieten, was insbesondere den Leistungsträger*innen und besser Qualifizierten zugutekommen könnte.

Niedrige Entlohnung

Aus der Negierung des Arbeitnehmer*innenstatus folgt, dass arbeitende Gefangene keinen Anspruch auf die Gewährung des Mindestlohns haben, wie auch das OLG Hamburg feststellte. (s. OLG Hamburg, vom 15.07.2015, NSTz 2016, S. 239–240) Die monetäre Entlohnung ist in allen Bundesländern am durchschnittlichen Einkommen aller in der Rentenversicherung Versicherten (ohne Auszubildende) i. S. d. § 18 SGB IV orientiert, wobei die sog. Eckvergütung 9 Prozent dessen beträgt und ein Tagessatz den 250. Teil dieser Eckvergütung darstellt. (s. Galli 2017d, Rn. 12) Das bedeutet für das Jahr 2021, dass der Tagessatz für arbeitende Strafgefangene 14,21 Euro beträgt. (s. § 2 I SVBezGrV 2021) Bei einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 7,02 Stunden pro Tag (s. Kieper 2015, S. 28–29) folgt daraus eine Entlohnung von 2,02 Euro pro Stunde. In den einzelnen Bundesländern wurden jedoch sowohl unterschiedliche Wochenarbeitsstunden als auch Vergütungsstufen normiert, die sich an der Art der Tätigkeit sowie an der persönlichen Leistung der Gefangenen orientieren. In der Konsequenz ist die Entlohnung somit im gesamten Bundesgebiet uneinheitlich reguliert, wobei signifikante Lohnunterschiede nicht erkennbar sind. (s. Galli 2017d, Rn. 12–13; Kieper 2015, S. 28–29)

⁶ Dies ist in der Rechtsprechung umstritten. Während das KG Berlin mit Verweis auf die fehlende Arbeitnehmer*inneneigenschaft die Gewerkschaftsfreiheit für Strafgefangene verneint (s. KG Berlin, Urt. vom 29.06.2015, NZA-RR 2015, S. 602), geht das OLG Hamm davon aus, dass die Koalitionsfreiheit auch im Strafvollzug uneingeschränkt anwendbar ist. (s. OLG Hamm, vom 02.06.2015, BeckRS 2015, 12011)

⁷ Daneben gibt es auch die Selbstbeschäftigung sowie die arbeitstherapeutischen Maßnahmen bzw. das Arbeitstraining. (s. Hüttenrauch 2015, S. 58-60) Diese Formen bleiben hier unberücksichtigt.

Neben der monetären Entlohnung haben arbeitende Gefangene in den meisten Bundesländern ebenfalls einen Anspruch auf eine nicht-monetäre Entlohnung.⁸⁹ Diese besteht aus bis zu zwei arbeitsfreien Tagen, sofern zuvor zwei bis drei Monate ununterbrochen gearbeitet wurde. Der Unterschied zu der Freistellung (die am ehesten ein Äquivalent zum Erholungsurlaub darstellt) ist, dass die nicht-monetäre Vergütung auf den Entlassungszeitraum angerechnet werden kann. (s. Galli 2017c, Rn. 20) Die genaue Anzahl an arbeitsfreien Tagen und die nötige Anwartschaftszeit divergiert zwischen den Bundesländern aufgrund der unterschiedlichen Landesgesetzgebung. (s. Marisken 2018, S. 53, Tabelle 1)

Bereits das BVerfG hat konstatiert, dass Arbeit nur dann ein Mittel zur Resozialisierung sein kann, wenn diese angemessen vergütet wird, um so den Inhaftierten die Früchte ihrer Arbeit vor Augen zu führen. (s. BVerfG, Urt. vom 01.07.1998, NJW 1998, S. 3337) Eine monetäre Entlohnung, die lediglich ca. 20 Prozent des Mindestlohns beträgt, hat m. E. wenig mit einer angemessenen Entlohnung zu tun, insbesondere hinsichtlich der Tatsache, dass die Gefangenen teilweise in dieselben Arbeitsabläufe integriert sind, für die freie Menschen wesentlich mehr Geld bekommen. Auch die nicht-monetäre Vergütungskomponente ändert daran nicht viel. Es könnte ein Motivationsfaktor sein, dass die so gewonnenen freien Tage auf den Entlassungszeitraum angerechnet werden können. Gleichwohl sollte bedacht werden, dass diese Form der Entlohnung einen extrinsischen Motivationsfaktor darstellt, der lediglich im Rahmen der Arbeitsorganisation im Strafvollzug eine Wirkung entfalten kann. (s. Hüttenrauch 2015, S. 126) Die zu forzierende Beeinflussung intrinsischer Motivationsfaktoren kann somit weder die monetäre noch die nicht-monetäre Vergütungskomponente fördern.

Fehlende Rentenversicherung

Neben den prekären Entlohnungspraktiken in den Strafvollzugsanstalten ist ein weiterer Kritikpunkt, dass Gefangene aus dem Rentenversicherungssystem exkludiert werden. Bereits bei der Verabschiedung der §§ 190 ff. StVollzG hatte der Bundesgesetzgeber zwar einen Einbezug der von freiheitsentziehenden Maßnahmen Betroffenen in die gesetzliche Rentenversicherung vorgesehen. Diese Bestimmung wurde jedoch im § 198 III StVollzG bis zur Verabschiedung eines besonderen Bundesgesetzes suspendiert. Im Jahr 2018 wurde durch die Justizminister*innenkonferenz und die Konferenz der Arbeits- und Sozialminister*innen erneut bekräftigt, dass Gefangene in die Rentenversicherung einzubeziehen sind, eine Umsetzung dessen lässt jedoch weiterhin auf sich warten. Seitens der Bun-

⁸ s. § 49 I, VI-IX BWJVollzGB III; Art 46 I, VI-IX BayStVollzG; § 63 I, III StVollzG Bln; § 55 VII-X S. 1 BremStVollzG; § 40 I S. 1, III-V S. 1 HmbStVollzG; § 39 I S. 1, II HStVollzG; § 55 VII MVStVollzG; § 40 V-IX NVollzG; § 34 I NRWStVollzG; § 40 I LStVollzG SH; § 32 I-V ThürVollzGB

⁹ Ausnahmen bilden lediglich die Länder ohne Arbeitspflicht sowie Sachsen-Anhalt. (s. Marisken 2018, S. 53, Tabelle 1)

desregierung wird darauf verwiesen, dass es an einer Finanzierungszusage der Bundesländer mangle, weshalb ein entsprechender Gesetzesvorschlag bisher nicht zur Abstimmung gebracht wurde. (s. Rabe 2019; Rabe/Singe 2018)

»Gefangene werden aus dem Rentensystem exkludiert.«

Ferner ist der Ausschluss aus der gesetzlichen Rentenversicherung problematisch, da die Haftzeit nicht auf die Anwartschaft zur Rentenversicherung i. S. d. § 235 SGB VI angerechnet werden kann. (s. Boll 2016, S. 27) Zudem können bei einer Haftzeit von mehr als zwei Jahren erhebliche Nachteile für die Rente wegen Erwerbsminderung gem. § 241 SGB VI entstehen, da es für diesen Anspruch notwendig ist, dass innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet wurden. (s. Boll/Röhner 2017, S. 201) Es ist zwar theoretisch weiterhin möglich, dass freiwillige Beiträge an die Rentenkasse gezahlt werden, in der Praxis ist dies für die allermeisten Gefangenen wohl keine Option. (s. ebd. 2017, S. 201) Die Konsequenz dieser sozialrechtlichen Normstruktur ist für die Gefangenen besonders problematisch, da die geminderten Rentenansprüche in Kombination mit einer oftmals vorhandenen Schuldenlast sowie einem tendenziell eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt nach der Entlassung dazu führen, dass ehemalige Gefangene einem höheren Risiko der Altersarmut ausgesetzt sind. (s. Boll 2016, S. 27) Es ist evident, dass durch die soeben angesprochene rechtliche Konstellation eine effektive und bestmögliche Wiedereingliederung in gesellschaftliche Strukturen nicht gefördert, sondern weitgehend behindert wird. Laubenthal bringt dies treffend auf den Punkt, wenn er von einer »resozialisierungsfeindlichen Spätfolge der Freiheitsstrafe« spricht, die im »Widerspruch zum vollzuglichen Sozialisierungsauftrag« (Laubenthal 2019, Rn. 479) steht. Diese Einschätzung ist umso erschreckender, sofern sich vergegenwärtigt wird, dass dieser »sozialpolitische Skandal« (Singe 2017, S. 155) sowie das sich daraus ergebene zusätzliche Strafübel auf den Unwillen des Gesetzgebers zurückzuführen ist, sich dieser Sache anzunehmen und eine Verbesserung zu forcieren.

Das freie Beschäftigungsverhältnis als resozialisierungsfreundliche Alternative

An dieser Stelle soll auf das sog. freie Beschäftigungsverhältnis eingegangen werden, das in allen Landesgesetzen verankert ist und auch geeignet sein könnte, positiv auf die zuvor ange-

sprochenen Defizite der Gefangenearbeit hinzuwirken.¹⁰ Dem freien Beschäftigungsverhältnis liegt ein privatrechtlicher Vertrag zwischen Gefangenen und Arbeitgeber*innen zugrunde, der ein reguläres Arbeitsverhältnis begründet. (s. Laubenthal 2019, Rn. 414) Somit sind die Inhaftierten in den normalen Arbeitsprozess der Unternehmen eingebunden und haben einen Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung bzw. den Mindest- oder Tariflohn, wobei von dem regulären Lohn ein sog. Haftkostenbeitrag entrichtet werden muss. (s. Galli 2017b, Rn. 17; Laubenthal 2019, S. 418) Ferner sind derartig beschäftigte Gefangene umfänglich in die Sozialversicherungssysteme einbezogen. (s. Laubenthal 2019, Rn. 418) Somit kann durch das freie Beschäftigungsverhältnis den negativen Konsequenzen, die mit dem Ausschluss aus der Rentenversicherung einhergehen, entgegengewirkt werden.

»Die Gefangenen erhalten die Möglichkeit, sich in der freien Gesellschaft zu beweisen.«

Eine Voraussetzung für die Aufnahme des freien Beschäftigungsverhältnisses ist die Zulassung zum Freigang.¹¹ Initiativen, wie etwa das baden-württembergische Kurzstrafenprogramm, innerhalb dessen Gefangene, die eine Freiheitsstrafe von maximal 15 Monaten zu verbüßen haben, direkt zum Freigang zugelassen werden, könnten wesentlich besser geeignet sein, das Vollzugsziel zu erreichen. Dieser Mechanismus ermöglicht es, dass Inhaftierte nicht aus ihrer ggf. vorhandenen Arbeitssituation herausgerissen werden, sondern diese auch während der Haftstrafe weiter ausüben können. (s. Galli 2017b, Rn. 13) Der Wert der Arbeit und die intrinsische Motivation werden in diesen Fällen u. a. dadurch vermittelt, dass es den Gefangenen durch die Arbeitstätigkeit ermöglicht wird, sich dem strikten Vollzugsalltag zumindest zeitweilig zu entziehen. Ferner sind die Betroffenen als aktiv handelnde Subjekte selbst dafür verantwortlich, dieses Privileg zu bewahren, da etwaige Fehlritte einen Entzug des Freigangs und damit auch einen Verlust des Arbeitsplatzes zur Folge hätten. Die Gefangenen erhalten somit innerhalb des Strafvollzugs die Möglichkeit, sich in der freien

10 s. § 45 I S. 1 BWJVollzGB III; Art. 42 I S. 1 BayStVollzG; § 26 I S. 1 StVollzG Bln; § 31 I S. 1 BbgJVollzG; § 23 I S. 1 BremStVollzG; § 36 I HmbStVollzG; § 27 VII S. 1 HStVollzG; § 23 I S. 1 MVStVollzG; § 36 I S. 1 NJVollzG; § 31 I S. 1 NRWStVollzG; § 30 I S. 1 RPLJVollzG; § 23 I S. 1 SLStVollzG; § 23 I S. 1 SächsStVollzG; § 30 I S. 1 JVVollzG LSA; § 36 I S. 1 LStVollzG SH; § 30 I S. 1 ThürJVollzGB

11 s. § 9 II Nr. 1 2. Alt. BWJVollzGB III; Art. 13 I Nr. 1 2. Alt. BayStVollzG; § 42 I Nr. 4 StVollzG Bln; § 46 I S. 1 Nr. 4 BbgJVollzG; § 38 I Nr. 4 BremStVollzG; § 12 I S. 1 Nr. 5 2. Alt. HmbStVollzG; § 13 III S. 1 Nr. 2 2. Alt. HStVollzG; § 38 I Nr. 4 MVStVollzG; § 13 I Nr. 1 2. Alt. NJVollzG; § 53 II Nr. 4 2. Alt. NRWStVollzG; § 45 I S. 1 Nr. 4 RPLJVollzG; § 38 I Nr. 4 SLStVollzG; § 38 I Nr. 4 SächsStVollzG; § 45 I Nr. 6 JVVollzG LSA; § 55 I Nr. 4 LStVollzG SH; § 46 I S. 1 Nr. 4 ThürJVollzGB

Gesellschaft zu beweisen und werden nicht zu einer verwalteten Arbeitskraft degradiert, die gezwungen ist, unter Arbeitsbedingungen zu arbeiten, die weit unter dem allgemeinen Standard liegen. (s. Barth 2020, S. 44–45)

Fazit

Anhand der vorherigen Ausführungen konnte verdeutlicht werden, dass die gegenwärtige Ausgestaltung der Gefangenearbeit den meisten Inhaftierten eher Hürden in den Weg legt, als auf eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft hinzuwirken. Neben den Folgen des Ausschlusses aus der Rentenversicherung hat insbesondere auch die Nichtanerkennung der Gefangenen als Arbeitnehmer*innen weitreichende Konsequenzen, wie etwa der Versagung einer leistungsgerechten Vergütung. Zwar gibt es das freie Beschäftigungsverhältnis, das nicht an den aufgezeigten Defiziten leidet, diese Form der Arbeit ist jedoch nicht die maßgebliche Arbeitsform in den Gefängnissen. (s. Galli 2017b, Rn. 6) Dementsprechend sollte es die arbeitspolitische Aufgabe im Strafvollzug sein, diese Organisationsform weiter auszubauen, wie etwa durch das angesprochene Kurzstrafenprogramm. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass eine umfassende Organisation der Gefangenearbeit im Rahmen des freien Beschäftigungsverhältnisses unter den gegenwärtigen Voraussetzungen im Strafvollzug utopisch ist, da die Möglichkeit des Freigangs nicht für alle Gefangenen gegeben ist. Daher müsste dafür Sorge getragen werden, dass alle arbeitenden Gefangenen rechtlich als Arbeitnehmer*innen anerkannt und in die Sozialversicherungssysteme einbezogen werden. Die Beschäftigung der Gefangenen unter den geschilderten Bedingungen wird nämlich weder dem allgemeinen Vollzugsziel noch der Intention der Arbeit im Strafvollzug gerecht. Eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Inhaftierte ist zwar kein Garant für eine gelingende Resozialisierung, gleichwohl könnte es jedoch ein Schritt sein, der gegebene Hürden in diesem Prozess minimiert.



Sebastian Barth
Sozialökonom (B. A.) und
Studierender der
Staatswissenschaften (M. A.)
mit dem Schwerpunkt
»Recht und Gesellschaft«
an der Universität Erfurt

Literatur

- Barth, S.** (2020): Gefangenearbeit Meilen- oder Stolperstein der Resozialisierung? Eine rechtliche Betrachtung von Gefangenearbeit in Bezug auf das Resozialisierungsziel, Hamburg.
- Boll, F.** (2016): Zwangsarbeit hinter Gittern, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 60, 11, S. 25-28.
- Boll, F./Röhner, C.** (2017): Resozialisierung durch Ausbeutung? Arbeit und Gewerkschaftsbildung in deutschen Gefängnissen, in: Kritische Justiz 50, 2, S. 195-206.
- Dahmen, C.** (2011): Die Verpflichtung zur Arbeit im Strafvollzug, Untersuchung zur Vereinbarkeit der Regelungen zu Arbeitspflicht, Entlohnung und Sozialversicherung nach dem Strafvollzugsgesetz mit deutschem Verfassungsrecht und Völkerrecht, Frankfurt am Main.
- Galli, T.** (2017a): § 22 LandesR Arbeit, in: Feest, J./Lesting, W. und M. Lindemann: Strafvollzugsgesetze - Kommentar (AK-StVollzG). Köln, S. 216-226.
- Galli, T.** (2017b): § 23 LandesR Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung, in: Feest, J./Lesting, W. und M. Lindemann: Strafvollzugsgesetze - Kommentar (AK-StVollzG). Köln, S. 226-237.
- Galli, T.** (2017c): § 24 LandesR Freistellung von der Arbeit, in: Feest, J./Lesting, W. und M. Lindemann: Strafvollzugsgesetze - Kommentar (AK-StVollzG). Köln, S. 237-242.
- Galli, T.** (2017d): §55 LandesR Vergütung, in: Feest, J./Lesting, W. und M. Lindemann: Strafvollzugsgesetze - Kommentar (AK-StVollzG). Köln, S. 470-485.
- Hüttenrauch, K.** (2015): Die Arbeit als Resozialisierungsfaktor, Eine empirische Studie zur Bedeutung der Arbeit während der Inhaftierungszeit, Baden-Baden.
- Kieper, N.** (2015): Unterschiedlicher Lohn für gleiche Arbeit!?, in: der Lichtblick 47, 3, S. 24-29.
- Laubenthal, K.** (2019): Strafvollzug, Berlin.
- Marisken, L. I.** (2018): Arbeit und Arbeitsentlohnung in den Länderstrafvollzugsges. - Vollzugsrechtl., verfassungs- und menschenrechtl. Aspekte, in: Neue Kriminalpolitik 30, 1, S. 51-62.
- Rabe, B.** (2019): Pressemitteilung: Rente für Gefangene endlich umsetzen! Das Grundrechtekomitee fordert die Einlösung eines Gesetzesversprechens von 1977, unter: <https://www.grundrechtekomitee.de/details/rente-fuer-gefangene-endlich-umsetzen> (Abruf am: 31.08.2021).
- Rabe, B./Singe, M.** (2018): Pressemitteilung: Positive Entscheidung zur Rente für Gefangene. Jetzt muss die Bundesregierung handeln, unter: <https://www.grundrechtekomitee.de/presse-spiegel/wir-begruessen-die-entscheidung-zur-rente-fuer-gefangene-jetzt-muss-die-bundesregierung-handeln> (Abruf am: 31.08.2021).
- Singe, M.** (2017): Keine Rente für Gefangene - zu einem 40 Jahre alten sozialpolitischen Skandal, in: Müller-Heidelberg, T., Steven, E. und M. Pelzer (Hg.): Grundrechte-Report 2017. Frankfurt am Main, S. 155–158.

Neue Handreichung

Die Kommunikation mit den Arbeitsagenturen stellt haftentlassene Menschen häufig vor größere Herausforderungen. Zur Ungeübtheit im Umgang mit Behörden kommen bei Menschen ohne ausreichende Deutschkenntnisse Sprachbarrieren hinzu.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege hat deshalb eine bundesweite Abfrage initiiert, um herauszufinden, inwieweit das Angebot der Dolmetsch-Hotline der Bundesanstalt für Arbeit flächendeckend verfügbar ist. Ergebnis: Das ist nicht der Fall. Die Abfrage hat darüber hinaus deutlich gemacht, dass manchmal zuverlässige Informationen über Möglichkeiten und Rechte nicht deutschkundiger Personen fehlen. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zur Orientierung eine Handreichung erarbeitet, die für die Fachkräfte vor Ort nützlich sein könnte.

Weitere Informationen finden Sie unter <https://tinyurl.com/t4xyjthy>

Weggesperrt und vergessen?

Die NDR-Journalistinnen Kira Gantner und Simone Horst haben sich in ihrer zweijährigen Recherche damit beschäftigt, wie es hinter den Mauern des Maßregelvollzugs aussieht. Sie konnten mit Insass*innen, Klinikleiter*innen, Angehörigen und Anwält*innen sprechen.

Es lohnt sich, in die 45-minütige NDR-Reportage hineinzuschauen. Sie ist online zu finden unter: <https://tinyurl.com/ndr-massregelvollzug>

Doppelt bestraft: Arbeitszwang und Ausbeutung in Haft

von Britta Rabe

In deutschen Gefängnissen gilt für Strafgefangene die Arbeitspflicht. Laut den Strafvollzugsgesetzen des Bundes und der Länder dient die erzwungene Arbeit in Haft zur Resozialisierung von Gefangenen, dem primären Ziel der Freiheitsstrafe.

Aufgrund der Arbeitspflicht werden Strafgefangene nicht als Arbeitnehmer*innen definiert. Diese Nichtanerkennung ist folgenreich, denn Strafgefangene können keine Arbeitnehmer*innenrechte in Anspruch nehmen. Für sie gelten demzufolge keine arbeitsrechtlichen Mindeststandards, d. h. keine gesetzliche Kranken-, Pflege und Rentenversicherung, keine Urlaubs- oder Lohnfortzahlungen im Krankheitsfall, kein Organisations- oder Streikrecht. Strafgefangenen wird zudem kein Anspruch auf den Mindestlohn zugestanden.

Der durchschnittliche Stundenverdienst in Haft betrug im Jahr 2016 – nach Angaben der Bundesregierung – 1,58 Euro. Dies entspricht einem durchschnittlichen Tagesverdienst von 12,55 Euro und liegt weit unter dem gesetzlichen Mindestlohn von aktuell 9,60 Euro brutto pro Stunde. Sogar in der höchsten Vergütungsstufe der Strafvollzugsordnung wird damit ein Stundensatz von weniger als zwei Euro erreicht, er liegt weit unter dem Lohn für vergleichbare Tätigkeiten und Qualifikationen außerhalb der Gefängnismauern. Einen Teil des Entgeltes behält die JVA. Das den Gefangenen ausgezahlte Handgeld fließt zur Befriedigung basaler Bedürfnisse (monopolisierter und überteuerter Verkauf von Nahrungsmitteln, Drogerieprodukten, Tabak innerhalb der JVA) gewöhnlich ebenfalls zurück in die Anstaltskasse.

»Das Arbeitsverhältnis von Strafgefangenen ist ein öffentlich-rechtliches.«

Die Verweigerung des Mindestlohnes für Strafgefangene wird begründet mit dem Fehlen eines privatrechtlichen Arbeitsvertrages. Das Arbeitsverhältnis von Strafgefangenen ist ein öffentlich-rechtliches, denn ihr Dienstherr ist die Anstaltsleitung.

Die Arbeitspflicht ist auch nach der Föderalismusreform 2006 weiterhin Bestandteil der Strafvollzugsgesetze der meisten Bundesländer. Lediglich Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen und das Saarland haben diese Arbeitspflicht zugunsten einer Freiwilligkeits- bzw. Sollregelung abgeschwächt. Die in der Konsequenz rechtlich zu erwartende Anerkennung von Strafgefangenen als Arbeitnehmer*innen ist nach der Änderung in diesen Bundesländern nicht erfolgt.

In deutschen Gefängnissen arbeiten bundesweit knapp 39.000 Strafgefangene – dies entspricht 77 Prozent der Inhaftierten. Weitere 11.500 Menschen arbeiten dagegen aus verschiedenen Gründen nicht. In den Bundesländern Sachsen und Saarland sind nur knapp mehr als 50 Prozent aller Strafgefangenen in einem Arbeitsverhältnis.

Auch im Strafvollzug gibt es Arbeitslosigkeit, da nicht für alle Gefangenen Arbeit vorhanden ist. Die Arbeitspflicht bezeichnete Kirstin Drenkhahn schon deshalb zu Recht als anachronistisch. Sie untersuchte den rechtlichen Status von Strafgefangenen in den Bundesländern ohne Arbeitspflicht hinsichtlich der Möglichkeiten gewerkschaftlicher Organisation. (s. Drenkhahn 2017, S. 99–102)

Gefangenenarbeit lässt sich in vier Kategorien einteilen: 1) Reproduktionsarbeit, wie Reinigungsarbeiten und Arbeiten in der Kantine, 2) Produktion von Waren in den Eigenbetrieben (z. B. Tischlerei, Druckerei, Schlosserei, Bauhöfe) für den internen Gebrauch sowie für Behörden und den freien Markt, 3) Beschäftigung von Gefangenen als Leiharbeiter bei privatwirtschaftlichen Unternehmen, den sog. »Unternehmerbetrieben«, die in den Gefängnissen in eigenen Produktionsstätten Waren herstellen und 4) Gefangene, die im Freigang bei Vollzugslockerungen außerhalb der JVA einer privatrechtlichen und daher regulär entlohnten und sozialversicherten Arbeit nachgehen.

Stukenberg und Argüeso veröffentlichten 2021 über die Internetplattform Correctiv eine Recherche über Privatunternehmen, die in deutschen Gefängnissen billig Waren produzieren lassen. Ihnen zufolge erzielten die Insassen der Justizvollzugsanstalten in Niedersachsen im Jahr 2019 über sechs Millionen Euro Umsatz für die sogenannten Unternehmerbetriebe. Mehr als jeder dritte Arbeitsplatz der niedersächsischen Gefängnisse

wird für ein Privatunternehmen bereitgestellt. Den Recherchen zufolge lassen seit 2019 mehr als 500 externe Auftraggeber in Gefängnissen in Niedersachsen, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein und Thüringen Strafgefangene für sich arbeiten. Doch auch von der regulär entlohnten Arbeit außerhalb der Gefängnisse profitieren die Strafgefangenen nicht. Am Beispiel des Unternehmens Dr. Oetker beschreiben die Autoren, dass in einer für den Lebensmittelhersteller tätigen Spedition Freigänger aus der JVA Bielefeld-Senne für »leichte Lagertätigkeiten zur Unterstützung in der Kommissionierung und Konfektionierung von Dr. Oetker-Aufträgen« arbeiten. Das Gefängnis erhält dafür 10,27 Euro pro Stunde. Die Gefangenen erhalten jedoch lediglich den im Strafvollzugsgesetz festgelegten Stundensatz von ein bis drei Euro. Die Einnahmen werden im Landeshaushalt des Landes NRW verbucht, die Differenz behält – laut Correctiv – also der Staat ein. (s. Stukenberg und Argüeso 2021)

Nicht nur die Justizbehörden haben ein Interesse am Status Quo ohne Mindestlohn. Die Privatunternehmen profitieren von der Produktion in deutschen Gefängnissen als »Billiglohninseln« mit Strafgefangenen unter Arbeitsbedingungen, die ansonsten etwa in Osteuropa herrschen. Seit Jahren wird deshalb für den Mindestlohn hinter Gittern protestiert. Die Gefangenen-Gewerkschaft/Bundesweite Organisation (GG/BO) verbindet dies mit der Forderung nach der Einbeziehung von Strafgefangenen in die Sozialversicherung, die seit 1977 eigentlich gesetzlich geregelt werden sollte. Eine breite gesellschaftliche Debatte um Arbeitsbedingungen in Haft und die sozialen Folgen findet kaum statt, denn Strafgefangene und ihre Rechte sind in unserer Gesellschaft zu stark marginalisiert.

»Die Gefangenen erhalten einen Stundensatz von ein bis drei Euro.«

Zum Zwecke der Resozialisierung steht im Strafvollzug vorgeblich die Qualifikation für den zukünftigen Arbeitsmarkt und eine »positive Persönlichkeitsentwicklung« im Vordergrund. Der andauernde Ausschluss aus der Sozialversicherung und die Ausbeutung von Strafgefangenen durch Arbeitspflicht spricht eine andere Sprache: Die zwangsläufig folgende Altersarmut wird in dem vorherrschenden Konzept ausgeblendet. Auch ist die Überschuldung nach der Entlassung aus der Haft ein häufiger Grund, erneut straffällig zu werden. Bereits 1998 hatte das Bundesverfassungsgericht zudem argumentiert, Arbeit in Haft könne nur dann der Resozialisierung dienen, wenn sie »angemessene Anerkennung findet« (BVerfG, Urteil des 2. Senats vom 1.

Juli 1998) sowie dem Gefangenen durch die Höhe des ihm zukommenden Entgeltes in einem Mindestmaß bewusst gemacht werden kann, dass Erwerbsarbeit zur Herstellung der Lebensgrundlage sinnvoll ist. Die Gefangenenzeitung »Tr§tzdem« der JVA Oldenburg rechnet in ihrem Plädoyer für einen Mindestlohn in Haft den finanziellen, gesellschaftlichen Nutzen durch Beitragszahlungen von Strafgefangenen in das Sozialsystem vor, gingen diese mit der Einführung eines Mindestlohns einher. Besonders diene dies der Anerkennung von Strafgefangenen als vollwertige Mitglieder in Familien und Gesellschaft. Auch ein Anstieg der Motivation der Gefangenen sei bei angemessener Bezahlung zu erwarten und damit einhergehend eine Steigerung der oft beklagten niedrigen Produktivität. Dazu kommt, dass Privatunternehmen ebenfalls von einem Mindestlohn profitieren würden, denn sie leiden unter der staatlichen Dumpinglohn-Konkurrenz in deutschen Gefängnissen. (s. Trallenkieker 2020)

Auf die Forderung nach Verbesserungen, wie der Einführung des Mindestlohns, wird häufig gekontert, dass Gefangene dann ihren Aufenthalt in Haft selbst bezahlen sollten: Dies liest etwa Hans Amannsberger, Leiter der JVA Straubing und Passau, in den Angleichungsgrundsatz §3 StVollzG (»Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden«) hinein: »Wenn Gefangene bei uns zum Beispiel zum Sport gehen, das ist jetzt letztlich alles kostenlos. Und da stellt sich schon die Frage: Müsste ich dann ähnlich wie bei einem Fitnessstudio draußen für das auch noch was verlangen?« (Stukenberg 2020)

Das Ziel einer Resozialisierung von Menschen in Haft ist – ohne ihre umfassende Anerkennung als Arbeitnehmer*innen und die damit einhergehenden Rechte – offensichtlich vorgeschoben. Vielmehr spielen Gewinnmargen für privatwirtschaftliche Unternehmen durch die Ausbeutung von Strafgefangenen eine tragende Rolle, am Status Quo festzuhalten. Dies legt jedenfalls die Werbung um Aufträge der Justizvollzugsanstalten nahe, die sich gegenüber den Privatunternehmen für die geringen Lohnkosten mitten in Deutschland stark machen.

Das Vorenthalten von Arbeitnehmer*innenrechten für Gefangene verstetigt ihre Armut und gesellschaftliche Ächtung. Die Arbeit in Haft wird somit zu einer zusätzlichen Strafe. Dies überrascht nicht. Eine Resozialisierung wurde im deutschen Strafvollzug »nie ernsthaft versucht und möglicherweise auch nie ernsthaft gewollt« (Ramsbrock 2020, S.301). Dies ist Annelie Ramsbrocks Fazit in ihrer Untersuchung zur Geschichte des reformierten Strafvollzugs in deutschen Gefängnissen seit Anfang des 20. Jahrhunderts.

Die Arbeitspflicht für Strafgefangene ist eng verbunden mit der Entstehung des heutigen Gefängnisses und der modernen Freiheitsstrafe und steht in der Tradition der Zwangsarbeit. Diese reicht über die DDR und den NS zurück bis in die Zuchthäuser des 17. Jahrhunderts. (s. Boll/Röhner, S. 197) Ein Beleg dafür ist bis heute im Grundgesetz enthalten. Dort heißt es in §12 GG: »Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig«.

Dr. phil. Britta Rabe
politische Referentin für
die Bereiche Strafvollzug/
Politiken des Strafens und
Grenzen/Migration beim
Komitee für Grundrechte
und Demokratie e.V. in Köln.



Literatur

Boll, F./Röhner, C. (2017): Resozialisierung durch Ausbeutung? Arbeit und Gewerkschaftsbildung in deutschen Gefängnissen, KJ 50, Heft 2, Baden-Baden, S. 195–206.

BVerfG: Urteil des Zweiten Senats vom 1. Juli 1998 - 2 BvR 441/90 -, Rn. 1-191, unter: http://www.bverfg.de/e/rs19980701_2bvr044190.html/ (Abruf am 20.10.2021).

Deutscher Bundestag (2016): Arbeitspflicht für Strafgefangene – geltende Rechtslage in Deutschland, Frankreich und Spanien. Deutscher Bundestag WD 7 - 3000 - 155/16.

Drenkhahn, K. (2017): Dürfen Gefangene eine eigene Gewerkschaft gründen? Grundrechte-Report 2017, Frankfurt am Main, S. 99–102.

Guido, M. (2019): Private Prison Labour: Paradox Or Possibility? Evaluating Modern-Day Systems And Establishing A Model Framework Through The Lens Of The Forced Labour Convention, unter: <https://pdfs.semanticscholar.org/915f/f25f3c593dfc82890648a4b9d7a5643c0049.pdf/> (Abruf am 19.10.2021).

Rabe, B. (2021): Eine Frage der Würde: Die Einbeziehung von Strafgefangenen in die Rentenversicherung. Ein Gesetzesversprechen bleibt uneingelöst, Corona & Strafvollzug, Vorgänge. Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik, S. 39–44.

Ramsbrock, A. (2020): Geschlossene Gesellschaft. Das Gefängnis als Sozialversuch – eine bundesdeutsche Geschichte, Frankfurt/Main.

Raillon, P. (2021): Häftlingsarbeit: Ausbeutung durch Vater Staat, WDR Plusminus 01.09.2021, unter: <https://www.daserste.de/information/wirtschaft-boerse/plusminus/sendung/plusminus-haeftlingsarbeit-100.html/> (Abruf am 19.10.2021).

Stukenberg, T./Argüeso, O. (2021): Leben im Gefängnis »Made in Germany« – Wer von der Arbeit in Gefängnissen profitiert, Correctiv 21.7.2021, unter <https://correctiv.org/aktuelles/justiz-polizei/leben-im-gefaengnis/2021/07/21/made-in-germany-wer-von-der-arbeit-in-gefaengnissen-profitiert/> (Abruf am 19.10.2021).

Stukenberg, T. (2020): Arbeitslohn für Strafgefangene. Resozialisierung oder ungerecht niedrig? unter: https://www.deutschlandfunk.de/arbeitslohn-fuer-strafgefangene-resozialisierung-oder.724.de.html?dram:article_id=482581/ (Abruf am 19.10.2021).

Trallenkicker (2020): Gefangenenzurück der JVA Neumünster Heft 199, S. 13–15.

Berücksichtigungsfreiheit von Überbrückungsgeld

Das Teilhabestärkungsgesetz wurde dahingehend ergänzt, dass das Überbrückungsgeld als Einkommen für Leistungen nach dem SBG II nicht mehr zu berücksichtigen ist.

Dazu heißt es im Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe (Teilhabestärkungsgesetz):

§ 11a Artikel 2a Buchstabe c Absatz 6 wird wie folgt gefasst: »(6) Überbrückungsgeld nach § 51 des Strafvollzugsgesetzes oder vergleichbare Leistungen nach landesrechtlichen Regelungen sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.«

Mehr Informationen finden Sie unter <https://tinyurl.com/49mxmm8b>

Die Kernforderungen der bundesweiten Gefangenen-Gewerkschaft

von Manuel Matzke (GG/BO)

Wir freuen uns sehr über die Möglichkeit, uns zum Thema »Arbeit und Haft« zu Wort melden zu können, denn die Gefangenen-Gewerkschaft/Bundesweite Organisation (GG/BO) – welche im Mai 2014 von mehreren Inhaftierten der JVA Tegel in Berlin gegründet wurde – setzt sich schon seit vielen Jahren dafür ein, sozial- und arbeitsrechtliche Diskriminierungen sichtbar(er) zu machen. Sie bietet eine Plattform für eine solidarische Vernetzung sowie einen kritischen Austausch mit dem Ziel, gemeinsame Forderungen gegen die täglich erlebten Missstände hinter Gittern zu formulieren und struktureller Gewalt und Willkür entgegenzutreten.

»Haftanstalten sind abgeschlossene Systeme.«

Haftanstalten sind vom Rest der Gesellschaft abgeschlossene Systeme, in die schwer etwas eindringt und weitaus weniger hinaus. Menschen in Gefangenschaft wird es somit fast unmöglich gemacht, öffentlich aufzutreten und für sich den Raum einzufordern, der ihnen zusteht. Engagierte Gefangene und inhaftierte Gewerkschafter*innen stehen deswegen im engen Kontakt und solidarischen Austausch mit Unterstützer*innen der GG/BO vor den Gefängnismauern, die wiederum versuchen, relevante Inhalte und Forderungen von »innen« möglichst öffentlichkeitswirksam in die Gesellschaft zu tragen.

Doch zum eigentlichen Thema dieser Ausgabe: Wie ist die Situation von arbeitenden Gefangenen in deutschen Knästen?

Die traurige Realität ist, dass sich seit der Gewerkschaftsgründung wenig getan hat. So werden Gefangene in den meisten Bundesländern noch immer unter dem Deckmantel der »Resozialisierung« zur Arbeit gezwungen oder ihnen drohen sogar Sanktionen, wenn sie dem Zwang nicht nachgeben. Grundlegende Arbeitnehmer*innen-Rechte werden ihnen dabei jedoch kaum zugestanden.

So steht den Arbeitenden hinter den Mauern kein gesetzlich festgelegter Mindestlohn zu. Und das, obwohl sie in der Regel

täglich acht Stunden als Arbeitskraft zur Verfügung stehen müssen. Als Entschädigung erhalten sie – je nach Tätigkeit und Bundesland – zwischen 1 und 3 Euro pro Stunde. Bei Arbeitsausfall durch Krankheit, auferlegten Sanktionen und Erziehungsmaßnahmen, oder wie im Fall pandemiebedingter Arbeitsbeschränkungen, besteht kein Rechtsanspruch auf Lohnfortzahlung und das bei einem sowieso schon viel zu geringen »Einkommen«. Auch besteht in Haft für Gefangene kein Kündigungsschutz. Das heißt, Gefangene können jederzeit problemlos und ohne Angabe von Gründen von ihrer Tätigkeit abgelöst werden. Alternative Einkommensquellen für beschäftigungslose Gefangene (wie vergleichsweise Arbeitslosengeld I oder Hartz IV) oder Beitragszahlungen in die Rentenversicherung stehen inhaftierten Menschen ebenso wenig zu. Vor allem Letztgenanntes kann in Altersarmut münden.

»Die Kosten sind nicht mal ansatzweise mit den üblichen Marktpreisen außerhalb der Mauern zu vergleichen!«

Jetzt mag sich manch ignoranter Mensch denken: Wo ist denn das Problem? Die kriegen doch eh alles!

Richtig ist, dass Menschen in Haft drei Mahlzeiten inklusive Wasser und Tee zustehen. Aus bundesweiten Haftanstalten erreichen uns jedoch immer wieder Meldungen, dass das wenig vielfältige Essen weder schmeckt noch genügt oder Brötchen fürs Frühstück teilweise schon am Nachmittag des Vortags ausgegeben werden und demnach zum morgendlichen Verzehr kaum noch geeignet sind. Viele Gefangene entscheiden sich folglich dafür, sich selbst zu versorgen. Angewiesen sind sie hierbei auf Monopolisten wie Werner Massak, die sich mit dem Verkauf von überpreuerten Hygiene- und Lebensmitteln und anderen Produkten auf dem Rücken der Gefangenen ein goldenes Näschen verdienen. Dies geschieht mit Wissen der Anstaltsleitung und des Justizministeriums. Hinzu kommen monatliche Kosten für Tabak und Hygieneartikel sowie gelegent-

liche Einkäufe für Bücher, CDs, Radios, TV-Geräte, Jalousien, Pflanzen etc., um dem tristen Haftalltag ein wenig entfliehen zu können. Um einen regelmäßigen Kontakt zu ihren Angehörigen aufrechterhalten zu können, benötigen Gefangene zudem Briefmarken und Telefonguthaben, welches in der Regel über die Firma Telio gebucht werden muss. Die auch hier häufig viel zu überbeuerten Kosten unterscheiden sich dabei teilweise enorm von Knast zu Knast und sind nicht mal ansatzweise mit den üblichen Telefonie-Marktpreisen außerhalb der Mauern zu vergleichen.

Vor dem Hintergrund dieser Missstände wurden schon zur Gründung der GG/BO folgende Kernforderungen formuliert, die leider noch im Jahr 2021 ihre Gültigkeit haben:

Wir fordern eine komplette Sozialversicherungspflicht für alle Gefangenen!

Das heißt eine Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung und die Anerkennung der Beitragszahlungen in die Rentenversicherung, mit dem Ziel, staatlich begünstigte Altersarmut zu bekämpfen und einen gerechten und angemessenen Rentenanspruch zu garantieren.

Wir fordern den allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn für alle inhaftierten Beschäftigten!

Das heißt die Anerkennung geleisteter Arbeit als Lohnarbeit und die Abschaffung eines ausbeuterischen Systems unter dem vorgeschobenen Deckmantel eines angeblichen Resozialisierungsgedankens.

Wir fordern die Abschaffung der Arbeitspflicht!

Das heißt wir plädieren für mehr Mitsprache und Autonomie auf Seiten der Gefangenen. Auch in Haft sollen Menschen selbst und frei entscheiden dürfen, wie sie ihre Lebenszeit verbringen/erleben möchten.

Wir fordern volle Gewerkschaftsfreiheit hinter Gittern!

Das heißt Gefangenen soll ein sicherer Raum zur Verfügung gestellt werden, wo sie sich vernetzen, austauschen und engagieren können.

Nicht zuletzt träumen wir von einer befreiten Gesellschaft! Einer Welt, wo ein gemeinsames Zusammenleben möglich wird, ohne Menschen ihrer Freiheit zu berauben.

Der Wegweiser



Jetzt neu: Staffelpreise!
 Einzelpreis: 2,50 €
 ab 5 Stück 2,00 €
 ab 10 Stück nur 1,50 €
 Preise pro Stück zzgl. Portokosten

Der Wegweiser ist ein Ratgeber für Inhaftierte, Entlassene und deren Familien. Er wird zunehmend auch von Fachkräften der Straffälligenhilfe als Nachschlagewerk genutzt. In unserer Broschüre erhalten Sie detaillierte Informationen zu sozialrechtlichen Bestimmungen, wie zum Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, zu Fragen der Sozialversicherung, zum Arbeitslosengeld, zu Sozialhilfe, sowie u Arbeit und Altersversicherung für Inhaftierte. Ferner sind wesentliche aufenthaltsrechtliche Bestimmungen enthalten. Wie immer beinhaltet der Wegweiser Adressen von Beratungsstellen im gesamten Bundesgebiet. Sie können die Broschüre in vier Sprachen bei uns bestellen (info@bag-s.de), oder die aktuelle Ausgabe (Stand 2019) als Online-Version direkt auf unserer Homepage lesen und ausdrucken. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://tinyurl.com/wegweiser-neu>

»Made in Germany« – Wer von der Arbeit in Gefängnissen profitiert

von Olaya Argüeso und Timo Stukenberg



Gang zu den Hafträumen in Großbeeren in der Justizvollzugsanstalt Heidering. (Foto: Britta Pedersen/dpa)

Deutsche Gefängnisse lassen ihre Insassen für private Firmen arbeiten – zu einem Bruchteil des Mindestlohns. Die Justiz will geheim halten, wer davon profitiert. Kritiker sprechen von »purer Ausbeutung«. Auch in Spanien lassen deutsche Konzerne Gefangene für sich arbeiten. Die spanischen Gewerkschaften vergleichen die Arbeitsbedingungen mit Sklaverei. Glaubt man einigen Justizbehörden, gefährdet diese Recherche die Sicherheit in deutschen Gefängnissen. Wir wollten wissen: Für welche Firmen arbeiten Strafgefangene für wenige Euro pro Stunde? Doch die Behörden mauern. Die Unternehmen würden »um ihre Reputation fürchten« schreibt die Justizvollzugsanstalt Hamm. Es gäbe einen »fälschlicherweise öffentlichen Vorwurf 'ausbeuterischen' oder wettbewerbswidrigen Verhaltens.« Auch in Baden-Württemberg ist man um die Auftraggeber besorgt. »Bei Wegfall der Arbeitsplätze bestünde in aller Regel nur die Alternative eines überwiegenden Einschlusses im Haftraum, was erfahrungsgemäß zu einem nicht unerheblichen Aufbau eines Aggressionspotenzials unter den Gefangenen führt«, schreibt ein Mitarbeiter des Justizministeriums.

Zwangsarbeit ist in Deutschland verboten, doch Artikel 12 des Grundgesetzes sieht eine Ausnahme vor: »Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.« In vielen Bundesländern sind Strafgefangene tatsächlich zur Arbeit verpflichtet. Sie soll Struktur vermitteln, an ein geregeltes Arbeitsleben heranzuführen und so letztlich der Resozialisierung dienen. Die Inhaftierten erhalten in deutschen Gefängnissen für ihre Arbeit laut Gesetz zwischen ein und drei Euro pro Stunde. Sie haben keinen Anspruch auf Mindestlohn, auf eine Anrechnung auf ihre Rente, darauf, ihre Gewerkschaft frei zu wählen. Für Gefangene gelten grundlegende Rechte für Arbeitnehmende nicht. Dabei verrichten einige von ihnen in ihrer Haft Arbeiten, für die sie draußen deutlich mehr als den Mindestlohn verdienen würden. Für die Gefängnisse sind die externen Aufträge eine willkommene Einkommensquelle. Mehr als sechs Millionen Euro Umsatz erzielten die niedersächsischen Gefängnisse 2019 allein in den sogenannten Unternehmerbetrieben hinter Gittern. So nennt man Werkhallen hinter den Gefängnismauern, in denen die Privatwirtschaft Insassen beschäftigt. Mehr als jeder dritte Arbeitsplatz in niedersächsischen Gefängnissen befindet sich

in einem Unternehmerbetrieb. Mehr als 500 externe Auftraggeber lassen nach CORRECTIV-Recherchen seit 2019 allein in Niedersachsen, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein und Thüringen hinter Gittern für sich arbeiten. Deutschlandweit dürften es noch wesentlich mehr sein. Für diese Firmen produzieren die Gefangenen Autoteile, verpacken Haushaltsgeräte und stecken Spielzeug zusammen.

Allein in der JVA Burg in Sachsen-Anhalt erwirtschafteten die Gefangenen in den Unternehmerbetrieben im Jahr 2019 einen Überschuss von mehr als 200.000 Euro, wie eine Kleine Anfrage aus dem Landtag in Magdeburg zeigt.

Wie die Gefängnisse an der Gefangenenarbeit verdienen könnten, zeigt das Beispiel von Dr. Oetker. Auf Anfrage teilt der Lebensmittelhersteller mit, dass eine seiner Speditionen Freigänger aus der JVA Bielefeld-Senne »für leichte Lagertätigkeiten zur Unterstützung in der Kommissionierung und Konfektionierung von Dr. Oetker-Aufträgen« einsetzt. Dafür zahle die WLS Spedition GmbH 10,27 Euro pro Stunde an das Gefängnis. Zu dem konkreten Fall äußert sich die Landesjustizvollzugsdirektion nicht. Sie bestätigt aber allgemein, dass der Stundenlohn an die Tariflöhne von freien Arbeiter*innen angepasst sei. Bei den Gefangenen kommt jedoch lediglich der im Strafvollzugsgesetz festgelegte Stundensatz von ein bis drei Euro an. Und wo bleibt die Differenz zwischen dem Stundenlohn, den die Spedition ans Gefängnis zahlt, und dem Stundenlohn, den die Gefangenen erhalten? Immerhin dürften es rund sieben Euro pro Stunde sein. »Die Einnahmen werden im Landeshaushalt des Landes NRW verbucht«, schreibt die Landesjustizvollzugsdirektion in Nordrhein-Westfalen auf Anfrage. Die Differenz bleibt also beim Staat. »Die Gefangenen bekommen so gut wie kein Geld, aber die Justizbehörden verdienen an ihrer Arbeit«, sagt Ulla Jelpke, Bundestagsabgeordnete der Linken. »Der Staat profitiert hier von der Ausbeutung der Gefangenen.«

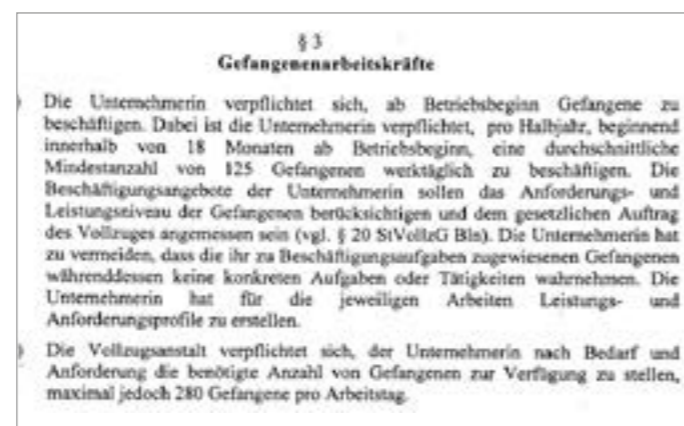
CORRECTIV hat alle Landesjustizministerien mittels des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) angefragt, welche Firmen Strafgefangene hinter Gittern für sich arbeiten lassen und zu welchen Bedingungen. Obwohl sich fast alle Ministerien geweigert haben, auch nur ansatzweise Informationen über die Auftraggeber und Konditionen der Gefangenenarbeit preiszugeben, haben wir zwei Verträge erhalten, die zeigen, wie Gefängnisse die Arbeitskraft ihrer Insassen an private Firmen verkaufen.

Arbeiten ohne »Beschäftigungsverhältnis«

Die JVA Heidering ist die modernste unter den teils sehr alten Berliner Haftanstalten. Die Werkshallen 2 und 3 dürften dementsprechend mehr an eine Fabrik als an ein Gefängnis erinnern. Hier lässt die Firma Steep aus Bonn eine ganze Reihe von Arbeiten ausführen: Holz-, Elektro- und Metallarbeiten, Konfektionierungen, Recyclingarbeiten und Montagetätigkeiten. Das zeigt der Vertrag zwischen Gefängnis und Unternehmen, der

CORRECTIV vorliegt. Der Vertrag verpflichtet die Firma aus Bonn dazu, mindestens 125 Gefangene zu beschäftigen. Die Anstalt hingegen ist dazu verpflichtet, bis zu 280 ihrer rund 600 Gefangenen zur Arbeit zur Verfügung zu stellen. »Die Unternehmerin zahlt der Vollzugsanstalt eine Nutzungsentschädigung für die Zurverfügungstellung der Gefangenenarbeitskräfte«, heißt es in Paragraph 6 des Vertrags. Das Gefängnis verkauft also die Arbeitskraft seiner Insassen.

Obwohl die Gefangenen für Steep arbeiten, gelten sie nicht als Arbeitnehmer. »Ein Beschäftigungsverhältnis zwischen der Unternehmerin und den Gefangenen besteht nicht«, heißt es in dem Vertrag.



Screenshot vom Vertrag zwischen der JVA Heidering und der Firma Steep, der CORRECTIV vorliegt

Für die Firma Steep, die laut ihrem letzten verfügbaren Jahresabschluss aus 2019 auch in der hessischen JVA Hünfeld für sich arbeiten lässt, dürfte sich der Vertrag lohnen. In dem Jahresabschluss heißt es, die Planzahlen in der JVA Heidering seien deutlich übertroffen wurden.

Wie aus dem Vertrag hervorgeht, dürfte sich das Unternehmen Investitionskosten sparen, die wiederum das zuständige Land Berlin aus Steuern bezahlt hat. Zwar muss die Firma Maschinen und Werkzeuge selber stellen, doch die Werkhallen und Büros, die die Firma nutzt, hat das Land Berlin gebaut. Dazu kommt, dass die Firma eine Anschubfinanzierung für die Einarbeitung der Gefangenen erhält. Die konkreten Summen, die zwischen der Anstalt und dem Unternehmen fließen, sind in dem Vertrag, den CORRECTIV erhalten hat, geschwärzt. Auf Anfrage will sich das Unternehmen weder zu den Produkten äußern, die es herstellt, noch zu der Anschubfinanzierung oder zur Frage, ob ein Stundenlohn von ein bis drei Euro angemessen sei.

Gefangene als Streikbrecher

Ein weiterer Vertrag, der CORRECTIV in geschwärzter Form vorliegt, hat die Firma Emano Kunststofftechnik GmbH mit der JVA Waldeck in Mecklenburg-Vorpommern abgeschlossen.

Hinter Gittern lässt sie zum Beispiel Teile für Kleinmotoren, Plastikbehälter und Urinale produzieren. Die Firma soll laut Vertrag »regelmäßig mindestens 10 Gefangene« in den Werkshallen 1 und 2 beschäftigen. Die Soll-Arbeitszeit liegt laut Vertrag bei 37,5 Stunden. Eine Anfrage von Correctiv könne man erst im Folgemonat beantworten, weil die Geschäftsführer im Urlaub seien. Hinter Gittern kann allerdings nicht nur in der Urlaubszeit gearbeitet werden, sondern auch, wenn die Kolleginnen draußen streiken. So heißt es in Paragraph 3 des Vertrags: »Bei Arbeitskämpfen können die Gefangenen in dem bisherigen Umfang weiterbeschäftigt werden.« Dass die Gefangenen zur Arbeit verpflichtet werden dürfen, hat das Bundesverfassungsgericht schon 1998 entschieden. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat das mehrfach bestätigt. Die Arbeit im Gefängnis wird als Behandlungsmaßnahme betrachtet. Die Gefangenen sollen so resozialisiert werden und leichter in die Gesellschaft zurück finden.

Harte Kritik: »Zwangsarbeit« und »Doppelbestrafung«

»Im Ergebnis handelt es sich um nichts Anderes als Zwangsarbeit«, sagt Christian Vinke, Betreiber der Plattform Prisonwatch und Insasse in der JVA Sehnde. »Nicht alle Gefangenen benötigen nämlich eine Behandlungsmaßnahme Arbeit, weil sie hier überhaupt keinen Mangel aufweisen.«

Vinke verweist darauf, dass die Vergütung für Gefangene in den letzten 20 Jahren nicht mehr angehoben wurde. Aktuell soll das Bundesverfassungsgericht darüber entscheiden, ob die Höhe des Stundenlohns noch verfassungsgemäß ist. Doch die Entscheidung wird immer wieder vertagt.

»Die aktuelle Regelung ist eine bewusste Demütigung«, sagt Linken-Politikerin Jelpke. Die niedrigen Löhne seien eine »Doppelbestrafung«. Denn eine Haftstrafe rechtfertige keine zusätzliche Bestrafung durch eine niedrige Bezahlung. Im Gegenteil: Eigentlich müssten die Lebensverhältnisse soweit wie möglich angeglichen werden – auch im Sinne der Resozialisierung.

Facharbeiter für unter zwei Euro pro Stunde

Als Sascha aus der JVA Neumünster in Schleswig-Holstein entlassen wurde, hatte er keine eigene Wohnung und keinen Job. Er habe schon aus dem Gefängnis Bewerbungen verschickt, aber selten eine Antwort und nur Absagen erhalten.

In den drei Jahren und neun Monaten, die er wegen einer Sexualstraftat hinter Gittern verbracht hat, habe er durchweg gearbeitet, sagt der 44-Jährige. Zuletzt in der JVA Neumünster, in der er zwei Gehaltserhöhungen bekommen habe. Als er seinem Arbeitgeber seinen Gesellenbrief vorgelegt habe, erzählt er, sei sein Gehalt um zehn Cent pro Stunde gestiegen, auf einen Euro. Die nächste Gehaltserhöhung habe bei 16 Cent pro Stunde gelegen. Kurz vor seiner Entlassung, das zeigen Lohnabrechnungen, die CORRECTIV vorliegen, lag sein Stundenlohn bei rund

1,99 Euro. Facharbeiter Sascha hat neben seiner Ausbildung bereits 15 Jahre Erfahrung an sogenannten CNC-Maschinen, programmierbaren Werkzeugmaschinen, mit an die »verlängerte Werkbank« hinter Gittern gebracht.

Die Arbeit solle »den Wert wirtschaftlich ergiebiger Arbeit« vermitteln, schrieb die schleswig-holsteinische Landesregierung in ihrer Begründung für das aktuell geltende Strafvollzugsgesetz. Sascha verstehe, dass eine Haftstrafe eine besondere Situation sei, sagt er, aber der Stundenlohn von weniger als zwei Euro sei schon eine »Frechheit«. »Die Arbeit ist die gleiche wie draußen«, sagt Sascha. »Man trägt ähnlich viel Verantwortung.« Mittlerweile hat Sascha draußen wieder Arbeit gefunden, wieder als CNC-Maschinendreher. In Freiheit, sagt Sascha, verdiene er für die gleiche Arbeit 16,50 Euro pro Stunde.

Schleswig-Holstein blockiert

CORRECTIV hat auch in Schleswig-Holstein angefragt, welche Firmen hinter Gittern arbeiten lassen. Die Antwort der zuständigen Mitarbeiterin des Justizministeriums: Es gebe in Schleswig-Holstein keine sogenannten Unternehmerbetriebe. Ruft man jedoch die offizielle Website des Justizministeriums auf, steht dort die Überschrift »Unternehmerbetriebe in den Justizvollzugsanstalten«. Die Gefängnisse bewerben sich als »verlängerte Werkbank«. Andere Bundesländer bewerben die billige Arbeitskraft der Inhaftierten als Alternative zur Produktionsverlagerung ins Ausland. Auf unsere Bitte erinnert der Beauftragte für Informationsfreiheit in Schleswig-Holstein das Justizministerium an seine Pflicht zur Transparenz gegenüber Bürgerinnen und Bürgern. Nach und nach gibt das Ministerium einzelne Namen preis. Darunter ist auch die Firma Becker GmbH, für die Sascha gearbeitet hat.

Deren Geschäftsführer ist Niels Körte. Die Firma Becker produziert mobile Trennwände für Veranstaltungszentren. Seit mehr als 16 Jahren kauft die Firma dafür unter anderem gesägte und geschweißte Einzelteile aus der JVA Neumünster.

Die Qualität schwanke, sagt Körte. Manchmal würden neue Gefangene eingearbeitet, dann sei sie etwas schlechter. Aber: »Der Maschinenpark der JVA ist deutlich moderner als das, was wir hier haben.«

»Vom Mindestlohn für Gefangene halte ich nichts«

Und der niedrige Lohn? »Für mein Bauchempfinden ist der Stundenlohn von 1,20 Euro schäbig, eine Anhebung auf 3-4 € wäre denkbar«, sagt Körte. »Vom Mindestlohn für Gefangene halte ich nichts.« Immerhin würde die Gefangenen umsonst wohnen und essen und fielen der Gesellschaft finanziell zur Last, sagt der Unternehmer. »Hier kann und sollten Gefangene einen Kompensationsbeitrag leisten.«

Dass Gefangene einen Beitrag zu den Kosten leisten, könnte sich auch Linken-Politikerin Ulla Jelpke vorstellen, sagt sie. Aber

nur, wenn die Gefangenen tariflich bezahlt und in die Rentenversicherung einbezogen würden.

Unternehmer Niels Körte geht offen um mit dem Thema. Er habe schon mehrere ehemalige Gefangene übernommen, erzählt er. Ein früherer Inhaftierter sei seit mittlerweile vier Jahren fest angestellt. Eine Rufschädigung, wie manche Justizministerien und Gefängnisse annehmen, befürchte er nicht. Die einzelnen Bauteile in den Trennwänden fielen den meisten Menschen gar nicht erst auf. Doch sie sind ein gutes Beispiel dafür, wie allgegenwärtig Produkte sind, die durch die Hände von schlecht bezahlten Gefangenen gegangen sind.

CORRECTIV veröffentlicht hier knapp 90 Namen von Firmen, die in den letzten fünf Jahren in deutschen Gefängnissen haben arbeiten lassen. Darunter sind lokale Handwerksbetriebe, international tätige Mittelständler und Weltkonzerne, Zulieferbetriebe und bekannte Marken wie Gardena, Miele, VW, Daimler und BMW.

Die Informationen stammen aus Angaben von Unternehmen auf Anfrage von CORRECTIV und aus Kleinen Anfragen der Linken in Landesparlamenten.

Liste der deutschen Unternehmen die aus Gefängnisinsassen-Arbeit profitieren:

Name	Bundesland JVA
Abfallwirtschaft Rendsb.-Eckernförde GmbH	Schleswig-Holstein
Alpha	Sachsen
AMC AG - Division GLOBAL NOTES	Meckl.-Vorp.
Amphenol	Saarland
Autotest Holding GmbH	Baden-Württemberg
Bals Elektrotechnik GmbH & Co. KG	Brandenburg
Becker GmbH & Co. KG	Schleswig-Holstein
BMW AG	Bayern
Böwe Elektrik GmbH	Sachsen
Brennenstuhl	Sachsen-Anhalt
Briloner Leuchten GmbH	Sachsen
Bruder Spielwaren GmbH + Co. KG	Baden-W. und Bayern«
BTI Befestigungstechnik	Baden-Württemberg
Chemnitzer Kurz- und Modewaren GmbH	Sachsen
Cosmocolor Import GmbH & Co. KG	Thüringen
CWS	Sachsen
Daimler	null
Deltec electronic GmbH	Sachsen
Elektronische Bauelemente	Sachsen
emano Kunststoff GmbH	Meckl.-Vorp.
Enha GmbH	Saarland
Eurolocks	Saarland

Name	Bundesland JVA
Exertis Connect	Saarland
Fa. Ralf Schneider - Produktion & Montage	Sachsen
Famecha	Saarland
fashy	Baden-Württemberg
FLEIGA Ostwürttemberg eG	Baden-Württemberg
FLN Feuerlöschger. Neuruppin Vertr GmbH	Brandenburg
FWB Kunststoffe	Saarland
Gerhard Geiger GmbH & Co. KG	Baden-Württemberg
Globus	Saarland
Gothaplast Verbandpflasterfabrik GmbH	Brandenburg
Hahn Media+Druck GmbH	Meckl.-Vorp.
Hermann Wimmer	Baden-Württemberg
Horn GmbH & Co. KG	Schleswig-Holstein
Hugo Stiehl	Sachsen
Husqvarna Group (Gardena)	Baden-Württemberg
IBF SORG GmbH	Baden-Württemberg
Jokon GmbH	Nordrhein-Westfalen
Kabeck	Saarland
Kleiber + Co. GmbH	Baden-Württemberg
Lemoine Germany GmbH	Sachsen
Lindner Armaturen GmbH	Sachsen
Livingdecoration GmbH	Sachsen
Lockweiler Plastic	Saarland
MEDITECH Sachsen GmbH	Sachsen
Meibes System Technik GmbH	Sachsen
Metalsa Automotive Hainichen GmbH	Sachsen
Miele	Niedersachsen
Minda KTSN Plastik Solutions GmbH & Co	Sachsen
Mitras Composites Systems GmbH	Sachsen
MTU	Bayern
Nederman	Baden-Württemberg
Nedschroef Fraulautern	Saarland
Nestler	Baden-Württemberg
Nevi GmbH	Meckl.-Vorp.
newcycle	Sachsen-Anhalt
Nordpack	Sachsen-Anhalt
Ostseestaal GmbH	Meckl.-Vorp.
Palettenbau	Sachsen-Anhalt
Paper Cuts	Berlin
Paul Hettich GmbH & Co. KG	Brandenburg
Pharma solutions trade GmbH	Sachsen
Porstendorf	Sachsen-Anhalt

Name	Bundesland JVA
Presse-Vertrieb Dresden GmbH & Co KG	Sachsen
PTI	Saarland
REINZ-Dichtungs-GmbH	Baden-Württemberg
Rosenberg Ventilatoren GmbH	Sachsen
Rügener Insel Brauerei GmbH	Meckl.-Vorp.
Saarpor Kunststoffe KG	Saarland
Scherdel Marienberg GmbH	Sachsen
Seedball Factory	Brandenburg
Stahls Europe	Saarland
steep GmbH	Berlin
Texflor	Saarland
Tinti GmbH & Co. KG	Baden-Württemberg
Trendbuster GbR	Baden-Württemberg
V.D. Ledermann	Sachsen
V&B Fliesen GmbH	Saarland
VION Zucht- u. Nutztvieh GmbH	Schleswig-Holstein
Volkswagen	«Bayern und Hessen«
Warnow Ladenbau	Meckl.-Vorp.
Welltec-Wellpappentechnik GmbH	Thüringen
WISKA Hoppmann GmbH	Schleswig-Holstein
WLS Spedition GmbH	Nordrhein-Westfalen
Zeidler Holzkunst GmbH	Sachsen
Zentgraf	Saarland
Zickwolff	Saarland

Einige Firmen sind in großem Stil vertreten. Die Firma Brennenstuhl zum Beispiel. Der Mittelständler aus Tübingen produziert unter anderem Kabeltrommeln und Verlängerungskabel, LED-Strahler und Taschenlampen, die er weltweit verkauft. Laut Website beschäftigt das Unternehmen mehr als 400 Mitarbeitende weltweit. Ob die Firma darin die Inhaftierten, die in ihrem Auftrag in drei Justizvollzugsanstalten in Sachsen-Anhalt gearbeitet haben, mitzählt, will sie auf Anfrage nicht beantworten. Laut einer Kleinen Anfrage im sachsen-anhaltinischen Landtag ließ die Firma in den Gefängnissen Burg, Halle und bis vergangenes Jahr auch in der JVA Volkstedt Strafgefangene für sich arbeiten. Das Auftragsvolumen liegt bei mehr als einer halben Millionen Euro.

Verpacken für die Autoindustrie

Die deutsche Autoindustrie ist in den Werkhallen hinter Gittern ebenfalls vertreten. VW beauftragt nach eigenen Angaben zwei Gefängnisse in Kassel und München mit Verpackungsdienstleistungen. BMW habe einen Vertrag mit der JVA Straubing abgeschlossen, teilt die Pressestelle mit. »Hier senden wir von

unseren Logistikstandorten aus unverpackte Ware zur JVA und lassen dort Verpackungsdienstleistungen vornehmen.« Vor Ausbruch der Coronapandemie beschäftigte BMW auch Freigänger im Logistikzentrum in Dingolfing. Ein Vertragsverhältnis zwischen BMW und den Gefangenen bestehe jedoch auch hier nicht, betont die Pressesprecherin. Und auch Daimler verbege Logistikaufträge an Justizvollzugsanstalten, wenn auch »ganz selten«, antwortet die Pressestelle auf Anfrage.

Auch der Waschmaschinenhersteller Miele lässt Gefangene in der Außenstelle Pavenstädt in Gütersloh, die offiziell zur JVA Bielefeld-Senne gehört, kleinere Baugruppen montieren. Bei der Vergabe der Aufträge stehe die Resozialisierung an erster Stelle, teilt die Firma auf Anfrage mit. Das Geschäft mit den Knästen sei aber auch ein »wirtschaftlich guter Kompromiss«. Weil das Gefängnis näher sei als eine Fertigungshalle im Ausland, sei der Logistikaufwand geringer. »Bei den reinen Auftragskonditionen wie Stückpreis oder Stundensatz liegen die JVA'en typischerweise zwischen regulären heimischen Zulieferunternehmen und solchen aus Niedriglohnländern«, schreibt Miele auf Anfrage. Von mehr als 1,5 Milliarden Euro Umsatz habe der Konzern 2020 Aufträge im Wert von unter 150.000 Euro an die Gefängnisse erteilt.

Gefängnisarbeit »Made in Germany«

Möglicherweise gibt es einen Preiswettbewerb unter den deutschen Gefängnissen, wie aus einer Anfrage an die Firma Bruder Spielwaren hervorgeht. »Die Angebotspreise der JVA's sind nicht einheitlich, sondern unterscheiden sich in ihrer Höhe teilweise beträchtlich«, lässt die Geschäftsführung mitteilen. Und weiter: Ob diese Angebotspreise »den JVA's mehr Spielraum für eine bessere Entlohnung der Häftlinge lässt, wissen wir nicht«. Das Unternehmen aus dem bayerischen Fürth-Burgfarnbach lässt nach eigenen Angaben seit Jahrzehnten in deutschen Gefängnissen unter dem Label »Made in Germany« einzelne Montageschritte in Handarbeit ausführen. Neu im Sortiment von Bruder ist unter anderem das Modell einer Polizeistation mit Gefängniszelle im Maßstab 1 zu 16.

Dass eine Spielzeugfirma ausschließlich in Deutschland oder der EU und nicht zum Beispiel in China produziere, sei in der Branche mit ihrem hohen Wettbewerbsdruck selten – und ein Verkaufsargument, teilt das Unternehmen mit. Zusätzlich hingegen an der Produktion hierzulande weitere Arbeitsplätze im Stammwerk, schreibt die Geschäftsführung. An einer Verlagerung der Produktion ins Ausland habe sie daher kein Interesse. »Im Falle einer wesentlichen Kostensteigerung und einer damit einhergehenden Erhöhung der JVA-Angebotspreise« bliebe ihr jedoch nichts anderes übrig.

Deutsche Unternehmen lassen in ausländischen Gefängnissen produzieren

Deutsche Konzerne beschäftigen aber auch in anderen Ländern Gefangene. Zum Beispiel in Spanien. Die Gewerkschaften dort sprechen von »sklavenähnlichen Bedingungen« in den Betrieben hinter Gittern.

Immerhin ist die Gefängnisverwaltung in Spanien etwas transparenter als in Deutschland. Zumindest was die Namen der Firmen betrifft, für die die Häftlinge in den Gefängnissen des Landes produzieren. Nach einer IFG-Anfrage durch CORRECTIV arbeiten in spanischen Gefängnissen durchschnittlich 2.700 Gefangene pro Jahr für rund hundert private Unternehmen, und das mindestens seit dem Jahr 2010. In mehr als 50 spanischen Gefängnissen führen die Insassen alle möglichen Dienstleistungen aus: von der Herstellung von Kleidungsstücken über Süßigkeitenverpackungen bis hin zum Schälen von Knoblauch oder der Herstellung von Kleiderbügeln.

Das letztendliche Ziel dieser bezahlten Arbeit besteht darin, die zukünftige Wiedereingliederung von gefangenen Menschen nach Verbüßung ihrer Haftstrafe zu ermöglichen. So steht es in dem Gesetz, das die Beschäftigung dieser Gruppe regelt. Das Arbeitsverhältnis der Häftlinge, die einer bezahlten Tätigkeit im Gefängnis nachgehen, gilt als »besonderer Natur« und unterliegt einer eigenen Gesetzgebung. Dies bedeutet nicht, dass Häftlinge keine Rechte haben. Aber die Arbeitsbedingungen sind nicht gerade transparent.

»Der Zugang zu Informationen über die Betriebe, die Häftlinge beschäftigen, ist schwer zu bekommen, sie sind nicht öffentlich. Ebenso wenig die Arbeitsbedingungen, unter denen die Arbeit durchgeführt wird. Es fehlt an Transparenz, obwohl es aus öffentlichen Mitteln finanziert wird« sagt Silvia Fernández, Generalsekretärin der Gewerkschaft Comisiones Obreras (CCOO) in Strafvollzugsanstalten.

Auch dort kein Mindestlohn

Genau wie in Deutschland arbeiten die Insassen nicht für die Unternehmen, sondern für eine staatliche Institution, der Trabajo Penitenciario y Formación para el Empleo (Arbeit im Strafvollzug und Ausbildung für die Beschäftigung, TPFE). Diese Institution schließt Kooperationsverträge mit den Unternehmen ab, die die Arbeit den Firmen in Rechnung stellt. Diese Vereinbarungen sind nicht öffentlich.

Die TPFE ist nicht verpflichtet, den Mindestlohn zu bezahlen, er sollte nur als Orientierung gelten. Die Löhne der Gefangenen können laut der Regelung »nach erbrachtem Produkt oder erbrachter Dienstleistung, nach Zeit oder nach jedem anderen System berechnet werden«.

»Es ist ein klarer Fall von Sozialdumping«, schreibt die Gewerkschaft Comisiones Obreras in einem Bericht aus dem Jahr 2016 über die Arbeit von Insassen. CCOO wirft der Strafvollzugsver-

waltung vor, »Arbeitskräfte unter fast sklavenähnlichen Bedingungen« bereitzustellen.

Knorr-Bremse: 300 Insassen in Spanien

Nach Angaben der TPFE gegenüber CORRECTIV beschäftigt die deutsche Firma Knorr-Bremse zurzeit insgesamt 282 Häftlinge in drei Gefängnissen in Toledo und Madrid. Die Beziehung dauert trotzdem schon viel länger: Seit dem Jahr 2010 arbeiten Insassen in Spanien für Knorr-Bremse.

Auf Fragen von CORRECTIV erklärt TPFE, dass sich die Insassen in diesen drei Werkstätten mit der »Montage von Komponenten und Baugruppen von Klimaanlage im Bahnbereich« befassen und im Durchschnitt rund 700 Euro monatlich für ihre Arbeit bekommen. In allen Fällen, stellt TPFE schriftlich klar, arbeiten die Gefangenen »weniger als 168 Stunden pro Monat«.

»Wir sind davon überzeugt, dass dieses Kooperationsmodell den sozialen Nutzen für Häftlinge sowie deren Umschulung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft mit der Möglichkeit verbindet, höher qualifizierte Ressourcen zu wettbewerbsfähigen Kosten in Westeuropa zu halten«, erklärt eine Sprecherin von Knorr-Bremse gegenüber CORRECTIV schriftlich. Das Unternehmen, das nach eigenen Angaben mehr als 550 Mitarbeiter in Spanien hat, erläutert, dass der Wettbewerb dafür Sorge, Arbeit in Länder mit niedrigen Löhnen »wie China oder Indien« zu verlagern. Jedoch habe es man vorgezogen, die »niedrige qualifizierte und sich wiederholende Montagetätigkeiten, für die die Insassen ausgebildet sind«, in Spanien zu erhalten. Auf diese Weise sei es Knorr-Bremse und seinen Tochtergesellschaften gelungen, aus dem Gefängnis heraus »höher qualifizierte und flexible Arbeitskräfte in Spanien für Kundenbetreuung, Entwicklung, Prototypenbau, Produktionsüberwachung usw. zu halten und sogar aufzubauen«.

Die Firma Dr. Franz Schneider nutzt auch die Dienstleistungen der Insassen des Picassent-Gefängnisses in der Nähe von Valencia. Von ihrem Hauptsitz in Deutschland aus wollte die Firma die Fragen von CORRECTIV dazu nicht beantworten. Das Unternehmen widmet sich der Montage von Klimaanlage für Fahrzeuge, teilweise von Luxusmarken. Derzeit und aufgrund der durch COVID-19 geschaffenen Situation, stellt TPFE klar, dass Insassen etwa sechs Stunden am Tag arbeiten. Die TPFE gibt nicht an, wie viele sie sind oder wie viel sie für ihre Aufgabe verdienen.

Lohneinsparungen wären nicht die einzigen Kosten, die diese Firmen nutzen würden. Laut der Gewerkschaft CCOO stellt die Strafvollzugsverwaltung nicht nur ihre Einrichtungen den Unternehmen zur Verfügung, sondern übernimmt auch laufende Ausgaben wie Strom oder Wasser. »Dies ist die Realität von Unternehmen (...), weit entfernt von den verfassungsrechtlichen Zielen der Wiedereingliederung, mit dem klaren Ziel, den maximalen Kapitalgewinn unter den günstigsten Produktionsbe-

dingungen zu erzielen«, schloss die Gewerkschaft ihren Bericht von 2016.

Wir bleiben dran

Wir bleiben weiter dran und haben mithilfe der Plattform FragenStaat die Justizministerien in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz auf Herausgabe der angefragten Informationen verklagt. Hier müssen nun die Verwaltungsgerichte in Mainz und Stuttgart entscheiden, ob sie die Nennung der Firmen verweigern dürfen. Mit einer Entscheidung ist frühestens in einigen Monaten zu rechnen.

Dieser Text wird in Zusammenarbeit mit El Confidencial in Spanien veröffentlicht.

Der Text erschien zuerst am 21. Juli 2021: <https://correctiv.org/aktuelles/justiz-polizei/leben-im-gefaengnis/2021/07/21/made-in-germany-wer-von-der-arbeit-in-gefaengnissen-profitiert/> Wir danken CORRECTIV für die freundliche Genehmigung zur Veröffentlichung.

Olaya Argüeso arbeitet seit 2019 als Chefredakteurin im Bereich »Finanzen und Internationales« bei CORRECTIV. Zuvor berichtete sie 10 Jahre lang über Wirtschaft und Finanzen beim wichtigsten spanischen Radionetzwerk Cadena SER



Timo Stukenberg arbeitet als Reporter für das Deutschlandradio und andere Medien. Für Hinweise zur Recherche erreichen Sie ihn unter mail@timostukenberg.de. Der Beitrag ist zuerst bei CORRECTIV erschienen..



Gefangenenarbeit in der Kritik



In vielen Bundesländern sind Gefangene zur Arbeit verpflichtet. Auch deutsche Unternehmen bedienen sich der Arbeitskraft von Inhaftierten. Obwohl die Firmen draußen nach

Tarif entlohnen, bekommen Gefangene nur geringe Tagessätze ausgezahlt. Inhaftierte bleiben, obwohl sie arbeiten, arm – auch im Alter. Dies sind die zentralen Botschaften einer aktuellen Reportage im Ersten Deutschen Fernsehen.

Weitere Informationen unter <https://tinyurl.com/yywucs3a>

Wahlprüfsteine

Das Netzwerk Abolitionismus hat fünf Prüfsteine für die kommende Bundestagswahl veröffentlicht. Die Parteien werden darin gebeten, fünf Schlüsselfragen rund um die Themen Strafvollzug und Kriminalität zu beantworten.

Weitere Informationen sind unter <https://tinyurl.com/eewz2ukw> einsehbar.

Berufliche Integration von Strafgefangenen und Straftentlassenen

von Wanda Fritz und René Knespel

Berufliche und schulische Ausbildung in der Jugendstrafanstalt Arnstadt

Die Grone-Bildungszentren Thüringen GmbH ist ein gemeinnütziger Bildungsträger, der sich nachhaltig für die Sicherung und Forcierung von Wachstum und Beschäftigung einsetzt. Wir kooperieren mit Auftraggebern aus der Privatwirtschaft, der öffentlichen Verwaltung und der Politik. Unser vorrangiges Ziel besteht in der beruflichen Aus- und Weiterbildung junger Menschen und ihrer Integration in den Arbeitsmarkt. Seit dem 01.11.2007 administriert der Bildungsträger Grone im Direktiv der Justiz die Bildung, Qualifizierung, berufliche Orientierung, berufliche Vorbereitung sowie die individuelle Förderung der sozialen und bildungsrelevanten Kompetenzen von männlichen Gefangenen im Rahmen des Projektes B.I.S.S. (Berufliche Integration für Strafgefangene und Straftentlassene) in der Jugendstrafanstalt Arnstadt (JSA). Zentrale Aufgabe ist die Unterstützung der Resozialisierung in die Gesellschaft und in den Arbeitsmarkt.

Nach § 37 Nr. 2 des Thüringer Jugendstrafvollzugsgesetzes sind die Strafgefangenen zur Teilnahme an schulischer und beruflicher Orientierung, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder speziellen Maßnahmen zur Förderung der schulischen, beruflichen und persönlichen Entwicklung verpflichtet. Daraus fokussiert sich der Schwerpunkt der Bildung und Qualifizierung als vorrangiges Vollzugsziel. Den immanenten Voraussetzungen, unter anderem den Sozialisations- und Bildungsverläufen, der Dauer der Inhaftierung, möglichen anstehenden Verlegungen und den Erfordernissen des zuständigen Arbeitsmarktes ist primär Beachtung zu schenken.

In der Grone Bildungsstätte Arnstadt sind folgende Fachwerkstätten ansässig:

- Lager und Logistik (Fachwerkstatt und Ausbildung zum Fachlageristen)
- Aktivierung (Fachwerkstatt)
- Metalltechnik (Fachwerkstatt und Ausbildung zum Maschinen- und Anlagenführer)
- Farbtechnik (Fachwerkstatt und Ausbildung zum Maler und Lackierer)
- Garten- und Landschaftsbau (Fachwerkstatt)
- Lehrküche (Fachwerkstatt und Ausbildung zur Fachkraft im Gastgewerbe)

- Holztechnik (Fachwerkstatt)
- Bautechnik (Fachwerkstatt und Ausbildung zum Hochbau-facharbeiter/Maurer)

In den Fachwerkstätten werden berufliche Bildungsmaßnahmen, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Erstausbildungen und das Berufsvorbereitungsjahr angeboten. Neben den beruflichen Bildungsmaßnahmen werden IHK-zertifizierte Qualifizierungsbausteine offeriert. Dazu zählen die Servicekraft Holzbearbeitung, Servicekraft Markt und Verkauf, Servicekraft Küche und Servicekraft Beschichter von Beschichtungsträgern. Beim Wechsel in eine andere Werkstatt oder Ausscheiden aus derselbigen erhalten die Teilnehmer ein trägerinternes Teilnahmezertifikat. Dieses bescheinigt die angeeigneten Kenntnisse und Fähigkeiten der absolvierten Lehrunterweisungen.

Entlassvorbereitung

In einem zu Haftbeginn durchgeführten Profiling durchlaufen die Gefangenen beispielsweise Tests in Mathematik und Deutsch oder einen Berufsinteressentest. Stärken und Förderansätze werden unter anderem durch ein spezielles Testverfahren (Hamet-Test) analysiert. Entsprechend werden Förderpläne mit den Gefangenen besprochen und umgesetzt. Eine gezielte Berufsorientierung in den verschiedenen Gewerken, welche in der JSA angeboten werden, soll somit ermöglicht werden. So können die Strafgefangenen an den ersten Ausbildungs- und Arbeitsmarkt heranführt werden, Schulabschlüsse in Kooperation mit der Staatlich Berufsbildenden Schule Arnstadt/Ilmenau nachgeholt oder über geförderte Maßnahmen der Agentur für Arbeit, beispielsweise über berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, auf einen Einstieg ins Berufsleben vorbereitet werden. Die Entlassvorbereitung setzt im letzten Drittel der Haftzeit parallel zur beruflichen/schulischen Bildungsmaßnahme an. Das Ende der Haft ist im Jugendvollzug von vielen Faktoren abhängig, was eine genaue zeitliche Planung oder Vorgehensweise erschwert. An diesem Punkt ist die enge Zusammenarbeit mit den Verantwortungsträgern der Justiz, wie dem Sozialen Dienst oder Vollzugsabteilungsleiter*innen, unerlässlich. Beispielsweise werden Sachverhalte, wie noch anhängige Verfahren, Führungsverhalten während der bisherigen Haftzeit oder die Wohn- und

Arbeitssituation nach der Haft, für die Vollzugsplanfortschreibungen aufgegriffen und durch die Fachdienste beurteilt.

Die Förderung bzw. Unterstützung der Strafgefangenen geschieht auf mehreren Ebenen. Dazu wurden in der Vergangenheit wichtige Kooperationspartner ins Boot geholt, mit deren Hilfe bereits vor einer Entlassung vieles organisiert und für den neuen Lebensabschnitt nach der Entlassung aus dem Strafvollzug vorbereitet werden kann. Unsere wichtigsten Netzwerkpartner – neben dem Justizvollzug – sind die Berufsberatung oder der Berufspsychologische Dienst der Agentur für Arbeit. Hinzu kommen weitere wichtige Partner wie die Familienkassen oder die Krankenversicherungen. Nicht zu vergessen das bestehende Netzwerk zu Unternehmen aus dem ersten Arbeitsmarkt, welche für die Vermittlung in Ausbildung und Arbeit sehr wichtig sind.

Ziel unseres Projektes ist es, neben der beruflichen und schulischen Bildung, dem zur Haftentlassung anstehenden Gefangenen eine Zukunftsperspektive zu verschaffen. Dazu gehören das gemeinsame Abhandeln von organisatorischen Angelegenheiten, wie beispielweise telefonische Arbeitslosmeldungen, die Beibringung von personenbezogenen Daten wie der Steuer-ID, Renten- und Krankenversicherungsnummern oder eine Kontoeröffnung. Im Idealfall besitzt der (Noch)-Gefangene Lockerungen, sodass man auch Termine wahrnehmen kann. Im Folgenden möchten wir an dieser Stelle die wichtigsten Kooperationspartner benennen und die Zusammenarbeit anreißen:

Berufsberatung der Agentur für Arbeit (regional und überregional)

Die Koordinierung der zu beratenden Gefangenen hängt von der Haftdauer und den beruflichen Vorstellungen und Wünschen jedes einzelnen ab. Der für die JSA zuständige Berufsberater der Agentur für Arbeit besucht die JSA Arnstadt monatlich. Folgende Schwerpunkte der Beratungen können hier benannt werden:

- Gefangene, welche nach ihrer Entlassung eine Ausbildung an ihrem künftigen Wohnort aufnehmen oder fortsetzen wollen (weil diese in der Haft begonnen wurde, aber wegen der Kürze der Haftzeit keine Möglichkeit bestand, sie in der JSA zu beenden)
- Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BVB) in der künftigen Entlassungsregion
- Überprüfung, inwieweit es Möglichkeiten gibt, den Teilnehmenden bei der Wiedereingliederung in das Ausbildungsleben mit geeigneten vorgeschalteten Bildungsmaßnahmen des Jobcenters oder der Arbeitsagentur zu unterstützen. Bei Notwendigkeit wird ggf. ein weiterer Netzwerkpartner eingeschaltet, wie der Berufspsychologische Dienst der Agentur für Arbeit, um den Förderansatz zu eruieren.
- Allgemeine Beratung, um Informationen zu Berufsvorstellungen des Gefangenen, in Bezug auf vorhandene Bildungs-

abschlüsse, zu geben/Gegenüberstellung von Wünschen und Zielen/Planung und Hilfestellung bei dem Ziel der Aus- oder Weiterbildung

- Dieser Beratungsprozess wird von den sozialpädagogischen Fachkräften begleitet, koordiniert und für alle involvierten Netzwerkpartner dokumentiert, da die berufliche Eingliederung ein wichtiger Eckpunkt in der Vollzugsplanfortschreibung ist, von dem wiederum auch eine vorzeitige Entlassung abhängt.

Berufspsychologischer Dienst der Agentur für Arbeit

- Die Vormerkung von Probanden zur Teilnahme wird in Abstimmung durch die sozialpädagogischen Fachkräfte der Grone-Bildungszentren und der Berufsberatung initiiert. In Kleingruppen bis maximal 3 Personen werden ca. 3- bis 4-mal pro Jahr Termine vor Ort vereinbart und die Tests durchgeführt. Ziel ist es, den genauen Förderbedarf zu ermitteln und daraus die Grundlage für den getesteten Probanden zu schaffen, ihm/ihr passgenaue Angebote (Förderung über die Agentur für Arbeit) unterbreiten zu können. Durch die Mitarbeiter des arbeitspsychologischen Dienstes erfolgt immer eine Auswertung der erzielten Ergebnisse mit dem jeweiligen Gefangenen.
- Beispiel eines Testschwerpunktes für Teilnehmer, die in eine fortführende außerbetriebliche Ausbildung bei einem Bildungsträger vermittelt werden sollen (weil die Ausbildung in Haft wegen fehlender Haftzeit nicht fortgesetzt werden konnte): Es erfolgt eine Wissensfeststellung in Bezug auf die Grundfertigkeiten, welche zur erfolgreichen Fortsetzung des zu erlernenden Berufes benötigt werden.

Bewerbungscoaching-Netzwerk zu Ausbildungsbetrieben und Unternehmen des ersten Arbeitsmarktes

- Erstellen der individuellen und aktuellen Bewerbungsmappe bzw. Unterlagen für eine spätere Online-Bewerbung: Für die Erstellung von Bewerbungsunterlagen halten wir Mustervorlagen bereit. Dazu gehören neben der üblichen Bewerbungsmappe auch Beispiele einer Kurzbewerbung, einer Online-Bewerbung und Flyer. Wir erklären den Teilnehmenden die Vorteile und Funktionsweisen der Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit.
- Übungen zum angemessenen Auftreten und zu Umgangsformen in Bewerbungssituationen: Dazu gehören auch Themen wie die Kleidungsordnung und typische Fragen und Antworten, welche auf den Eingeladenen zukommen können.
- Neben der Erstellung einer vollständigen Bewerbungsmappe erhalten Gefangene zusätzlich die Möglichkeit, im Rahmen des Coachings die Jobsuche mit Hilfe der sozialpädagogischen Fachkräfte via Internet über alle gängigen Portale wie bspw. der Arbeitsagentur, Stellenbörsen der IHK und HWK zu betreiben. In regelmäßigen Coaching-Einheiten für Kleingruppen

bearbeiten die Gefangenen Stellenangebote und versenden die Bewerbungsunterlagen über den Bildungsträger. Im Vorfeld der Entlassung wird der Bewerbungsprozess dabei durch das Fachpersonal von Grone begleitet. Praktisch umfasst dies unter anderem das Nachtelefonieren mit den angeschriebenen Unternehmen und Betrieben, Vereinbarungen zum Vorstellungsgespräch und die Begleitung zum Termin, sofern der Teilnehmer Lockerungen besitzt oder über eine Ausführung den Termin wahrnehmen kann. Natürlich erfolgt dies immer in Absprache mit der Justiz. Sollte es idealerweise zu einem Vertragsabschluss zwischen dem künftigen Azubi oder Arbeitnehmer mit einem Unternehmen kommen, so ergeben sich daraus weitere organisatorische Aufgaben, die es abzuarbeiten gilt. Dazu gehören auch die telefonische, vorübergehende Arbeitslosmeldung zur Entlassung oder die Anmeldung bei der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), aber im Einzelfall noch vieles mehr.

Nachsorge über Kooperationspartner

Mit der Entlassung wird das Hilfsangebot an die Teilnehmer in andere Hände gelegt. Bei Interesse können sich die nun ehemaligen Gefangenen durch die Mitarbeiter des Projektes PÜMaS (Projekt des Thüringer Justizministeriums, Professionelles Übergangsmanagement für Inhaftierte und Haftentlassene in Thüringen) unterstützen lassen. PÜMaS setzt nahtlos an dem Punkt an, wo die Betreuung über B.I.S.S. endet. Dazu gibt es einen Informationsaustausch zwischen den Mitarbeitenden beider Projekte. Dies ist zwingend notwendig, da nicht immer bis zur Entlassung alle anstehenden Aufgaben erfolgreich erledigt oder Probleme beseitigt werden konnten. Jeder Fall ist sehr individuell zu behandeln. Als Beispiel sei hier die Begleitung zu Vorstellungsgesprächen durch die Mitarbeiter von PÜMaS direkt nach der Haftentlassung genannt, weil der Teilnehmer sich im Vorfeld der Entlassung mangels Lockerungen nicht bei Unternehmen vorstellen konnte.

Erfahrungen bei der Vermittlung von Gefangenen in den ersten Ausbildungs- und Arbeitsmarkt

Die Grone-Bildungszentren Thüringen GmbH – gemeinnützig – ist seit 2007 der Kooperationspartner im Bereich der Bildung in der Jugendstrafanstalt Arnstadt. Auch hier waren die Folgen des demografischen Wandels abzulesen. Generell ist festzustellen, dass die Gefangenenzahlen im Jugendbereich der Altersklasse bis 24 Jahre ebenso rückläufig sind wie allgemein in der Gesellschaft. Für die Vermittlung von (Noch-)Gefangenen in den Ausbildungsmarkt veränderte sich auch der Schwerpunkt der Vermittlungsstrategie. Waren die Angebote der Arbeitsagenturen und Jobcenter an außerbetrieblichen Ausbildungen in der Vergangenheit noch breit gefächert und in verschiedensten Regionen des Freistaates vorhanden, so stellt sich diese Situation

mittlerweile etwas anders dar. Die Nachfrage aus der freien Wirtschaft nach geeigneten Auszubildenden ist im Verhältnis zu den nachströmenden Schulabsolventen größer geworden, was wiederum zur Folge hat, dass geförderte Ausbildungsplätze in geringerem Maße seitens des Arbeitsamtes ausgeschrieben werden. Zwangsläufig müssen sich Gefangene, die ihre Ausbildung nach der Haft fortsetzen wollen, auf dem ersten Ausbildungsmarkt bewerben. Speziell in handwerklichen Berufen ist ein gewisses Vakuum an geeigneten Bewerbern vorhanden.

Die Chancen für den Gefangenen stehen nicht schlecht, ein geeignetes Unternehmen für die Ausbildung oder deren Fortsetzung zu finden, persönliche Motivation und ernsthaftes Interesse vorausgesetzt.

Um für die Zukunft nachhaltige Integrationsergebnisse zu erzielen, werden die Kontakte zu regionalen wie auch überregionalen Betrieben und Unternehmen permanent gepflegt und erweitert. Abschließend ist festzustellen, dass auch Gefangene, welche über einen Schulabschluss oder eine Ausbildung verfügen, gute Chancen besitzen, auf dem Arbeits- und Ausbildungsmarkt Fuß zu fassen, was einen wichtigen Baustein bei der Resozialisierung darstellt und ein Schritt in ein straffreies Leben sein soll.

*Wanda Fritz
Sozialpädagogin und seit
2020 im Jugendvollzug der
JSA Arnstadt tätig*



*René Knespel
Jobcoach/Praxisanleiter und
seit 2007 in der
JSA Ichtershausen und
Arnstadt tätig*



Arbeitsmarktintegration ehemaliger Straffälliger – die Resozialisierungsberatung der Agentur für Arbeit

von Moira Denkmann, Silke Haverland und Lilia Schulz

Die Resozialisierungsberatung der Bundesagentur für Arbeit ist ein wichtiger Baustein für eine geglückte Wiedereingliederung ehemaliger Straffälliger. Die Aufnahme einer Arbeit oder einer Ausbildung ist essenziell für ein selbstbestimmtes Leben und gesellschaftliche Teilhabe – jedoch bei Weitem kein Selbstläufer. Um Haftentlassene bei ihren ersten Schritten hin zur (Arbeitsmarkt-)Integration zu unterstützen, bedarf es oft auch der Kooperation mehrerer Partner des Hilfesystems. Die Erfahrungen einer Resozialisierungsbeauftragten der Agentur für Arbeit Reutlingen, eines ehemaligen Straffälligen und eines Bildungsträgers verdeutlichen, wie wichtig die Zusammenarbeit verschiedener Akteure für die Wiedereingliederung der Haftentlassenen ist.

Das Aufgabenfeld der Arbeitsagenturen und Jobcenter ist weitläufig: Sie beraten, fördern und vermitteln. Ihre Zielgruppen sind unterschiedlich und vielfältig. Die Berufsberatung steht Jugendlichen und jungen Menschen mit Rat und Tat auf dem Weg in den Beruf oder ins Studium zur Seite. Die Vermittlungsteams beraten und unterstützen arbeitslose Menschen bei der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit. Im individuellen Einzelfall beinhaltet diese Unterstützung auch eine der vielen Möglichkeiten zur Förderung. Zudem betreuen sie – als sogenannte Arbeitgeber-Services – Betriebe und Unternehmen. Sie haben die Aufgabe, für die gemeldeten offenen Stellen passende Bewerber zu vermitteln. Außerdem verantworten sie auch die finanzielle Förderung von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, wenn diese sich beispielsweise bereit erklären, Menschen mit sogenannten Vermittlungshemmnissen – etwa schwerbehinderte oder langzeitarbeitslose Menschen – zu beschäftigen. Eine der Zielgruppen der Beratungs- und Vermittlungstätigkeit der Bundesagentur für Arbeit sind Menschen im Strafvollzug. 2020 gab es in Baden-Württemberg an die 5.000 Strafgefangene. Knapp ein Drittel davon war zwischen 30 und 40 Jahre alt, fast acht Prozent befanden sich im Jugendstrafvollzug und 35,7 Prozent der Inhaftierten hatten eine Strafvollzugsdauer von einem Jahr oder weniger. Insbesondere bei diesen drei Gruppen geht es um eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt. Erwerbstätigkeit wird hierbei als elementarer Baustein für ein selbstbestimmtes Leben und gesellschaftliche Teilhabe verstanden.

Gleichzeitig ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach Ende einer Haftstrafe oftmals kein Selbstläufer. Auch um die Rückfallgefahr zu verringern und für die oft schwierige Integration, sind ein geregelter Tagesablauf und die Ausübung einer Beschäftigung wichtige Erfolgsfaktoren. Neben förderlichen Rahmenbedingungen, wie einer gesicherten Wohnsituation und geklärtem Lebensunterhalt nach Haftentlassung, ist die Einschaltung der Netzwerkpartner des Hilfesystems wesentlich, so zum Beispiel die Straffälligenhilfe, Schuldner- oder Drogenberatung. In diesem Zusammenspiel der verschiedenen Unterstützungssysteme kann die frühzeitige und verlässliche Betreuung durch die Bundesagentur für Arbeit wesentlich zur Resozialisierung beitragen.

Die Arbeit mit Straffälligen in den Agenturen für Arbeit und Jobcentern

In allen 19 baden-württembergischen Arbeitsagenturen gibt es Resozialisierungsbeauftragte, in den gemeinsamen Einrichtungen¹ feste Ansprechpartner/innen für die Straffälligen. Sie sind erfahrene Fachkräfte aus dem Bereich der Arbeitsvermittlung und nehmen eine wichtige Brückenfunktion zwischen den Gefangenen, den zuständigen Kolleginnen und Kollegen aus den Vermittlungsteams und der für Geldleistungen zuständigen Teams in den Arbeitsagenturen, den Jobcentern, dem Vollzug und dem Übergangsmanagement ein. Die Resozialisierungsbeauftragten sind auch untereinander gut vernetzt und stehen im regelmäßigen Austausch.

Die Beratung der Straffälligen durch die Resozialisierungsbeauftragten erfolgt in den letzten Monaten vor der Entlassung. Nach der Haft wandert die Zuständigkeit für Beratung und Vermittlung durch die Bundesagentur für Arbeit an diejenige Arbeitsagentur oder das Jobcenter, in deren Bezirk die oder der Entlassene wohnt. Kommt es zu einem solchen Zuständigkeitswechsel, ist es wichtig, dass die Resozialisierungsbeauftragten die nach Haft zuständige Dienststelle frühzeitig in ihre Arbeit miteinbeziehen. Ein nahtloser Übergang der Resozialisierungsberatung hin zur Beratung und Vermittlung in der Arbeitsagentur oder dem Jobcenter nach der Haft sind wichtig. Gelingt

¹ Unter gemeinsamen Einrichtungen versteht man alle diejenigen Jobcenter in gemeinsamer Trägerschaft von Kommune und Bundesagentur für Arbeit; Jobcenter in rein kommunaler Trägerschaft sind außerhalb der Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit.

diese Nahtlosigkeit nicht, ist es nicht selten, dass eine enge Anschlussbetreuung missglückt.

Zu den Aufgaben der Resozialisierungsbeauftragten der Agenturen für Arbeit zählen:

- regelmäßige Durchführung von Beratungs- und Vermittlungsgesprächen für Inhaftierte in der Justizvollzugsanstalt (JVA), zum Teil auch vor Ort in den Arbeitsagenturen,
- Information und Beratung zum aktuellen Arbeitsmarkt, zur Arbeitslosmeldung und zu den individuellen Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten,
- Unterstützung bei der Prüfung von Leistungsansprüchen nach dem SGB II² oder SGB III,
- Kontaktaufnahme mit der zuständigen Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter am künftigen Wohnort,
- Ansprechpartner/innen bei Fragen zum Thema Resozialisierungsberatung für andere Mitarbeiter/innen der BA,
- Informationsaustausch mit der JVA, den Sozialdiensten und bei Bedarf anderen in der Straffälligenhilfe tätigen Trägern.

Aus Sicht der Resozialisierungsberatung ist es wichtig, die Zeit bis zur Entlassung gut zu nutzen. Die Erfahrung zeigt: Solange die Betroffenen noch in Haft sind, ist die Motivation, sich um eine Arbeit und berufliche Perspektiven zu kümmern, hoch. Danach lässt sie oft schnell nach. So ist es wichtig, die Resozialisierungsberatung in der Zeit vor der Entlassung für eine konstruktive und realistische Planung des weiteren Berufs- und Arbeitsweges zu nutzen. Und sich mit Fragen auseinanderzusetzen wie zum Beispiel: »Wo, als was und wie möchte ich zukünftig arbeiten? Was bringe ich mit? Welche Erfahrungen, Fertigkeiten und Kenntnisse kann ich einbringen?« Eine Vermittlung in Arbeit direkt aus der Haft heraus ist selten, da den Straffälligen der Zugang zu PC und Internet nicht möglich ist. Trotz des allgemeingültigen Angebotes, eine Beratung durch die Agentur für Arbeit in Anspruch zu nehmen, wird diese von vergleichsweise wenigen Menschen in Haft wahrgenommen.

Lilia Schulz, Resozialisierungsberaterin der Agentur für Arbeit Reutlingen

Lilia Schulz ist Arbeitsvermittlerin in der Agentur für Arbeit Reutlingen. Neben der alltäglichen Beratung von arbeitsuchenden und arbeitslosen Menschen arbeitet sie seit 2007 als Resozialisierungsbeauftragte. In der Funktion berät sie in der JVA Rottenburg Menschen, die etwa ein halbes Jahr vor ihrer Entlassung stehen. Zu Beginn ihrer Tätigkeit als Resozialisierungsbeauftragte musste sie ins legendäre kalte Wasser springen, in eine bis dahin stark von Männern dominierte Beratungsaufgabe. Bei der Frage, warum Lilia Schulz neben ihrer originären Arbeit als Arbeitsvermittlerin als Resozialisierungsbeauftragte

² Hierunter fallen neben Arbeitslosengeld I und II weitere Leistungen bspw. zur Sicherung des Lebensunterhaltes etc.

arbeitet, antwortet sie: »Diese Aufgabe ist sehr interessant, ich kann sie selbst gestalten und formen. Und sie enthält für mich auch einen sozialen Auftrag: Hinter jedem jungen Mann, den ich berate, sehe ich auch dessen Mutter, die für ihren Sohn das Beste wünscht.«

Schulz fährt fort: »Für mich macht es keinen Unterschied, ob ich einen Straffälligen berate oder Menschen, die bislang ohne Straftaten durchs Leben gekommen sind.« Bei der Beratung geht es – wie in der »normalen« Arbeitsvermittlung – in erster Linie oftmals um die Frage, ob ein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht oder um Beratung rund um das Thema Arbeits- und Ausbildungsmarkt; also auch um Fragen zur beruflichen Neuorientierung.

Bevor Lilia Schulz überhaupt mit den Gefangenen in Kontakt kommt, müssen diese einen Antrag auf Beratung beim Sozialdienst stellen. Das kann frühestens nach zwei Dritteln der Haftstrafe geschehen. Für jeden Termin muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Vor Beginn der Coronakrise gab es einen festen Tag im Monat, an dem Lilia Schulz in die JVA ging und persönliche Gespräche führte. Seit März 2020 finden die Beratungsgespräche nicht

»Es fällt den Menschen im telefonischen Gespräch schwerer, Vertrauen zu fassen.«

mehr vor Ort und persönlich von Angesicht zu Angesicht statt, sondern telefonisch. Einen Tag vor diesem Termin bekommt sie die Daten der Gefangenen von der zuständigen Sozialarbeiterin oder dem Sozialarbeiter mitgeteilt. Sie kann dann in das interne Vermittlungs- und Beratungssystem der Arbeitsagentur schauen, ob gegebenenfalls bereits Kundendaten und Lebenslauf vorliegen. Die Beratungsgespräche sind streng vertraulich. Beim Gespräch vor Ort in der Justizvollzugsanstalt gibt es keinen PC. Lilia Schulz trifft viele Gefangene ohne Berufsausbildung oder ohne konkrete Perspektive. »Der persönliche Kontakt fehlt momentan sehr, es fällt den Menschen im telefonischen Gespräch schwerer, Vertrauen zu fassen«, berichtet sie.

Lilia Schulz nimmt ihre Arbeit als Herausforderung und auch als Chance wahr: »Manchmal stelle ich fest, dass die Menschen unrealistische Vorstellungen haben. Zu meiner Arbeit gehört, dass ich ihnen ihre Illusionen nehme, wenn sie etwa in einem Bereich arbeiten möchten, der eine Berufsausbildung voraussetzt, aber selbst keine abgeschlossene Ausbildung haben.

Mein Ziel ist es, die Menschen zum Nachholen eines Berufsabschlusses zu motivieren. Es gibt auch die Möglichkeit, eine Teilqualifikation zu machen, etwa als Beikoch, im Metallbereich oder als Gabelstaplerfahrer.«

Die langjährige Erfahrung der Resozialisierungsberaterin ist, dass realistische Ziele einen starken Motivator darstellen und dadurch schnell eintretende Frustration vermieden werden kann. Schulz setzt auf kleine Schritte. Und nicht zu viele auf einmal. So ist in einem ersten Schritt eine Teilqualifizierung oft besser geeignet als eine vollständige Ausbildung.

»Ich bin froh um jeden, der den ersten Schritt mit meiner Hilfe schafft.«

»Wenn sich ein Gefangener für eine Ausbildung interessiert, wird die Eignung dafür vom psychologischen Dienst der Agentur für Arbeit abgeklärt. Auch besteht dann die Möglichkeit, dass wir die Berufsberatung einbeziehen«, erklärt Schulz und findet: »Jeder hat eine Chance verdient. Ich bin froh um jeden, der den ersten Schritt mit meiner Hilfe schafft.«

Oft haben die Menschen, die zu Lilia Schulz in die Beratung kommen, multiple Probleme: Vom fehlenden Schulabschluss über fehlende Berufs- und Arbeitserfahrung oder schwierige familiäre Verhältnisse bis hin zu Drogenerfahrungen. In diesen Fällen ist die Zusammenarbeit mit anderen Hilfesystempartnern im Netzwerk elementar für eine erfolgreiche Arbeitsmarkteingliederung.

In Baden-Württemberg gibt es seit 2016 eine Kooperationsvereinbarung zur besseren Integration von entlassenen Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten. Kooperationspartner/innen sind Vertreter/innen des Justiz-, Wirtschafts- und Sozialministeriums sowie weiterer Institutionen und die Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit. Ziel ist es, mit funktionierenden Netzwerken möglichst vielen Entlassenen den Übergang in eine neue Existenz zu erleichtern und dadurch das Risiko erneuter Straffälligkeit zu senken.

Nach Entlassung ist die Kooperation der Agenturen für Arbeit mit Bildungsträgern also von enormer Bedeutung. Die Förderung erfolgt über einen Bildungsgutschein der Arbeitsagenturen oder Jobcenter. Damit werden Kosten für eine Weiterbildung übernommen. Inhalte sind beispielsweise Tests, Profiling, sozialpädagogische Unterstützung, Bewerbungstraining oder eine Teilqualifizierung. Ein gutes Beispiel für gelungene Kooperationsarbeit ist das Projekt INSA+ »Integration Straffälliger in Arbeit durch beschäftigungsorientiertes Übergangsmanagement«. Das Projekt unterstützt das Übergangsmanagement

Straffälliger in Baden-Württemberg. Ziel ist die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Teilhabechancen straffällig gewordener Menschen durch Förderung mit Maßnahmen der aktiven Inklusion.

Ein weiterer wichtiger Hebel, durch den die Vermittlungsfachkräfte der Arbeitsagenturen und Jobcenter die Arbeitsmarkt-Integration ermöglichen, ist die Zusammenarbeit mit den Arbeitgeber-Services der Bundesagentur für Arbeit. Die dort arbeitenden Fachkräfte stellen die Schnittstelle zu den Betrieben und Unternehmen dar. Sie betreuen die offenen bei der Arbeitsagentur gemeldeten Arbeits- und Ausbildungsstellen und versuchen, passende Bewerber/innen zu vermitteln. Außerdem sind sie für Förderleistungen für Arbeitgeber/innen zuständig: Diese können durch finanzielle Anreize beispielsweise dazu motiviert werden, auch Menschen mit Biografiebrüchen, älteren oder schwerbehinderten Personen die Aufnahme einer Arbeit zu ermöglichen. So erhalten die Menschen eine Chance, sich zu beweisen und gegenseitig kennenzulernen. Eine weitere gute und unverbindliche Möglichkeit für Arbeitgeber/innen und Jobinteressierte, einander kennenzulernen und zu beschnuppern, sind Praktika. Sie können dabei helfen, bestehende Vorurteile abzubauen.

Auch eine wichtige Mittlerfunktion kann der Vermittlungsfachkraft aus dem Arbeitgeber-Service zukommen. Lilia Schulz etwa nutzt die Beziehungen ihrer Kolleginnen und Kollegen der Arbeitgeberbetreuung rege: Gemeinsam können sie abklären, welche Betriebe offen für ehemalige Straffällige sind, wo diese hineinpassen könnten. Gemeinsam schaffen sie eine Basis für Probearbeiten und klopfen die Bereitschaft und Offenheit der Betriebe ab.

Auf die Frage, was sich Lilia Schulz für die ehemaligen Strafgefangenen am Arbeitsmarkt wünscht, antwortet sie: »Ich wünsche mir mehr Offenheit in der Gesellschaft für Menschen, die in Haft sind, und für danach. Dass sie eine zweite Chance bekommen und ein Neuanfang gelingen kann.«

Ein Beispiel von erfolgreicher Zusammenarbeit und Arbeitsmarkt-Integration: Gespräch mit Sasha S., Auszubildender im ersten Lehrjahr und ehemaliger Straffälliger sowie mit B. Düzgün, Geschäftsführer eines Bildungsträgers

Sasha S. ist 22 Jahre. Im Frühjahr 2021 wurde er zum zweiten Mal aus der JVA entlassen. Nach seinem Hauptschulabschluss und zwischen seiner ersten und zweiten Haft fing er zunächst eine Ausbildung zum Maler und Lackierer an, die er abgebrochen hat. Inhaltlich habe ihn die Ausbildung schon interessiert, aber es sei in diesem Moment in seinem Leben sehr schwierig für ihn gewesen, den Rahmenbedingungen der Ausbildung, wie zum Beispiel den Arbeitszeiten, gerecht zu werden. Schon während seines Aufenthaltes in der JVA war sein Ziel, nach der Entlassung ab September eine Ausbildung zu machen. Bis dahin

wollte er arbeiten. Als auf seine Bewerbungen nur Absagen kamen, fühlte er sich allein gelassen. Erst als die Bewährungshilfe auf ihn zukam und ihm von einer möglichen Weiterbildungsmaßnahme bei einem Bildungsträger erzählte, sagt er, habe er Glück gehabt!

B. Düzgün ist Geschäftsführer einer Bildungsakademie. Das Bildungszentrum für die Kfz-Smart-Repair-Branche wurde 2019 gegründet. Als zertifizierter Bildungsträger gilt es, gute Fachkräfte im Bereich Kfz aus- und weiterzubilden. Die Arbeit mit Straffälligen kam zustande, als Düzgün seine Arbeit bei der Gerichts- und Bewährungshilfe in Stuttgart präsentierte. Die Bewährungshilfe von Sasha S. kam auf ihn zu und fragte, ob er eine 4-monatige Maßnahme im Bereich der Spot-Repair-Lackierung machen könne.

»Die Leute haben sich Zeit für mich genommen, ich habe damit gar nicht gerechnet.«

Mit einem Bildungsgutschein der Agentur für Arbeit in der Hand und nach einigen Gesprächen und Tests bekam Sasha S. die Möglichkeit, zunächst die Weiterbildung zu absolvieren und dann mit der Unterstützung des Bildungsträgers in eine Ausbildung zu münden. So begann Sasha S. die Weiterbildung im Mai 2021. Seitdem begleitet und unterstützt Düzgün Sasha S. bei seinem Ziel, eine Ausbildung zu machen. Er sagt: »Jeder hat eine zweite Chance verdient. Sasha ist erst 22 Jahre, er hat den Willen. Ich möchte, dass er die Chance bekommt und diese Ausbildung schafft.«

Nach der Maßnahme konnte er im September 2021 eine verkürzte zweijährige Ausbildung zum Autolackierer beginnen. Sasha S. sagt: »Ich habe wirklich meine zweite Chance bekommen. Die Leute haben sich Zeit für mich genommen, ich habe damit gar nicht gerechnet.« Sein Ziel ist es, die Ausbildung zu schaffen, einen festen Job, der Spaß macht, und eine eigene Wohnung zu haben. Sein Fazit lautet: »Der erste Schritt war Glück, wenn man dann eine Chance bekommt, dann muss man dafür kämpfen.«

Die Vermittlung in einen Ausbildungsbetrieb übernahm der Bildungsträger. Es gab erst ein Praktikum im Betrieb, dann kam die Zusage zum Ausbildungsbeginn ab 01.09.2021. Der Ausbildungsbetrieb hatte keine Vorbehalte. Eine offene und ehrliche Kommunikation gegenüber dem Arbeitgeber sei sehr wichtig, sagt Düzgün. Man muss persönlich überzeugen, nicht mit einer schriftlichen Bewerbung. »Im Handwerk ist es möglich, auch einfach mal bei einem Betrieb vorbeizuschauen, anzuklopfen und zu fragen, ob man mal Probe arbeiten kann«, so Düzgün.

Der Kontakt zu Sasha S. bleibt weiterhin bestehen, insbesondere wenn es Fragen oder auch Probleme gibt. Auch der Kontakt zur Arbeitsvermittlung der Agentur für Arbeit Ludwigsburg besteht nach wie vor. Der engagierte Bildungsträger resümiert: »Junge Menschen sollen nicht den Kopf in den Sand stecken, sondern daran glauben, dass sie eine zweite Chance haben. Wichtig ist, Ziele zu haben und die Chancen zu nutzen, die man bekommt. Wenn man den Willen hat, öffnen sich Türen.«

*Moira Denkmann
Pressesprecherin der
Regionaldirektion
Baden-Württemberg der
Bundesagentur für Arbeit*



*Silke Haverland
Pressesprecherin der
Regionaldirektion
Baden-Württemberg der
Bundesagentur für Arbeit*



*Lilia Schulz
Resozialisierungsberaterin
der Agentur für Arbeit
Reutlingen*



Theaterpädagogik ist Arbeit – oder warum das ganze Theater hinter Gefängnismauern?

von Katrin Schneckenburger und Sylvia Seminara



wird ihm oder ihr nicht immer für das jeweilige Schaffen zugestanden. Theaterarbeit (TA) unter einem Vergrößerungsglas betrachtet, offenbart die vielfältige Arbeit eines Theaterprojekts. TA bedeutet Körper- und Geistesarbeit zugleich. Ein*e Schauspieler*in braucht einen Körper, der durchlässig ist, und einen freien Kopf. (s. Stegemann 2007) Es gibt eine Wechselwirkung zwischen Geist und Körper, aber auch zwischen dem eigenen Ich und dem »Anderen« (s. Zimmermann 2017), dem Fremden, das sich jeweils in einer Aktion und in einer entsprechenden Reaktion wiederfindet. Ein ständiger Prozess von Handlung und Konsequenz wird aktiviert.

Abb. 1¹



Einleitung

Professionelle theaterschaffende Künstler*innen hinter Gittern? Lohnt sich Theaterkunst im Knast? Kann Theater auch als Arbeitsmaßnahme betrachtet werden, die sich förderlich auf Inhaftierte auswirkt? Oder ist Theater im Gefängnis reines Vergnügen?

Bedeutet Theater Arbeit?

Die Wirkung von Theaterpädagogik (TP) in einer JVA ist erwiesen. (s. Deu 2008, S. 35–43) Wer sich jemals in irgendeiner Weise bei der Realisierung eines Theaterprojektes vor, hinter oder auf der Bühne wiedergefunden hat, weiß, dass Theater Arbeit ist. Es fördert und fordert Menschen ganzheitlich über die unterschiedlichsten Sinneskanäle und Kompetenzen, die es – in einer Art Puzzle – sinnstiftend zusammensetzen gilt, unabhängig davon, ob mit einem Projekt Einnahmen erwirtschaftet werden oder ob Theater für ein Individuum oder eine Gruppe – Teilnehmende oder Zuschauer*innen – einen Mehrwert stiftet, der unabhängig vom finanzprofitablen Bereich ist.

Wird die Theaterkunst mit dem Begriff Arbeit konfrontiert, so wirkt allgemein die Assoziation des Begriffs »Theaterspielen« mit Arbeit befremdlich. Die Arbeit von Künstler*innen wird nicht automatisch als Arbeit betrachtet. Ein*e Künstler*in ist leidenschaftlich und mit Freude am Werk. Das Wort »Arbeit« (das als Begrifflichkeit per se als belastend einzustufen ist)

TP unterstützt die Realisierung des Vollzugziels und ist durch die Möglichkeiten des Erwerbs von Schlüsselkompetenzen zur (Re-)Integration in Beruf und Gesellschaft sowie der Entwicklung von allgemeinen Strategien zur Lebensbewältigung dienlich. (s. Plath 2009, S. 38)

TA bedeutet Freiheit. Mit der Theaterkunst werden fiktive Mauern durchbrochen. Theater hinter Gittern kann innere Mauern einreißen und Türen für einen reflektierten Blick öffnen. Der eigene Blick wird frei für neues Denken, welcher die (Re-)Sozia-

¹ »Aktion-Reaktion-Schema« von Schneckenburger/Seminara, in Anlehnung an Konstantin Stanislawski

lisierung positiv beeinflussen kann. Theater kann »FreiBlicke«² schaffen.

Theaterpädagogik im vollzuglichen Arbeitskontext

»Der Begriff Arbeit definiert ein bewusstes und zielgerichtetes Handeln zum Zweck der Daseinserfüllung des Menschen. Arbeit ist von enormer Bedeutung für das Selbstwertgefühl und die Stellung des Einzelnen in der Gesellschaft. [...] Arbeit kann körperlicher oder geistiger Natur sein, also aus ausführenden oder planenden sowie leitenden Tätigkeiten bestehen.« (Weis 2013)

Zum Begriff der Arbeit existieren Definitionen aus den verschiedensten wissenschaftlichen Disziplinen. In Hinblick auf TA im Gefängnis erscheint der o. g. zusammenfassende Blick von Florian Weis passend, da die Schauspielarbeit in besonderem Maße sowohl die körperliche als auch die geistige Arbeit umschreibt. TA kann das Selbstwertgefühl sowohl des Individuums als auch des Kollektivs eines gemeinsamen Theaterprojekts affektieren. (s. Wißner, 2018, S. 489) »Der Begriff ‚Arbeit‘ war und ist kulturhistorisch und konzeptuell immer schon mehr, als wir heute angesichts seiner Verwendung in den auch von politischen Debatten geprägten Kontexten von Lohnarbeit, Arbeitslosigkeit, etc. damit verbinden. Im Begriff der ‚Arbeit‘ bündeln sich, wie in einem Brennglas die Lichtstrahlen, zahlreiche kulturelle Parameter, Handlungskompetenzen, Phantasmen: Arbeit ist das individuelle, produktive (oder destruktive) Tun des Werk tätigen, eine [...] sinnliche Praxis; sie ist auch eine gesamtgesellschaftliche Vernetzung unzähliger subjektiver Tätigkeiten.« (Skrandies 2015, S. 10)

Da Theater ein Spiegel der Gesellschaft ist, auf Arbeitsteilung und die oben zitierten Parameter sowie auf Vernetzung basiert, ergänzt diese Beschreibung von Arbeit den Wirkungsgrad von TA im Gefängnis.

TP umschreibt in der Regel den Prozess, dass professionelle Künstler*innen mit Nichtprofessionellen Theater machen. (s. Felder 2019, S. 10) Sie ist die Verknüpfung von Theaterspiel und Pädagogik.

TP kann herausfordern und helfen, sich von inneren Blockaden zu befreien. Sie verlangt vollen Einsatz von Körper, Sprache, Mimik, Mut, Organisationsfähigkeit, Durchhaltevermögen, Abstraktions- und Kommunikationsvermögen, Disziplin und Kompromissbereitschaft. »Die Ergebnisse der TA sind elementarer Ausdruck menschlicher Bewusstseins- und Erkenntnistätigkeit, welche gleichermaßen zweckfrei (im Spiel selbst) und zweckgebunden (Produkt) ist. Theater kann aus dem Alltag hervorgehobene und konsequenzverminderte Handlungen, Weltinterpretationen, Konstruktionen und Dekonstruktionen aufzeigen.« (Pinkert 2012, S. 76) Gerade Inhaftierte – und ebenso die sie wieder aufnehmende Gesellschaft – können von den nachhalti-

gen, persönlichkeitsfördernden Effekten eines Theaterprojekts profitieren. (s. Deu 2008, S. 35–43) Theaterspielen erfordert ein Sich-Öffnen- und Sich-Zeigen-Wollen, eine Bereitschaft, sich zu verwandeln, in andere Rollen zu schlüpfen und sich künstlerisch mit Hilfe des Körpers und der Stimme auszudrücken. Es gilt aber auch, in einer Gruppe zusammenzuarbeiten, als Individuum für eine Gruppe einzustehen. Dazu muss der eigene Fokus gefunden, Ausdauer und Ehrgeiz zur Erreichung persönlicher Ziele und des Kollektivziels »Aufführung« entwickelt werden. Abläufe müssen immer wieder geprobt und verinnerlicht werden, getroffene Absprachen gilt es einzuhalten. Es wird Kompromiss- und Toleranzbereitschaft trainiert. TA ist ein arbeitsreicher Prozess, der Erfüllung geben kann, die Fantasie fördert, Kreativität und Wahrnehmungsfähigkeit trainiert und genau dadurch das Leben in verschiedensten privaten und beruflichen Bereichen bereichern kann. »Die TP prägende Individualität, Spontaneität und Flexibilität sind auf den ersten Blick nicht mit der dem Vollzugsalltag inhärenten Struktur zu vereinbaren. Die Planung und Durchführung von TP ist im Strafvollzug, [...] von systemimmanenten Vorschriften, Organisations- und Kontrollaufwand und Zeitvorgaben beeinflusst. Doch Theater braucht ohnehin beides: Struktur und kreatives Chaos.« (Fehrmann/Schneckenburger/Seminara 2020, S.224 und s. Leonhardt 2017, S. 24). Geschulte und erfahrene Theaterpädagog*innen geben Raum für Freiheit, Spontaneität, Neugier, Offenheit und Fantasie, zeigen aber auch den Weg für die Dramaturgie (Ordnung/Struktur) einer Inszenierung auf. (s. Schneckenburger/Seminara 2020)

Das Dilemma von Arbeit und Spiel in Hinblick auf Theaterarbeit

»Arbeit besteht darin, was man zu tun verpflichtet ist. Spiel besteht darin, was man nicht zu tun verpflichtet ist.« (Twain 2011, S. 27) Kann diese Aussage in der Geschichte von Mark Twain so stehen gelassen werden? Sollte nicht jede Arbeit »spielerisch« ausgeführt werden (dürfen)? Die Effektivität wäre frappierend. Es ist möglich, Arbeit in Spiel zu verwandeln. Menschen können sich z. B. aus intrinsischen Gründen für eine Erledigung entscheiden. Und natürlich auch umgekehrt: Spiel kann in Arbeit verwandelt werden. (s. Hoogvliet, 2013; s. Pink, 2010) Die Herausforderung liegt darin, ein Arbeitsumfeld zu schaffen, das hilft, den Fokus auf Herausforderungen und Verantwortung zu richten und diese spielerisch und selbstwirksam zu lösen. Durch Spiel – im Kontext Theater – wird die Motivation für die Arbeit im herkömmlichen Sinn und für die Arbeit an sich selbst angeregt. Stanislawski spricht von der Arbeit des Schauspielers an sich selbst und an der Rolle. (s. Stegemann 2007) Augusto Boal wollte den handlungslosen zum handlungsbestimmenden Menschen, zur Hauptfigur seines eigenen Lebens werden lassen. Jeder Mensch kann handlungsbestimmend sein. (s. Boal 1999, S. 76) Er ist der Ansicht, »dass sich der Künstler im Men-

² Wortkreation Gefangenentheater FreiBlick

schen aber durch Unterdrückung von Familie, Schule und Arbeit, also von gesellschaftlichen Institutionen, häufig nicht ausleben darf und der Mensch so zum Zuschauer gemacht wird.« (Bidlo 2006, S. 82) Die Sichtweise von Dorothea Hilliger unterstreicht o. g. Aspekte sowie den prozesshaften und zielgerichteten Arbeitsgedanken von Theater im Strafvollzug: »Eine künstlerisch verstandene Pädagogik bezieht sich auf ein [...] offenes Subjekt, Kunst- und Weltverständnis. Sie enthält das Potential zu changieren und zu oszillieren, mehrperspektivisch und komplex zu sein, Widersprüche in sich aufzunehmen und anstelle eines Entweder-oder Übergänge zwischen Welten, zwischen verschiedenen Erfahrungs- und Lebensräumen zu thematisieren und zu generieren, kurzum: vieltimmig zu sein.« (Hilliger, zitiert in Anklam/Meyer/Reyer 2020, S. 10)

Die Arbeit der Theaterpädagog*in

»Wer als Theaterpädagoge arbeitet, ist in gewisser Hinsicht ein Abenteurer, ein Grenzgänger zwischen Wissenschaft, Kunst und einer spielerischen Praxis.« (Westphal 2010, S.10) Über den spielerischen, verknüpfenden Prozess erhält Arbeit eine Leichtigkeit. TP zielt nicht auf ein Belehren der Klient*innen ab, sondern es geht vielmehr darum, die Möglichkeit zur Selbstentfaltung zu evozieren, damit im Menschen ein schöpferischer Prozess freigesetzt und die Welt gesehen werden kann, wie sie ist: veränderbar. (s. Ehlert 1986, S. 56–57 und ebd. Aspekte zu Brecht, Grotowski und Stanislawski) Auch Konstantin Stanislawski (ebd.) konstatiert, dass schöpferisches Handeln durch kreative Arbeit im Erleben entsteht. TP ist nach Weintz eine Praxismethode, die eine Verbesserung der sozialen, kulturellen und politischen Rahmenbedingungen für Spiel und Theater herbeiführen kann. (s. Weintz 1998) Daher erfüllt sie das Menschenrecht auf Kultur und Bildung für alle. (s. Fehrmann/Schneckenburger/Seminara 2020, S. 218) TP ist mehr als eine bloße Verschmelzung der beiden Disziplinen Theater und Pädagogik. »TP erzieht nicht mittels Theater, sondern will von Zwängen und Hemmnissen befreien, die sich zwischen uns, unsere Erfindungen und unsere Kreativität stellen.« (Klosterkötter-Prisor 1994, S. 19) Folgerichtig konstatiert Rellstab: »TP steht mit beiden Beinen in der Realität – und macht sich diese zum Thema.« (Rellstab 2000, S. 194) Gerade in der JVA kann TP genutzt werden, um Kreativitäts- und Motivationsverlust positiv entgegenzuwirken. In der TA des Theater FreiBlick wird seitens der Klient*innen gespiegelt, dass »die Zelle jede Kreativität raube« und dass mangelnde sinnstiftende Beschäftigungen zu »körperlichen Beschwerden« oder zu »Depressionen« führen können. Die Theaterpädagog*in im Justizvollzug muss eine überzeugende, weltoffene Persönlichkeit sein, die Erfahrung im Gefängnisalltag aufweist und pädagogisch sowie künstlerisch kompetent ist. Sie sollte als eine Art Vorbild und Mentor*in agieren, um auf Augenhöhe respektiert

zu werden. Ihre Position – weder der Struktur einer JVA fest anzugehören noch auf Seiten der Inhaftierten zu stehen – ist eine gute neutrale Ausgangsbasis hierfür. Im Vordergrund stehen immer der Mensch und die Verantwortung für die Gruppe. Theaterschaffende hinter Gittern müssen improvisationsstark sein und ein hohes Maß an Flexibilität mitbringen, da sich institutionelle Parameter unverhofft ändern können. Ihre Arbeit ist gleichermaßen prozess- und zielorientiert.

Ein künstlerischer Prozess ist geprägt von der permanenten Arbeit des Geistes. Ideen entwickeln sich teils intuitiv auch außerhalb des eigentlichen Theaterortes. TP ist somit ebenso für Inhaftierte eine Art »Daueraufgabe«, die nachhaltig wirken und das eigene Tun und Denken beeinflussen kann. (s. Leonhardt 2017) Auch wenn Theater auf den ersten Blick vergänglich ist, da es seinen Höhepunkt mit der Momentaufnahme »Aufführung« real als Faktum beendet, so lebt der künstlerische Weg in den Köpfen und Körpern, Geist und Seele der involvierten Menschen nachhaltig weiter. Das affektive Gedächtnis ist in der Lage, die »erlebten« Schlüsselmomente in den folgenden, entscheidenden Momenten des Lebens wieder in Erinnerung zu rufen. (s. Wißner 2018, S. 489) Je häufiger und intensiver die Theatererfahrung war, desto nachhaltiger. (s. Leonhardt 2017) Zu Recht muss TP im Gefängnis daher als lohnende Freizeitmethode, als wahrhaftige Arbeit angesehen werden. Ihre Wirkungen sind evident. (s. Fehrmann/Schneckenburger/Seminara 2020)

Wirkungsweise von Theaterarbeit

»Theaterpädagogen und -pädagoginnen erstellen pädagogische Konzepte in der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit und setzen sie um. Sie leiten [...] zum Theaterspielen an und vermitteln Kenntnisse über die Institution Theater und über das Theaterspiel.« (Arbeitsagentur 2021)

Ihre primäre Aufgabe ist es, bestimmte intrinsische Motivationsprozesse bei Menschen in Hinblick auf eine kreative, schöpferische Arbeit in Gang zu setzen. Denn »wo reizhaltige Umgebungen gewählt und gestaltet werden, wo sich Staunen und Faszination breit machen, wo Schönes und Erhabenes erlebt wird, wo Situationen ins Extreme gesteigert werden und Grenzsituationen provoziert werden, in all solchen Momenten verbindet sich ästhetische Erfahrung nicht nur mit Lernbedürfnis und Erkenntnisabsicht, sondern es spitzt sich das Verlangen zu, das Leben selbst auszukosten und ihm mehr abzugewinnen als die alltägliche Routine.« (Neuß, nach Duncke 1999, S. 9) Infolgedessen sollte TP als Arbeitsinstrument in jeder JVA verankert werden.

»Was geschieht, wenn Menschen mit ihren Alltagserfahrungen, die sich in ihrer Körperlichkeit, ihren Denkweisen und Wahrnehmungsgewohnheiten niedergeschlagen haben, in einen Raum eintreten, in dem Regeln dieses Alltags außer Kraft ge-

setzt werden können? Auf welche Weise kann in diesem ‚Laboratorium‘ Theater produziert werden und welche Erfahrungen ermöglichen sich dabei dem Spielenden?« (Pinkert 2005, S. 8) TP muss die Balance zwischen ästhetischen und pädagogischen Aspekten herstellen, um zu verhindern, dass die künstlerische Arbeit durch eine pädagogische Zweckgebundenheit unter ihren Möglichkeiten bleibt. (s. Bidlo 2006, S. 32) Im Bereich theaterlicher Praxis ist Zurückhaltung gefordert, vorschnelle pädagogische Zielsetzungen sind zu vermeiden. Der Freiraum des Spiels darf nicht durch den starren Versuch, gezielt pädagogisch zu intervenieren, eingeengt oder zerstört werden. (s. Weintz 1999, S. 437) Eine solche nicht-instrumentelle, zurückhaltend pädagogische Richtung beschreibt V. Turner als ‚liminoides‘ Theater (s. Weintz 1999, S. 441; s. Turner 2009), das eine Erweiterung der Persönlichkeit und eine Selbstbespiegelung der Darstellenden nicht vordergründig thematisiert, sondern im Spiel verschiedene Alternativen gestattet und den Aspekt der freien schöpferischen Arbeit hervorhebt, die wirksam und zugleich unterhaltsam ist. TA hat Einfluss auf die psychische und physische Gesundheit der Teilnehmer*innen. (s. Triebenecker 2018) Durch die Methoden der Theaterkunst und die repetitive Probenarbeit werden Bewegung, die Entdeckung neuer Fertigkeiten, die Stärkung der Persönlichkeit, die Förderung des Selbstbewusstseins, das Erlernen und Verbessern der Sprachkenntnisse, die Kreativitätsentwicklung und die ästhetische Bildung angeregt, um nur einige Stichpunkte zu nennen. (s. Schneckenburger/Seminara 2020) »Das Theater kann sozialer Verhandlungsort sein, ist aber zunächst ein Ereignis- oder Erlebnisraum. [...] Man lässt sich zunächst von dieser anderen Welt einfangen, inspirieren [...] Dieser Ereignis- oder Erlebnisraum kann politisch sein und im besten Fall Gesellschaft abbilden, um darüber zu reflektieren.« (Lehmann/Hempel 2021, S. 217) Die Arbeit des Theater Freiblick entspricht einer didaktischen, methodischen und einer inhaltlichen Logik. Neben Grundlagentraining von Atem-, Kommunikations-, Konzentrations- und Sensibilisierungsübungen stehen die ästhetischen Mittel, die sog. Zeichen des Theaters (s. Fischer-Lichte 2010, S. 85) sowie die Regiearbeit im Fokus. Die Aufgabe der Theaterpädagog*innen ist, jede/n Teilnehmer*in schauspielerisch, somit auch charakterlich, wachsen zu lassen. Die durch das Theaterspielen initiierten Lern- und Bildungsprozesse haben einen pädagogischen Mehrwert und können positive Nebeneffekte unterstützen. (s. Plath 2009, S. 38) Zahlreiche Wirkungsmodelle verweisen auf die »sozialen, bildenden oder erkenntnisfördernden Potenziale von Theater.« (Sting 2017) TP bietet die Möglichkeit, die ästhetischen, sozialen, Selbst- und Methodenkompetenzen der TN zu fördern. (s. Fehrmann/Schneckenburger/Seminara 2020) Für die TA in einer JVA eignen sich diverse Methoden der TP, z. B. das Improvisationstheater (s. Johnstone 2016), Forumtheater (s. Boal 1979, 2006) oder das Kreative

Schreiben. (s. Hippe 2015; Schneckenburger/Seminara 2020) Die Konfrontation mit klassischen Dramentexten kann in einer JVA interessant sein, wenn diese mit aktuellen Bezügen untermauert und diskursanregend implementiert werden.

Arbeitsmodelle³

nach Zielgruppe der TN:	Inhaftierte Menschen, Inhaftierte und Personal der JVA, Inhaftierte und Externe, inhaftierte Freigänger und/oder ehemals Inhaftierte
nach Grad der Partizipation der TN:	Passiv (Gastspiele von externen Theatermacher*innen), aktiv als Schauspieler*innen (Theaterprobe unter Vorgaben nach Konzept/Stückauswahl der TPäd), aktiv als Schauspieler- und Produzent*innen (Einbezug in die Stoffauswahl und/oder die Entwicklung des Stückes)
nach Zuschauer-spielgruppen:	Präsentation innerhalb der Theatergruppe, für Vollzugs-personal, für inhaftierte Menschen, für Externe
nach Spielorten:	Innerhalb oder außerhalb des Strafvollzugs (real auf der Bühne, über Freigang oder Kunstgriffe wie Audio- und Videotechnik)
nach Inhalten:	Vermittlung von Theaterhandwerk in Form von Schauspieltraining, ohne/mit Aufführung, Schreibwerkstätten, Expertenworkshops zu bestimmten Theaterthemen, Kritikerworkshops zu Inszenierungen
nach Dauer:	kurze Workshops von 2-3 Tagen, einwöchige Intensivprojekte, längerfristige Projekte über mehrere Monate

Abb. 2

Darum das ganze Theater hinter Gefängnismauern

TA kann den Selbstwert der TN⁴ stärken und Orientierung bieten. Die Reflexionsfähigkeit wird gestärkt und die Möglichkeiten zur aktiven Teilhabe an demokratischen Prozessen werden aufgezeigt⁵. Menschen sind geprägt durch Sozialisierung. Wer in Liebe und Fürsorge aufwächst, darf das Leben anders wahrnehmen als Menschen, die im Überlebensmodus groß werden. Ein Urvertrauen zu sich selbst und zu anderen Menschen (wieder)aufzubauen, ist ein Ziel von TA. Fehlende Entwicklungsschritte können durch pädagogisch-künstlerische TA aufgeholt werden. Jeder Mensch verfügt über ein sogenanntes »Soziales Kapital«, so Pierre Bourdieu (s. Walter 2010); das sind gesellschaftliche Ressourcen, auf die man bei den Entwicklungsprozessen zurückgreifen kann, Netzwerke, die u. a. Anerkennung und Mitgefühl vermitteln und einen Zutritt zu Bildung ermöglichen. Soziales Kapital beschreibt die Kapazität, dem inneren Drang nach Bildung nachzukommen. Nicht jedem oder jeder wird das gleiche soziale Kapital zuteil.

TP bietet eine Plattform, die in jedem Lebensalter neu betreten und erforscht werden kann. Sie gibt Raum zum Aufholen von Entwicklungsdefiziten: »Theater hilft leben lernen.« (Hintze 2003, S. 127) TA bedeutet eine Auseinandersetzung mit dem Leben. Ein Theaterprojekt mit Gefangenen kann wertvolle Al-

³ In Anlehnung an Fehrmann/Schneckenburger/Seminara 2020
⁴ Teilnehmende wird im Folgenden durch TN ersetzt
⁵ Aus dem Konzept »Breaking Walls« des Theater Freiblick, 2021

ternativen für den Lebensweg aufzeigen, da TP hinterfragt und den arbeitsreichen Prozess unterstützt, Menschen nicht aufgrund ihres Andersdenkens oder anderer Lebensentwürfe vorzuverurteilen. »TP ist Dialog«, wie Haun (Haun 1997) erklärt. Dialoge sind zwischenmenschlich und gesellschaftlich relevant. »Die TN bilden durch das Theaterspielen Bewältigungsstrategien für die Zeit im Strafvollzug aus, erlernen Schlüsselkompetenzen zur (Re)-Integration in Beruf und Gesellschaft und allgemeine Strategien zur Lebensbewältigung.« (Plath 2009, S. 38) »Existenzielle Erfahrungen wie Lob zu erhalten, ein Vorhaben zu Ende zu bringen und neue Gefühle zu erleben, können Emotionen in Menschen hervorrufen und diese tief affektieren.« (Wißner 2018, S. 489; s. Fehrmann/Schneckenburger/Seminara 2020) Zu den Aufgaben des Strafvollzugs gehört, das Leben der Inhaftierten nach ihrer Entlassung durch deliktpräventive Maßnahmen zu fokussieren. TP unterstützt den Erwerb von Alltagskompetenzen, die dem Inhaftierten nach seiner Haftentlassung, u. a. bei Bewerbungsgesprächen, dienlich sein können.

Die Kooperation verschiedenster JVA-Arbeitsbereiche (Freizeit- und Sozialpädagogik, Schule, Ausbildung, Werkstätten, Küche, Musik etc.) ist entscheidend. Interdisziplinär lässt sich noch viel wertvoller künstlerisch arbeiten. Auch wenn »das Theater als Lernort unterschätzt wird« (Frankfurter Rundschau 07.03.2005), zeigt Freiblick in seinen Projekten, wie Spiel und Arbeit, Freude und Anstrengung, Lernmotivation und Lernerfolg durch das Erleben der Theaterkunst kooperieren und zu einer befreienden Wirkung für Körper und Geist, der sog. Katharsis⁶, in einer JVA führen können. Der Mehrwert, den TA bietet, geht weit über die reine Freizeitbeschäftigung und über Finanzprofit hinaus. TA stiftet einen ideellen Mehrwert und trägt zur Förderung der intrinsischen Motivation bei, die Inhaftierte auf andere Lebensbereiche übertragen können. Eine extrinsische Motivation wird durch Spielanreize gegeben. Die meisten Teilnehmer*innen haben Kritik und Niederlagen einstecken müssen. Dort setzt die TP an, sie versucht, mit spielerischen Mitteln Stärken zu erkennen und zu festigen. Teilnehmer*innen erhalten in der TA die Möglichkeit, verpasste Entwicklungsschritte aufzuarbeiten. Theater bedeutet Arbeit. Diese Meinung teilt Philipp Haines: »Sich auf das unbekannte Terrain einer Theaterbühne zu wagen, erfordert Verantwortungsbewusstsein, Selbstorganisation, Empathie und Mut – das sind Fähigkeiten, die wir auch im Berufsalltag unseres auf Flexibilität ausgelegten Arbeitsmarkts brauchen.« (FAZ, 30.12.2014) TP kann einen Beitrag zur Straffälligenhilfe leisten. Die Welt »drinnen und draußen« sollte durch TA zusammengebracht werden. »Theatre and performance help us understand prison.« (Mc Avinchy 2011, S.xii) Es gilt, den Blick freizumachen für eine unvoreingenommene Zusammenarbeit und für ein Zusammenleben mit größtmöglicher Akzeptanz. TA

⁶ Dramentheorie nach Aristoteles, u. a. in Werken zur Theatergeschichte: z. B. Erken, 2014

kann zu einem größeren (Re)-Sozialisierungserfolg beitragen. Es bedarf konstruktiver Konsequenzen für Fehlverhalten, wie z. B. TA. Teilnehmer*innen sollten für ein Projekt freigestellt werden. Mit TA hinter Gittern können über Eintrittsgelder Einnahmen erwirtschaftet werden, mit denen weitere öffentlichkeitswirksame Projekte finanziert werden könnten. So kann das Theaterspiel mit Inhaftierten zu Arbeit im wirtschaftlichen Sinne werden. Theaterkunst verändert Menschen und kann das gesellschaftliche Leben positiv beeinflussen: »Wir verwenden einen Spiegel, um unser Gesicht zu sehen. Wir brauchen Kunst, um unsere Seele zu sehen.« (Shaw, 1856–1950) Es braucht Theaterkunst im Gefängnis! Theater ist Arbeit!



Katrin Schneckenburger
 Theaterpädagogin BuT
 Gefangenentheater
 Freiblick
 www.theaterfreiblick.de
 E-Mail: theaterfreiblick@gmail.com



Sylvia Seminara
 Theaterpädagogin BuT
 Gefangenentheater
 Freiblick
 www.theaterfreiblick.de
 E-Mail: theaterfreiblick@gmail.com

Literatur

- Anklam, S./ Meyer, V./Reyer, T. (2018): Didaktik und Methodik in der Theaterpädagogik. Szenisch systemisch: Eine Frage der Haltung!? Seelze
- Bidlo, T. (2006): Theaterpädagogik. Einführung, Essen
- Boal, A. (2006): Regenbogen der Wünsche (2. Aufl.), Berlin, Milow, Strasburg
- Boal, A. (2016): Übungen und Spiele für Schauspieler und Nicht-Schauspieler (2. Aufl.), Berlin

Deu, A. L. (2008): Gefängnistheater. Theater zwischen Freizeitbeschäftigung, Kunstprojekt, Persönlichkeitsförderung und Resozialisierung, Saarbrücken

Ehlert, D. (1986): Theaterpädagogik. Lese- und Arbeitsbuch für Spielleiter und Laienspielgruppen, München

Ehrhardt, C. (2014): Rollenspiele in der Chefetage, in: Frankfurter Allgemeine vom 30.12.2014, unter: <https://www.faz.net/aktuell/karriere-hochschule/buero-co/theaterpaedagogik-fuer-manager-13339690.html> (Abruf am 29.09.2021)

Erken, G. (2014): Theatergeschichte, Stuttgart

Fehrmann, S.E./ Schneckenburger K./ Seminara, S. (2020): Theater bedeutet Freiheit! Theaterpädagogik im Jugendstrafvollzug. unsere jugend, 72 (5), S. 218–225

Felder, M./ Kramer-Länger, M./ Lille, R. (2019): Studienbuch Theaterpädagogik. Grundlagen und Anregungen (4. Aufl.), Bern

Fischer-Lichte, E. (2010): Theaterwissenschaft. Eine Einführung in die Grundlagen des Faches, Tübingen, Basel

Förster, T. (2003): Victor Turners Ritualtheorie, unter: https://ethnologie.philhist.unibas.ch/fileadmin/user_upload/ethnologie/Dokumente/Forschung_und_Doktorat/Foerster_-_Victor_Turners_Ritualtheorie.pdf (Abruf am: 29.09.2021)

Grimstein, J./ Skrandies, T./ Urban, U. (Hrsg.) (2015): Texte zur Theorie der Arbeit, Stuttgart

Haun, H. (1997): Theaterpädagogik ist Dialog. Versuch der Formulierung eines theaterpädagogischen Grundverständnisses, unter: <http://docplayer.org/380662-Theaterpaedagogik-ist-dialog-hein-haun-versuch-der-formulierung-eines-theaterpaedagogischengrundverstaendnisses.html> (Abruf am: 29.09.2021)

Hintze, P. (2003): Theater hilft Leben lernen, Frankfurt/Main

Hippe, L. (2015): Und was kommt jetzt? Szenisches Schreiben in der theaterpädagogischen Praxis (2. Aufl.), Weinheim

Hoogvliet, O. (2017): Der Sawyer-Effekt – spielend arbeiten, Online-Artikel vom 03.10.2017, unter: <https://hoogvliet.de/sawyer-effekt> (Abruf am: 29.09.2021)

Johnstone, K./ Wardle, I./ Tabori, G./ Schreyer, P. (2016): Improvisation und Theater (13. Aufl.), Berlin

Klosterkötter-Prisor, B. (Hrsg.) (1994): Grenzüberschreitungen. Theater - Theaterpädagogik - Therapie: Dokumentation des Symposiums: »Theater-Theaterpädagogik-Therapie: eine Standortbestimmung« vom 1. bis 3. November 1991 in der Akademie Remscheid

Leonhardt, M.: Mehr Bühne für Resozialisierung.(2017), Münster

Moebius, S./ Quadflieg, D. (Hrsg.) (2011): Kultur. Theorien der Gegenwart (2. Aufl.), Wiesbaden

Neuss, N. (1999): Die Ästhetik der Kinder: interdisziplinäre Beiträge zur Erfahrung von Kindern, Frankfurt/Main

Nix, C./ Sachser, D./ Streisand, M. (Hrsg.) (2012): Theaterpädagogik. Die Gedanken sind frei, Berlin

Odierna, S./ Letsch, F. (2006): Theater macht Politik. Forumtheater nach Augusto Boal; ein Werkstattbuch, Neu-Ulm

Pinkert, U./Driemel, I./Kup, J./Schüler, E. (2021): Positionen und Perspektiven der Theaterpädagogik, Berlin, Milow, Strasburg

Plath, M. (2009): Biografisches Theater in der Schule. Mit Jugendlichen inszenieren: darstellendes Spiel in der Sekundarstufe, Weinheim

Regelmann, T. (2010): Theaterarbeit als nachhaltiges Medium der Lebenspraxis, München

Relistab, F. (2000): Handbuch Theaterspielen. Theaterpädagogik (Band 4), unter: <https://docplayer.org/62543216-Relistab-felix%20%202000%20handbuch-theaterspielen-theaterpaedagogik-band-4-waedenswill.html> (Abruf am: 29.09.2021)

Schneckenburger K./ Seminara, S. (2020): Blickwinkel TP, Schauspielkunst & kreative Schreibwerkstatt in der JVA Heinsberg, Zeitschrift für Jugendkriminalität und Jugendhilfe (ZJJ) Ausgabe 04/2020

Shaw, G.B.: Quote, unter: <https://www.goodreads.com/quotes/14919-you-use-a-glass-mirror-to-see-your-face-you> (Abruf am 29.09.2021)

Stanislavski, K.S./ Stegemann, B. (Hrsg.) (2007): Stanislavski-Reader. Die Arbeit des Schauspielers an sich selbst und an der Rolle, Leipzig.

Sting, W. (2017): Ästhetische Praxis des Theaters als Intervention, Partizipation oder einfach nur ästhetische Erfahrung?, unter: <https://www.kubi-online.de/artikel/aesthetische-praxis-des-theaters-intervention-partizipation-oder-einfach-nur-aesthetische> (Abruf am: 01.11.2020)

Triebenecker, G.F./ Freyberger, H.J. (2018): Theater spielen heilt. Inszenieren in Psychiatrie und Psychotherapie, Stuttgart

Turner, V./ Schomburg-Scherff, S. M. (2009): Vom Ritual zum Theater. Der Ernst des menschlichen Spiels, Frankfurt/Main

Twain, M. (2011): Tom Sawyer und Huckleberry Finn

Walter, C. (2009): Soziales Kapital bei Pierre Bourdieu und seine Verwendbarkeit in der Netzwerktheorie. München

Weintz, J. (1998): Theaterpädagogik und Schauspielkunst. Ästhetische und psychosoziale Erfahrung durch Rollenarbeit (3. Aufl.), Berlin, Milow, Strasburg

Weis, F. (2013): Was ist Arbeit? Wirtschaftslexikon, unter: https://www.business-on.de/definition-arbeit-was-ist-arbeit_id42226.html (Abruf am: 29.09.2021)

Wißner, A. (2018): Gefängnistheater – Diskussion über das mögliche Potenzial von Theaterkunst als Mittel zur Resozialisierung von (jugendlichen) Straftätern. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 101 (5-6), S. 484–496

Zimmermann, M. (2017): Von der Darstellbarkeit des Anderen. Szenen eines Theaters der Spur, Bielefeld

Johanna Beecken

Weibliche Jugendstrafgefängene in Deutschland

Rezension von Maike Weigand



Wissenschaftliche Literatur zu straffälligen Frauen in Deutschland ist recht dürrig. Insbesondere, wenn es um die noch kleinere Gruppe der jugendlichen Straftäterinnen geht, die ca. 0,3 Prozent (Stand: 2018) der Vollzugspopulation in Deutschland ausmachen. Das hat die Kriminologin Johanna Beecken dazu veranlasst, in ihrer Dissertation eine bundesdeutsche Bestandsaufnahme der weiblichen Jugendstrafgefängenen zu erstellen. Mit vollzugspolitischen Reformvorschlägen zeigt sie auf, in welchen Bereichen Verbesserungen dringend nötig sind und wie diese umgesetzt werden können. In den ersten Kapiteln geht die Autorin auf den Forschungsstand, ihre Datengrundlage und Methode ein. Danach erfolgt eine Bestandsaufnahme des Jugendstrafvollzuges an Frauen:

Wie sieht die Gesetzeslage aus und wie wird sie in der Praxis umgesetzt? Dabei fällt auf, dass der Förderungsbedarf dieser kleinen Gruppe hoch ist. Jedoch fehlt es oftmals an auf diese Gruppe ausgerichteten Angeboten innerhalb der Jugendstrafanstalten. Zudem sind die Angebote wie Schulabschluss nachholen, Ausbildungsplatzauswahl (nicht nur typisch weibliche Berufe), Therapiemöglichkeiten und Mutter-Kind-Maßnahmen bundesweit unterschiedlich stark verbreitet. Dazu kommt, dass rund ein Fünftel der jugendlichen Straftäterinnen in den Anstalten nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt. Sprachliche Barrieren können den Aufenthalt deutlich erschweren und machen es so gut wie unmöglich, an den Angeboten der Jugendstrafanstalten teilzunehmen. Auch der Kontakt zu Familie und Freunden ist deutlich reduzierter als bei den Straftäterinnen mit deutscher Staatsbürgerschaft.

Eine weitere Besonderheit ist, dass ein Viertel der Gefangenen schwanger oder bereits Mutter ist. Genau wie bei den erwachsenen Straftäterinnen ergeben sich hieraus weitere Probleme und innere Konflikte für die Frauen, die es durch Angebote und Maßnahmen aufzufangen gilt.

Im Gegensatz zu den männlichen Inhaftierten stellen straffällige Frauen eine deutliche Minderheit dar, jedoch ergeben sich geschlechtsspezifische Unterschiede, die im Vollzug nicht adäquat aufgefangen werden können. So schlägt die Autorin vor – da es sich um eine sehr kleine Gruppe handelt – diese besser auf andere Einrichtungen zu verteilen, wie zum Beispiel den Vollzug in freien Formen speziell für Jugendstrafgefängene. Die vorgeschlagenen Reformen der Autorin sind nicht nur für weibliche Jugendstrafgefängene interessant, sondern für den ganzen Vollzug an straffällig gewordenen Menschen.

Das Buch ist eine klare Empfehlung für alle, die mehr über den Vollzug an weiblichen Jugendstrafgefängenen und deren Bedürfnisse lernen möchten und mit welchen Problemen diese Gruppe im Vollzug konfrontiert ist.

Johanna Beecken:
Weibliche Jugendstrafgefängene in Deutschland. Eine bundesweite Bestandsaufnahme mit vollzugspolitischen Reformvorschlägen.

Duncker & Humblot, Berlin 2021, 204 Seiten
ISBN: 978-3-428-18095-0
Preis: 79,90 Euro.

Gabriele Kawamura-Reindl und Linda Weber

Straffällige Frauen – Erklärungsansätze, Lebenslagen und Hilfeangebote

Rezension von Lydia Halbhuber-Gassner



seit dem 19. Jahrhundert die Fachwelt beschäftigt: warum Frauen weniger delinquent und auch weniger brutal sind. Die unterschiedlichen Ansätze, die Weber zusammengetragen und gewertet hat, sind interessant, wenngleich keine der Theorien bis heute belastbare Erklärungen für die unterschiedliche Kriminalitätsbelastung der Geschlechter liefert – wie auch Linda Weber richtig feststellt. Es stellt sich die Frage, ob diese Theorien in ihrer Ausführlichkeit für die anvisierten Zielgruppen notwendig sind.

Ein besonders wichtiges Kapitel widmet sich dem »Umfang und Struktur von Frauenkriminalität in Deutschland«. Sehr anschaulich und ausführlich werden hier die Unterschiede im delinquenten Verhalten der Geschlechter herausgearbeitet und mit zahlreichen Schautafeln visualisiert. Es werden einige gute Erklärungsansätze für spezifische Frauendelinquenz präsentiert. Dass diese nicht abschließend sein können, versteht sich von selbst. Sehr gut und wichtig ist es, dass Weber die Hell- und Dunkelfeldbereiche verständlich erläutert. Auch die Darstellung, welche Filter zwischen der Anzeige bis zur Verurteilung wirken, sowie das unterschiedliche Anzeigeverhalten werden gut durchleuchtet.

Im 3. Kapitel »Lebenslagen und charakteristische Merkmale von weiblichen Gefangenen« präsentiert Weber beachtlich umfangreiche Statistiken zu diesem Bereich. Leider verlieren diese mit den Jahren an Aktualität. Daher ist in diesem Kapitel vor allem das Fazit, dass die Lebenslagen dieser Zielgruppe kaum Beachtung finden und der Strafvollzug kaum den Biografien und geschlechtsspezifischen Problemen Rechnung trägt, was sich vor allem auch auf das Gelingen der Resozialisierungschancen auswirkt, wichtig.

Im Kapitel »Freiheitsentziehende Sanktionen« geht Gabriele Kawamura-Reindl ausführlich auf das Sanktionsinstrument Jugendarrest und Jugendstrafvollzug ein. Sie zeigt die breite Palette der wenigen Chancen und Möglichkeiten auf, die sich für die delinquenten jungen Frauen auftun. In der Fülle dieser Informationen wäre eine bessere Strukturierung und Untergliederung wünschenswert, damit die Kritik und berechtigte Forderungen nicht in der Fülle der detailreichen Informationen verloren gehen.

Der neu erschienene Reader »Straffällige Frauen. Erklärungsansätze, Lebenslagen und Hilfeangebote« von Gabriele Kawamura-Reindl und Linda Weber ist eine Zusammenfassung von wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Frauendelinquenz, ihren Lebenslagen, der Sanktionspraxis und Hilfeangeboten.

In dem Kapitel »Ausgewählte Erklärungsansätze zur Frauenkriminalität« geht Linda Weber ausführlich der Frage nach, die

Weiter geht Kawamura-Reindl ausführlich auf die Situation der inhaftierten Frauen mit allen Aspekten des Strafvollzugs ein. Bei gesundheitlicher Versorgung wird insbesondere auf die Drogenproblematik eingegangen; kurz wird die Suizidprävention und Schwangerschaft sowie Geburt in der Haft gestreift. Bedauerlich ist, dass zu wenig auf den Mangel und die Notwendigkeit einer frauenspezifischen Gesundheitsfürsorge eingegangen wird, die für diese – häufig auch durch geschlechtsspezifische Gewalterfahrung geprägte – vulnerable Zielgruppe notwendig wäre. Zu begrüßen ist, dass ausführlich die Unterbringung und Behandlung von Delinquentinnen im Maßregelvollzug dargestellt wird, da die weibliche Population in diesem Bereich häufig ausgeblendet wird.

In dem Kapitel »Hilfeangebote der Straffälligenhilfe für straffällig gewordene Mädchen und Frauen« gibt Kawamura-Reindl zunächst einen allgemeinen, differenzierten Überblick auf die unterschiedlichen haftvermeidenden Maßnahmen bei jugendlichen und anschließend erwachsenen Täterinnen, allerdings fehlen einige frauenspezifische Angebote. Das Projekt Geldverwaltung beschränkt sich ausschließlich auf die Beschreibung und verzichtet auf eine kritische Würdigung.

Grundsätzlich kommt eine kritische Würdigung etwas zu kurz. Gerade weil es wenige geschlechtsspezifische Hilfeangebote gibt, wäre es wünschenswert, wenn die wichtigsten Hilfeangebote möglichst lückenlos und sorgfältig auf- und ausgeführt werden würden.

Insgesamt ist das Buch eine recht gute Zusammenfassung und Beschreibung frauenspezifischer Erklärungsansätze, Lebenslagen und Hilfeangebote, die – bis auf das Kapitel über die Erklärungsansätze – meist auf eine kritische Auseinandersetzung verzichtet. Trotzdem ist das Buch vor allem für Studierende sehr gut geeignet, um einen umfassenden Überblick zu dem vernachlässigten Bereich straffällig gewordener Frauen zu bekommen. Es kann als ein dringender Appell verstanden werden, sich intensiver mit dem Bereich straffällig gewordener Frauen und geschlechtsspezifischen Hilfeangeboten auseinanderzusetzen und insbesondere die wenigen Untersuchungen und Forschungen zu aktualisieren.

Gabriele Kawamura-Reindl/Linda Weber
Straffällige Frauen. Erklärungsansätze, Lebenslagen und Hilfeangebote
 Beltz Juventa, Weinheim und Basel 2021
 ISBN: 978-3-7799-6230-4
 Preis: 24,95 Euro

Jahresbericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter hat ihren Jahresbericht für 2020 veröffentlicht. Dort wird über die Situation in freiheitsentziehenden Orten berichtet unter anderem über die Bedingungen in deutschen Justizvollzugsanstalten.

Der Bericht enthält die Standards der Nationalen Stelle sowie Informationen über die Besuchstätigkeit und über Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen im Jahr 2020. Aufgrund der Corona-Pandemie war im Berichtsjahr die Durchführung von Besuchen nur zu wenigen Zeitpunkten möglich. Die Nationale Stelle informierte sich dennoch ausführlich über die Lage an Orten der Freiheitsentziehung und formulierte Empfehlungen zum Schutz der Menschenrechte während der Pandemie.

Weitere Informationen finden Sie unter <https://tinyurl.com/23keydmt>

8. Alternativer Drogen- und Suchtbericht

akzept e.V. hat den 8. Alternativen Drogen- und Suchtbericht veröffentlicht. Schwerpunkt des Berichts ist das Thema Alkohol – aus gesundheitlicher wie politischer Sicht.

Weitere Informationen finden Sie unter <https://tinyurl.com/ad3ntkvf>

50 Jahre Strafvollzug – Hamburger Gefängnisalltag zwischen 1960 und 2010 aus Sicht eines Gefangenen

Rezension von Helmut Kury



Thematische Einführung

Die härteste Sanktion für straffälliges Verhalten ist in Deutschland wie in vielen anderen, vor allem westlichen Ländern, die Freiheitsstrafe. Im Jahre 1949 wurde in Westdeutschland die Todesstrafe abgeschafft, Artikel 102 des Grundgesetzes hält kurz und bündig fest: »Die Todesstrafe ist abgeschafft«, die letzte Hinrichtung auf westdeutschem Boden gab es 1949, in der früheren DDR 1981, dort wurde die Todes-

strafe erst 1987 abgeschafft. Die Freiheitsstrafe, eine Inhaftierung des Täters, ist ein gravierender Eingriff in das Leben eines Menschen. Dabei ist die Praxis der Umsetzung von Freiheitsstrafen international ausgesprochen unterschiedlich¹.

Der kriminalpräventive Erfolg von Freiheitsstrafen wird in der Kriminologie auch international immer wieder kritisch hinterfragt². Die internationale empirische kriminologische Forschung zeigt deutlich, dass die kriminalpräventiven Effekte härterer Kriminalstrafen hinsichtlich einer Reduzierung von Straftaten deutlich begrenzt sind. Es zeigt sich, dass ein vermehrter Gebrauch von Freiheitsstrafen oder anderen Kriminalstrafen die Kriminalitätsbelastung in einem Land nicht wesentlich reduzieren können. Es kommt mehr darauf an, die Ursachen straffälligen Verhaltens zu eruieren und dort mit kriminalpräventiven Programmen anzusetzen. Ambulante Maßnahmen etwa, wie Restorative Justice, sind in aller Regel nicht nur deutlich billiger als eine Inhaftierung, sondern zeigen meist auch bessere kriminalpräventive Effekte³. Eine Dekriminalisierung der Drogenpolitik in Portugal und mehr Hilfe für Drogenuser ab Anfang dieses Jahrhunderts führte etwa keineswegs zu einer wesentlichen Zunahme des Drogengebrauchs im Lande, erwies sich vielmehr als deutlich konstruktiver hinsichtlich einer Reduzierung der Problematik, vor allem auch was die Zahl der Drogentoten aufgrund etwa einer Überdosis betrifft⁴.

Der weitaus größte Teil vor allem von schweren Gewalttaten wird von Männern begangen, entsprechend ist der Anteil inhaftierter Männer deutlich größer als bei den Frauen, liegt bei

letzteren etwa bei 6 %. Bei einer Inhaftierung werden in aller Regel die negativen Nebeneffekte der Freiheitsstrafe etwa auf die Familie der Täter, insbesondere vorhandene Kinder, wenig beachtet. Das gilt vielfach auch für Besuchsregelungen⁵. Die Öffentlichkeit ist hinsichtlich der Hintergründe von straffälligem Verhalten in aller Regel nur einseitig durch die Massenmedien, die sich vor allem auf schwere und spektakuläre Straftaten konzentrieren, damit ein deutlich verzerrtes Bild von »Kriminalität« zeichnen, informiert, weiß vor allem auch wenig über das Leben hinter Gittern⁶. In den Medien wird in der Regel über die Straftaten, weniger über die Täter und deren Hintergründe, warum diese zu Tätern geworden sind, und kaum über die Folgen der Sanktionen, die Strafverbüßung, vor allem für die Familien, berichtet. Wie ein Leben in Haft aussieht, ist in der Öffentlichkeit kaum bekannt.

Hier setzt der Band von Wolfgang Krüger an. Der Autor, selbst ehemaliger Straftäter, der immer wieder schwer rückfällig geworden ist und »50 Jahre Strafvollzug« hinter sich hat, beschreibt den »Hamburger Gefängnisalltag zwischen 1960 und 2010 aus Sicht eines Gefangenen«. Klaus Boers führt in einem kurzen Vorwort aus⁷, er habe den Autor 1984 als Rechtsreferendar im Rahmen seiner Ausbildung in der Justizvollzugsanstalt Hamburg-Fuhlsbüttel II kennen gelernt, »jenem Santa Fu, in dem Freiheitsstrafen ab vier Jahre bis lebenslanglich vollstreckt wurden und werden«. Krüger war aus der Haft ausgebrochen, geflohen und hatte erneut Banküberfälle begangen. »Aus diesen Besuchen entwickelte sich ein bis heute bestehendes Gesprächsband«, er wurde im Laufe der weiteren Entwicklung ehrenamtlicher Bewährungshelfer. Im Laufe der fruchtbaren Zusammenarbeit entstand die Idee zur Abfassung des Bandes. Der Band ist einmalig und kriminologisch bedeutsam, »als ein Gefangener über die in fünf Jahrzehnten selbst erlebt und beobachtete Entwicklung des Strafvollzugs in Hamburg berichten kann« (S. 5). 2012 wurde Krüger aus der Sozialtherapie entlassen.

Aufbau und Inhalt

Der Band enthält neben dem Vorwort insgesamt 20 meist kurze Abschnitte, in denen der Autor auf die Entwicklung des Strafvollzugs in Hamburg eingeht, vor allem auch eigene Erfahrungen und Eindrücke aus seiner langjährigen Haftzeit beschreibt. 40 Jahre seines Lebens, »zwischen dem 23. und 70. Lebensjahr, verbrachte ich im Strafvollzug und in der Untersuchungshaft,

ausschließlich in Hamburg« (S. 9). Er war einmal 12, dann 16 und schließlich nochmals 12 Jahre wegen schwerer Straftaten wie Bankraub inhaftiert. Krüger möchte am Beispiel des Hauses Fuhlsbüttel II über seine Haftzeit von den 1960er Jahren bis 2012 berichten, »insbesondere über die Haftbedingungen, den Wandel und die Veränderungen im Strafvollzug im Laufe eines halben Jahrhunderts« (S. 9). Er habe unter langen Haftzeiten gelitten, »jedoch im Grunde nichts gelernt«, Selbstironie sei für ihn »ein besonders trefflicher Schutz« gewesen (S. 11).

Der Bericht beginnt mit dem Aufenthalt in der Untersuchungshaft in Hamburg in den Jahren 1964/1965. Im Alter von 22 Jahren sei er nach mehreren Banküberfällen verhaftet worden (S. 11). Die Beamten seien damals vielfach ehemalige Berufssoldaten gewesen. Das Privatleben sei damals in Haft völlig unmöglich gemacht worden, das Zellenlicht habe rund um die Uhr gebrannt. Für einen Gefangenen spiele »das Kopfkino eine sehr große Rolle. Diese Rolle kann nicht deutlich genug hervorgehoben werden. Träume gaukeln Freiheit vor« (S. 14). Besondere damals übliche Sanktionsmaßnahmen und deren Praxis, wie die Absonderung in der »Beruhigungszelle« würde man heute als Folter einstufen.

Eine besonders wichtige Rolle spiele im Knast, wie der Autor immer wieder betont, das Essen und eine Beschäftigung, um so die Tage verbringen zu können. »Das Thema zog sich wie ein roter Faden durch all die Jahre und Jahrzehnte« (S. 17). Nach 13 Monaten Untersuchungshaft wurde Krüger 1965, im Alter von 23 Jahren, nach einer Sanktion von 15 Jahren Freiheitsstrafe mit anschließender Sicherungsverwahrung in das Zuchthaus Fuhlsbüttel verschubt (S. 18). Die Haft hier schildert der Autor zur damaligen Zeit als ausgesprochen restriktiv, die Zeit verbrachte er weitgehend mit Zellenarbeit, wobei gern gearbeitet worden sei, auch um ein Einkommen zu haben, um so an die »Goldwährung« Tabak zu gelangen. »Die Tätigkeit glich einem Betäubungsmittel, und das Alleinsein gehörte zu unserem Leben« (S. 21). Erst in Zusammenhang mit der Abschaffung der Zuchthausstrafe im Rahmen der großen Strafrechtsreform von 1969 und einem Häftlingsaufstand 1972 habe sich der Vollzug grundlegend verändert. Nur wenige Insassen hätten Besuche erhalten. Der Autor betont und unterstreicht immer wieder, »die Haft als solche bessert keinen Menschen, sie hinterlässt vielmehr vielfältige Spuren, vertieft und verstärkt diese und fördert das Negative – negatives Lernumfeld, Prisonisierung – schlechthin« (S. 22).

Schon damals habe es »keinen tabak-, alkohol- und drogen- oder tablettenfreien Knast« gegeben (S. 28). Teilweise hätten einzelne Beamte, eventuell selbst mit Problemen behaftet, den illegalen Handel mit Gewinn unterstützt bzw. illegale Aktivitäten geduldet, hätten weggesehen. »Wo Menschen auf engem Raum zusammenleben und arbeiten, jeder auf seine Weise über die Runden kommen muss, ergeben sich Symbiosen der

besonderen Art: Abhängigkeiten entstehen« (S. 29). Auch unter den Beamten habe es »Neid und Denunziantentum« gegeben (S. 33). Die »Obrigkeit« habe auch die Beamten teilweise wie »Leibeigene« behandelt.

Ab Ende der 1970er Jahre sei es zu einer deutlichen Zunahme strafbarer Handlungen unter den Inhaftierten gekommen, die der Autor zurückführt auf eine »allmähliche Entsolidarisierung, der wachsenden Respektlosigkeit und die steigende Zahl der Drogenabhängigen« (S. 34). Langsam sei es zu einer Modernisierung im Strafvollzug gekommen, die sich über Jahre hingezogen habe. Immer wieder wird deutlich, welche zentrale Rolle für die Insassen die Qualität des Essens gespielt hat. 1972 sei es dann in der JVA Fuhlsbüttel, Haus II, zu einer »Bambule« gekommen, indem ein junger Häftling an Abwasserleitungen und Blitzableitern auf das Dach der Haftanstalt geklettert sei. In der Folge habe das zu Verbesserungen im Strafvollzug in Hamburg geführt, so habe man etwa eine Insassenvertretung wählen können. »In jenen, heut so fern erscheinenden Tagen wurde Knastgeschichte geschrieben«, die Anstalt habe die Ehrenbezeichnung »Santa Fu« erhalten (S. 46).

»Deutlich wird, wie sehr Fortschritte in der Entwicklung der Anstalt von der jeweiligen Anstaltsleitung geprägt wurden.«

Deutlich wird vor allem auch, wie sehr Fortschritte in der Entwicklung der Anstalt von der jeweiligen Anstaltsleitung geprägt wurden. In der Folge wurde den Insassen mehr Freiheit gewährt, so konnten sie sich etwa gegenseitig auf ihren Zellen besuchen, sich später im ganzen Haus bewegen, Entwicklungen, wie sie es »zuvor in keiner vergleichbaren deutschen Strafvollzugsanstalt gegeben hatte« (S. 48). Allerdings sorgten die Insassen in der Folgezeit selbst für wachsende Probleme, etwa in Form eines wachsenden Drogenkonsums, welche die Fortschritte in Frage stellten, wobei es jedoch in all den Jahren von 1973 bis 2003 nie zu einem schweren Vorfall gekommen sei. Anfang der 1970er Jahre sei auch die erste sozialtherapeutische Anstalt in Hamburg-Bergedorf eröffnet worden, ferner sei eine Übergangseinrichtung in die Freiheit eingerichtet worden. »Hamburg galt als das bundesdeutsche Flaggschiff für modernen wie humanen und nach außen gerichteten Strafvollzug« (S. 50).

Ab 1973 seien auch vermehrt Besucher/innen, auch mit Kindern, zugelassen worden, ein ausgesprochen wichtiger Aspekt zur Aufrechterhaltung der Kontakte nach außen, gerade auch

hinsichtlich einer späteren Entlassung. Ab 1972 sei es auch möglich und erwünscht geworden, einen Schul- bzw. Berufsabschluss zu erlangen. »Ein Teil dieses neuen Daseins kam Lebensformen, wie sie in der Freiheit existierten, nah oder gleich ihnen. Das nach innen offene Haus war eine einzige große Wohn- und Lebensgemeinschaft. Ich bin überzeugt, diese Lebens- oder Daseinsform hat uns Insassen am wenigsten deformiert« (S. 54). Zunehmend wurden auch Ausgänge oder Urlaub aus der Haft oder auch Strafunterbrechungen relativ großzügig gewährt, Maßnahmen, die teilweise auch Probleme mit sich brachten, da die Inhaftierten nach teilweise langer Haft die Lebentüchtigkeit verloren hatten, allerdings hätten Versagen bei Hafturlauben, etwa erneute Straffälligkeit oder eine Flucht, die Ausnahme gebildet.

Drogen und Alkohol würden in Haft mal mehr, mal weniger, aber stets eine deutliche Rolle spielen. Alkohol sei durchgehend gegen Bares relativ leicht zu bekommen gewesen, teilweise auch über Beamte. Zum Teil sei Alkohol auch durch Ansetzen von Früchten selbst hergestellt worden. Dadurch würden die Gefangenen versuchen, die seelische Belastung der Inhaftierung zu reduzieren, denn auch in Haft ginge »das Sehnen nach der Freiheit, nach Selbstbestimmung, nach Liebe und Anerkennung« nicht verloren (S. 64).

Der Autor wurde selbst mehrfach rückfällig, kehrte somit nach Entlassungen wieder nach Santa Fu zurück, bemerkte dabei, dass sich der Vollzug über die Jahre nicht zum Positiven entwickelt habe, mit einer Ausnahme, seit 1980 wurde der Privatbesitz von TV-Geräten erlaubt. »Das Medium Fernsehen spielt in der Haft eine besondere Rolle: Es verbindet direkt mit der großen weiten Welt. Und es ist zugleich eine Art Beruhigungsmittel« (S. 71). Es sei in den Jahren auch zu einer steigenden Zahl von Drogenabhängigen und einem Anstieg von Alkoholmissbrauch gekommen. Wenn die Konsumenten kein störendes Verhalten gezeigt hätten, habe man teilweise auch wegesehen, bis Anfang der 2000er Jahre sei es diesbezüglich selten zu einer Anzeige gekommen. Der Vollzug in Hamburg habe als der liberalste in Deutschland gegolten. Das Motto des damals liberalen Anstaltsleiters sei gewesen: »Größtmögliche Sicherheit nach außen bei größtmöglicher Freiheit nach innen« (S. 86). Wertvoll seien vor allem die Freiheiten im Haus und auf dem Hof gewesen. Spätestens ab Mitte der 1970er Jahre habe jeder Insasse einmal pro Woche einen Besuch empfangen können, es seien pro Gefangenen bis zu vier Besuchern zugelassen gewesen. Es habe im Hamburger Knastdasein ein »humanes Miteinander« zwischen Beamten in Insassen geherrscht (S. 87). Wie Wolfgang Krüger in einem kurzen Exkurs (S. 75 ff.) ausführt, fühle er sich heute in Freiheit teilweise in seinem Wohnumfeld von Bewohnern, die seine Vergangenheit kennen würden, zurückgewiesen, was sich bei ihm zu einer Phobie entwickelt habe. So wage er es etwa nicht, sich einem Verein in der Klein-

stadt anzuschließen. Weder die »seelisch-geistigen Verwerfungen noch die vielen Jahre Haft, darunter etliche harte Jahre, haben aus mir einen ‚besseren‘ Menschen gemacht. Mit Sicherheit nicht. Das Gegenteil könnte vielmehr der Fall sein« (S. 75). Lediglich seiner Frau habe er mit zunehmendem Alter mehr und mehr Vertrauen schenken können. Nach seiner Verurteilung und Inhaftierung habe man sich nicht mehr um ihn gekümmert, bei seiner ersten Einweisung in das Zuchthaus Fuhlsbüttel sei er dort der jüngste Gefangene gewesen. Für konstruktive Veränderungen im Vollzug habe vielfach der politische Wille gefehlt.

Wie bereits 1972 sei es dann 1990 wieder zu einer Auffälligkeit gekommen, indem zwei Inhaftierte auf das Dach eines Werkgebäudes geklettert seien. Unruhe im Hafthaus habe es im Kontext erheblicher Drogenprobleme zu der Zeit durchgehend gegeben, auch sei es zu Suiziden gekommen. Obwohl weitere Insassen auf das Dach kletterten, habe der Konflikt friedlich beendet werden können. Man habe sich von Seite der Anstaltsleitung mit den Insassen zusammengesetzt, habe gemeinsam versucht, die Konflikte zu lösen, was auch gelungen sei. Allerdings sei der Knast in der Öffentlichkeit mehr und mehr in Verfall geraten, der Widerstand gegen positive Veränderungen sei stärker geworden. Keine der »Revoluten« habe letztlich etwas Positives gebracht.

Für die eigene Stellung unter den Inhaftierten, die »Knasthierarchie«, spiele das begangene Delikt eine wesentliche Rolle. Bereits Anfang der 1990er Jahre sei die Zahl ausländischer Gefangener gestiegen. Er selbst sei zu Beginn der 2000er Jahre zum dritten Mal in Haft gekommen, 12 Jahre Freiheitsstrafe für einen Bankraub. Er habe nun, auch vor dem Hintergrund des gestiegenen Alters, verspürt, »wie unsäglich schwer mir das Einleben in die inzwischen arg veränderten Knastverhältnisse und in die gesamte dortige Atmosphäre fiel« (S. 96). Erneut betont der Autor die enorme Drogensucht unter den Inhaftierten und in diesem Zusammenhang vermehrt Zellenaufbrüche um an Drogen oder Geld zu gelangen. »... vor allem die harten Drogen haben Leid und Unheil im Gefolge« (S. 97). Ab 1973/1974 habe es in Hamburg die Möglichkeit des »Umschlusses« gegeben, man habe sich zusammen mit anderen Gefangenen für begrenzte Zeit in einer Zelle unterbringen lassen können. Ab den 1970er Jahren habe sich der Strafvollzug in Hamburg, vor allem vor dem Hintergrund liberaler Justizpolitiker und gegen die konservative ortsansässige Boulevardpresse deutlich verändert. »Glaubte man den Gazetten, dann war Santa Fu ein fideles Gefängnis« (S. 99). Seit 1972 habe sich eine frei gewählte Insassenvertretung für die Gefangenen eingesetzt, die Anstalt habe im deutschen Strafvollzug häufig eine Vorreiterrolle übernommen.

Im Jahre 1994 sei es dann in der Anstalt zu einem brutalen Mord gekommen, ein Insasse sei von zwei weiteren Gefange-

nen, die schwer drogenabhängig gewesen seien, getötet worden. Bereits davor, 1979 und 1989, sei es zu Tötungsdelikten gekommen. Um die Jahrhundertwende hätten sich in Haus 2 teilweise chaotische Zustände entwickelt: »... brutale Rücksichtslosigkeit und eine Dreistigkeit, die kaum noch zu toppen gewesen wäre« (S. 104). Es habe im Knast Santa Fu kaum noch eine »zivile Gemeinschaft« gegeben. Der an sich liberale Strafvollzug habe »unter der zunehmenden Verwahrlosung, zum Teil auch Rücksichtslosigkeit und Enge« gelitten (S. 106). Man habe vor allem auch zunehmend ausländische Gefangene aufnehmen müssen, was zu einer teilweisen deutlichen Gruppenbildung unter den Inhaftierten beigetragen habe. Auch hier habe die Drogenproblematik eine erhebliche Rolle gespielt. Mit zunehmendem Alter habe sich bei ihm die Erkenntnis durchgesetzt: »Du bist endgültig zu alt für den Knast« (S. 109). Die Anstalt Santa Fu habe sich um die Jahrhundertwende grundlegend verändert, es habe ein »Rollback von oben« eingesetzt, es hätten sich in diesem Kontext teilweise Zustände wie zur Zuchthauszeit entwickelt (S. 119). Die seit den 1970er Jahren sich entwickelten therapeutischen Freiräume seien wieder eingeschränkt worden. Dabei seien Besuche, ein möglichst nicht reglementiertes Telefonieren, ein unzensurierter Briefverkehr für die Insassen ausgesprochen wichtig gewesen. Mehr und mehr Freiräume seien in Zusammenhang mit einem neuen Anstaltsleiter zurückgenommen worden. Trotz verstärkter Kontrolle habe jedoch der Drogenmarkt auch so nicht wirklich gestoppt werden können. Drogenabhängige gehörten nicht in den Knast, sondern in eine Behandlungseinrichtung. Der Autor setzt sich für eine Freigabe von Marihuana oder Cannabis für Erwachsene ein, Alkohol und Medikamente würden deutlich mehr Schaden anrichten als illegale Drogen. Vor allem der differenzierte Stationsvollzug in Haus II der JVA Santa Fu sei ein deutlicher Rückschritt gewesen. Die Gefangenen seien in Gruppen eingeteilt worden, was zu Pingeligkeiten und Frustration geführt habe. Er selbst habe mit Gutachtern, die über ihn zu entscheiden gehabt hätten, Glück gehabt. Er sei schließlich wegen seines fortgeschrittenen Alters zu seiner Familie entlassen worden.

Abschließend stellt der Autor vor dem Hintergrund seiner eigenen Erfahrungen drei Thesen auf. Als Erstes betont Krüger: »Strafvollzug ‚bessert‘ nicht, mag er auch noch so intensiv auf Härte ausgelegt sein« (S. 129). Als zweites hebt der Autor hervor: »Strafvollzug macht krank, kränker, kaputt, und dies umso intensiver, desto länger der Vollzug andauert. Er verstärkt überdies eine bereits vorhandene Dissozialität«. Schließlich: »Der geschlossene Strafvollzug, zumal der für Langstraffer, macht über die Jahre lebensfremd, verstärkt ohnehin negativ besetzte Denk- wie Handlungsweisen, lässt den Zyniker zynischer, den allgemein sozialfeindlich Eingestellten noch feindlicher werden

usw.« (S. 131). Mit dem Wegsperrten würden auch nahezu alle Lebensbereiche beeinträchtigt, vielfach zerstört, ein Aspekt, der auch in zahlreichen einschlägigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen zurecht immer wieder betont wird⁸. Insbesondere der geschlossene Strafvollzug mache über die Jahre hinweg krank, wirke sich negativ auf die Entwicklung der Inhaftierten aus. So verliere der Gefangene vor allem auch den Kontakt zur Arbeitswelt, ein ausgesprochen wichtiger Aspekt hinsichtlich der Lebensgestaltung in Freiheit. »Langstraffer leiden besonders unter dem Zerbrecen und dem Wegbröckeln der Partnerschaft, der sozialen Kontakte schlechthin ... Familienverbände lösten sich auf, Freundschaften zerbrechen, oftmals geht der Wohnraum verloren, und nicht eben selten kommt Hab und Gut abhanden« (S. 132). Der Autor stellt sich die Frage, »wie groß das Interesse der Öffentlichkeit an der Entlassung eines möglichst geläuterten ehemaligen Straftäters ist«.

In einem kurzen Fazit betont Krüger (S. 133 f.), »der geschlossene Strafvollzug sollte die Ausnahme bilden, der offene Vollzug die Regel sein«, wie etwa auch im Strafvollzugsgesetz von 1977 ausgeführt. Im geschlossenen Vollzug müsse »von Anfang an auf die Entlassung hingearbeitet werden, egal, wie weit entfernt dieser Zeitpunkt auch liegen mag«. So betont etwa § 3 Abs. 3 (Gestaltung des Vollzugs) des Strafvollzugsgesetzes: »Der Vollzug ist darauf auszurichten, dass er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern«⁹.

Die Regeln müssten zwar streng, jedoch auch sinnig und nachvollziehbar sein. Um Müßiggang vorzubeugen müsse »ein volles Programm gefahren werden – bis an den Rand der Erschöpfung«. Die Entlassung müsse genau vorbereitet und begleitet werden, wichtig sei vor allem eine Arbeitsaufnahme. Männerwohnheime seien keine geeigneten Unterkünfte für Haftentlassene. Die Bewährungshilfe müsse frühzeitig vor einer Entlassung eingebunden werden. Eine Strafaussetzung zur Bewährung sollte »nahezu stets gewährt werden«. »Es sollte sich kein Inhaftierter alleingelassen fühlen«.

Zielgruppen

Der Band gibt, kompetent beschrieben von einem »Insider«, einen plastischen Eindruck vom Leben als Gefangener in einer Vollzugsanstalt, vor allem auch von den Veränderungen im Strafvollzug über die letzten Jahrzehnte. Dabei beschreibt Krüger die im Bundesländervergleich relativ liberale Vollzugspraxis in Hamburg. Am 31. März 2020 verbüßten in Deutschland 39.409 Männer und 2.492 Frauen eine Freiheitsstrafe, im Jugendstrafvollzug befanden sich 3.439 männliche und 125 weibliche Personen, in der Sicherungsverwahrung waren 588 Männer und 1 Frau. Dabei ist die Zahl der Inhaftierten in den letzten Jahren deutlich gesunken¹⁰. Inzwischen ist fast jeder dritte Häftling in Deutschland ein Ausländer, deren Anteil ist

in den letzten Jahren in Zusammenhang mit einer gestiegenen Zuwanderungsquote erheblich angestiegen. Die zunehmende Zahl ausländischer Gefangener schafft für die Vollzugspraxis zusätzliche Probleme, etwa auch hinsichtlich der sprachlichen Verständigung, aber auch aufgrund unterschiedlicher gesellschaftlicher Einstellungen.

Über den Strafvollzug, das Leben in einem Gefängnis, ist in der Öffentlichkeit relativ wenig bekannt. Die Öffentlichkeit wird von den Medien vorwiegend über einzelne Aspekte spektakulärer Straftaten informiert, wenig über die zentrale Frage der Hintergründe straffälligen Verhaltens. Über das »Leben hinter Gittern« wird kaum differenziert berichtet. Ziel des Strafvollzuges ist nach dem Strafvollzugsgesetz die Wiedereingliederung der Inhaftierten nach Haftentlassung. Diese kann nur gelingen, wenn die Öffentlichkeit informiert mitwirkt. Gerade auch vor diesem Hintergrund kommt dem Band eine besondere Bedeutung hinsichtlich einer qualifizierten Aufklärung zu.

Diskussion

Der gut gelungene und informative Band stellt eine qualifizierte und verdienstvolle Information über die Praxis der Freiheitsstrafe dar, die der Autor selbst über Jahrzehnte am eigenen Leibe erfahren hat. Dabei wird vor allem die relativ liberale Vollzugspraxis in Hamburg dargestellt, die teilweise deutlich von anderen Bundesländern abweicht. Bedeutsam ist vor allem auch die Diskussion der Strafvollzugspraxis und des politischen Einflusses hierauf über die letzten Jahrzehnte. Je nach politischer »Wetterlage«, nach Sichtweise der zuständigen Vorgesetzten, kann sich die Vollzugspraxis in kurzer Zeit ändern, wobei wahlpolitische Überlegungen eine wesentliche Rolle spielen. Gerade auch deshalb spielt eine qualifizierte Aufklärung der Öffentlichkeit eine zentrale Rolle. Nach schweren Straftaten nehmen punitive Einstellungen verständlicherweise in der Bevölkerung in der Regel zu. Wirksame Kriminalprävention wird dann umso mehr vor allem in der Verhängung von harten Sanktionen gesehen, obwohl die kriminologische Forschung zeigt, dass etwa die Sanktionswahrscheinlichkeit und eine schnelle Reaktion einen deutlich höheren Einfluss auf die Kriminalitätsbelastung hat als die Höhe der ausgesprochenen Sanktionen.

Haftstrafen sind vergleichsweise teuer, auch vor diesem Hintergrund würden sich primärpräventive Maßnahmen in der Regel »auszahlen«. Die entwicklungspsychologische und kriminologische Forschung liefern inzwischen eine Fülle von Informationen über die Hintergründe späteren straffälligen Verhaltens, etwa was die familiäre Situation oder die Einbindung in Jugendgruppen betrifft, die auf wirksame Präventionsmaßnahmen hinweisen¹¹. Vor dem Hintergrund der in der Öffentlichkeit weit verbreiteten Einstellung, dass härtere Sanktionen die beste Kriminalprävention darstellen und der Unterstützung

einer entsprechenden Politik, sehen sich Kriminalpolitiker vor allem auch in Konkurrenz mit weiteren »Problemthemen« vielfach wenig aufgefordert, differenzierter über die Problematik nachzudenken. Man richtet sich vor allem danach, wie Entscheidungen in der Öffentlichkeit ankommen. Dabei hat die Forschung deutlich gezeigt, dass je mehr die Öffentlichkeit über Kriminalität, die Ursachen straffälligen Verhaltens und qualifizierte Möglichkeiten einer Reduzierung informiert ist, die Punitivität deutlich abnimmt und eine erhöhte Bereitschaft für alternative Reaktionsformen entsteht. Dabei spielen vor allem auch die negativen Auswirkungen einer Haftstrafe, etwa auf die Familie, eine wesentliche Rolle. Diversionsprogramme sind in der Regel nicht nur billiger, sondern hinsichtlich einer Rückfallvermeidung ebenso effektiv¹².

Fazit

Die detaillierte Beschreibung der Strafvollzugspraxis auf der Basis der selbst erlebten jahrzehntelangen Inhaftierung durch den Autor spielt für die Diskussion des Themas Freiheitsstrafen und deren Wirkung eine zentrale Rolle. Hierbei stellt der Autor deutlich die Abhängigkeit der Strafvollzugswirklichkeit von politischen Bedingungen dar. Dabei ist zu beachten, dass die Umsetzung von Freiheitsstrafen in Hamburg im bundesdeutschen Vergleich relativ liberal war, der Strafvollzug in anderen Bundesländern teilweise deutlich restriktiver gehandhabt wurde. Der Autor weist vor dem Hintergrund eigener Erfahrungen deutlich auf die Dynamiken innerhalb einer Vollzugsanstalt hin, die vielfach dem definierten Ziel einer Resozialisierung zuwiderlaufen. Deutlich wird, dass der geschlossene Strafvollzug erhebliche Nachteile, nicht nur für die Inhaftierten, sondern vor allem auch für die Angehörigen, mit sich bringt. Sicherheit vor (schweren) Straftaten spielt in der Öffentlichkeit zurecht eine wesentliche Rolle und begründet die Inhaftierung gefährlicher Straftäter. Inhaftierte haben in aller Regel eine geringe Beschwerdemacht was vielfach bewirkt, dass in Bezug auf Maßnahmen zur Wiedereingliederung in die Rechtsgemeinschaft im Zweifelsfall eher zu ihren Ungunsten entschieden wird, gerade etwa auch was Vollzugslockerungen betrifft. Bei Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung und Nachbetreuung wird oft gespart, wobei unberücksichtigt bleibt, dass gerade die Freiheitsstrafe die teuerste Sanktion darstellt. Um eine Änderung der Sanktionspolitik zu erreichen, sich etwa mehr an die liberalere Praxis in den nordischen Ländern anzugleichen, bedarf es vor allem auch einer Aufklärung der Öffentlichkeit. Hierzu kann der Band einen wesentlichen Beitrag leisten.

Das Gesamturteil ist vor diesem Hintergrund:

Sehr empfehlenswert.

Fußnoten

- [1] Vgl. Cock, J. de (2005). Hotel hinter Gittern. Von Knast zu Knast. Tagebuch einer außergewöhnlichen Weltreise. München: Kunth.
- [2] Vgl. etwa Kury, H., Redo, S. (Hrsg.)(2021). Crime Prevention and Justice in 2030. The UN and the Universal Declaration of Human Rights. Cham/CH: Springer Nature Switzerland.
- [3] Vgl. Kury, Obergfell-Fuchs, J. (2011). Punitiveness – Impacts and Measurements. In: Kury, H., Shea, E. (Hrsg.), Punitivity. International Developments. Vol. 2: Insecurity and Punitiveness. Bochum: Universitätsverlag Dr. Brockmeyer, 165–209.
- [4] Vgl. Kury, H., Quintas, J. (2010a). Zur Wirkung von Sanktionen bei Drogenabhängigen – Argumente für eine rationale Drogenpolitik. Polizei & Wissenschaft Heft 1, 32–56. Kury, H., Quintas, J. (2010b). Drogenpolitik. Sanktionen oder Hilfe? Kriminalistik 64, 403–409.
- [5] Vgl. Kury, H. (2020). Frauen und Kinder von Inhaftierten. Eine internationale Perspektive. Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 69, 31–35. Löw, M., Kury, H. (2020). Frauen im Maßregelvollzug. Zur Unterbringung von straffälligen Frauen im Zusammenhang mit einer Suchtproblematik nach § 64 StGB. Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 69, 342–347.
- [6] Dettmer-Finke, R., Hauser, T., Schilling, B. (Hrsg.)(2020). Strafraum. Absitzen in Freiburg. Freiburg: Herder. Roberts, J.V., Stalans, L.J. (1997). Public Opinion, Crime, and Criminal Justice. Boulder/Co.: Oxford. Kerner, H.-J., Feltes, T. (1980). Medien, Kriminalitätsbild und Öffentlichkeit. Einsichten und Probleme am Beispiel einer Analyse von Tageszeitungen. In: Kury, H. (Hrsg.), Strafvollzug und Öffentlichkeit, Freiburg: Rombach 73–112.
- [7] Boers, K. (2021). Vorwort. In: Krüger, W., 50 Jahre Strafvollzug. Hamburger Gefängnisalltag zwischen 1960 und 2010 aus Sicht eines Gefangenen, S. 5.
- [8] Vgl. zum negativen Einfluss auf die Familien der Inhaftierten oben, s.a. Kury, H., Kern, J. (2003). Frauen und Kinder von Inhaftierten. Eine vergessene Gruppe. Kriminologisches Journal 35, 97–110; Light, R. (1993). Why Support Prisoners' Family-Tie Groups? The Howard Journal 32, 322–329; Feige, J. (2019). Kontakt von Kindern zu ihren inhaftierten Eltern: Einblicke in den deutschen Justizvollzug. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention; Hagan, J., Dinovitzer, R. (1999). Collateral Consequences of Imprisonment for Children, Communities, and Prisoners. Crime and Justice 26, 121–162; Hermann, D., Dölling, D. (2016). General Prevention: Does It Work? In: Kury, H., Redo, S. (Eds.), Women and Children as Victims and Offenders: Background, Prevention, Reintegration. Suggestions for Succeeding Generations. Cham/CH: Springer, Vol. 2, 3–22.
- [9] Vgl. hierzu die Ausführungen von Calliess, R.-P., Müller-Dietz, H. (2000). Strafvollzugsgesetz. Gesetz über den Vollzug

der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung mit ergänzenden Bestimmungen. München: Beck, S. 34 ff.

[10] Vgl. statista 2021.

[11] Vgl. etwa: Kaplan, A., Roos, S. (2021). Delinquenz bei jungen Menschen. Ein interdisziplinäres Handbuch. Festschrift zur Emeritierung von Prof. Dr. Philipp Walkenhorst. Wiesbaden: Springer Fachmedien.

[12] Vgl. etwa Kury u. Obergfell-Fuchs, FN 3; Heinz, W. (2009). Zunehmende Punitivität in der Praxis des Jugendkriminalrechts? Analysen aufgrund von Daten der Strafrechtspflegestatistiken. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen? Jenaer Symposium, 9.-11. September 2008. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, 29–80; Heinz, W. (2009). »Wegschließen, und zwar für immer!« Das deutsche Strafrecht auf dem Weg zum Sicherheitsstrafrecht? – Rechtsfolgensystem, Sanktionierungspraxis und kriminalpolitischer Diskurs im Wandel. In: Derschka, H., Hausmann, R., Löhnig, M. (Hrsg.), Festschrift für Hans-Wolfgang Strätz zum 70. Geburtstag. Regensburg: Edition Rechtskultur, 233–269; Kury, H., Obergfell-Fuchs, J. (2012). Rechtspsychologie. Forensische Grundlagen und Begutachtung. Ein Lehrbuch für Studium und Praxis. Stuttgart: Kohlhammer.

Werner Krüger

50 Jahre Strafvollzug – Hamburger Gefängnisalltag zwischen 1960 und 2010 aus Sicht eines Gefangenen

Waxmann, 2021

ISBN: 978-3-8309-4371-6

Preis: 29,90 Euro

Rezension von

Prof. Dr. Helmut Kury, Universität Freiburg, Max Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht (pens.)

Quelle: Helmut Kury. Rezension vom 09.06.2021 zu: Wolfgang Krüger: 50 Jahre Strafvollzug. Hamburger Gefängnisalltag zwischen 1960 und 2010 aus Sicht eines Gefangenen. Waxmann Verlag (Münster, New York) 2021. ISBN 978-3-8309-4371-6. In: socialnet Rezensionen, ISSN 2190-9245, <https://www.socialnet.de/rezensionen/28375.php>, Datum des Zugriffs 15.07.2021.

Wir bedanken uns für die freundliche Genehmigung des Abdrucks bei socialnet. Das Netz für Sozialwirtschaft.



Termine 2022

Februar

Psychische Störungen in Haft bzw. unter Straftäter*innen

Veranstalter: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ)

Termin: 21./22. Februar 2021

Ort: online (vom 19. - 21. September 2022 als Präsenzveranstaltung statt)

Anmeldung: online

Homepage: www.dvjj.de

März

(UN)BEDINGT SYSTEMRELEVANT

Gemeinsam gegen Existenznot und Wohnungslosigkeit

Veranstalter: Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (BAG W)

Termin: 02.-04. März 2022

Ort: Berlin (Präsenz und online)

Homepage: www.bagw.de

Seminar: Desistance from crime – Ausstieg aus kriminellen Karrieren (Dr. Susanne Beier)

Veranstalter: Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (DBH)

Termin: 24.-25. März 2022

Ort: Heidelberg

Homepage: www.dbh-online.de

April

Fachtagung Übergangsmanagement

Veranstalter: Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (DBH)

Termin: 25.-26. April 2022

Ort: Frankfurt am Main

Homepage: www.dbh-online.de

Mai

Fachtagung Führungsaufsicht

Veranstalter: Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (DBH)

Termin: 16.-17. Mai 2022

Ort: Bonn

Homepage: www.dbh-online.de

Juli

Datenschutzrecht im Verein – Besonderheiten im Bereich Straffälligenhilfe

Veranstalter: Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (DBH)

Termin: 07. Juli 2022

Ort: Frankfurt am Main

Homepage: www.dbh-online.de

September

24. DBH-Bundestagung: »Bewährungs- und Straffälligenhilfe Zeiten von Populismus«

Veranstalter: DBH-Fachverband in Kooperation mit dem Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Termin: 14.-16. September 2022

Homepage: www.dbh-online.de

Web-Seminar Desistance from crime – Ausstieg aus kriminellen Karrieren

Veranstalter: Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (DBH)

Termin: 22.-23. September 2022

Ort: online

Homepage: www.dbh-online.de

Oktober

Grundlagenseminar Führungsaufsicht: Entwicklung – Ziele – Aufgaben – gesetzliche Grundlagen

Veranstalter: Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (DBH)

Termin: 17.-19. Oktober 2022

Ort: Fulda

Homepage: www.dbh-online.de

Seminar: Kontaktgestaltung und Motivation bei (noch) geringer Motivation

Veranstalter: Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (DBH)

Termin: 24.-25. Oktober 2022

Ort: Erfurt

Homepage: www.dbh-online.de

November

»Du kommst aus dem Gefängnis frei – Wie der Übergang in Freiheit gelingt«

Veranstalter: Evangelischer Bundesfachverband Existenzsicherung und Teilhabe e.V.

Termin: 28.-30. November 2022

Ort: Bielefeld

Homepage: www.fachwoche.de

Neue Publikation für Kinder, die von Straftaten betroffen sind »Tini und Tino müssen zum Gericht ... und haben eine Prozessbegleiterin«



Der Chance e.V. Münster hat ein neues, zweites Kinderbüchlein herausgebracht. Es richtet sich an Kinder ab 10 Jahre, die als Zeugen in einem Strafverfahren aussagen sollen. Meist handelt es sich um verletzte Kinder, die sehr viel Angst haben vor der Aussage und dem Gerichtssaal. Hier begegnen sie in der Regel auch dem Täter bzw. der Täterin.

Durch das komplexe Verfahren in Münster hat das Büchlein eine aktuelle Brisanz. Auch in Münster und im Münsterland erleben Kinder sexualisierte Gewalt und andere Verletzungen.

»Das Kinderbüchlein: »Tini und Tino müssen zum Gericht ... und haben eine Prozessbegleiterin« soll betroffenen Kindern helfen, während eines Strafverfahrens als Zeugen vor Gericht auszusagen. Am Beispiel von Tini und Tino wird in leichter Sprache die Prozessbegleitung durch die Fachberatungsstelle Opferhilfe des Chance e.V. als wichtige Hilfestellung erklärt. Kinder haben nach einer erlebten Straftat einen gesetzlichen Anspruch auf diese Begleitung und sind erfahrungsgemäß sehr froh darüber. »Es hilft ihnen, das Verfahren so gut wie möglich hinter sich zu bringen« sagt Heike Clephas, Fachberaterin Opferhilfe und Autorin des Büchleins. Das Buch ist für 5 Euro beim Chance e.V. und über den Buchhandel erhältlich, für betroffene Kinder ist es kostenlos.

Es soll Kinder aufklären und stärken und Erwachsene sensibilisieren – auch im präventiven Sinn. Für inhaltliche Fragen und für die Prozessbegleitung und/oder die Beratung von Kindern, die von Straftaten betroffen sind, wenden Sie sich bitte an:

Chance e.V. Münster
Heike Clephas
h.clephas@chance-muenster.de
www.chance-muenster.de

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.,
Spendenkonto: IBAN: DE90 3702 0500 0008 0887 00, BIC: BFS WDE 33 XXX (Bank für Sozialwirtschaft),

Vorsitzende: Heike Timmen (AWO-Bundesverband)
Geschäftsführer: Dr. Klaus Roggenthin

Die BAG-S ist eine Fachorganisation, die die Hilfen für straffällig gewordene Menschen verbessern und erweitern will sowie überverbandliche Interessen der Straffälligenhilfe auf Bundesebene vertritt. Sie wurde 1990 gegründet und hat ihren Sitz in Bonn. Die Wohlfahrtsverbände und der Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (DBH) e. V. haben sich in der BAG-S zusammengeschlossen. Die BAG-S wird gefördert durch die Bundesregierung.

Die BAG-S trägt dazu bei, die Einrichtungen der Mitgliedsverbände in der Straffälligenhilfe zu beraten, Arbeitsschwerpunkte untereinander abzustimmen und Konzepte weiterzuentwickeln. Dafür veranstaltet die BAG-S Fachtagungen und gibt dreimal pro Jahr diesen Informationsdienst heraus. Darin dokumentiert sie Fachliteratur, Presseberichterstattung und Entwicklungen in der Straffälligenhilfe, wertet Statistiken für die Praxis aus und weist auf zahlreiche Veranstaltungen im Bereich der Straffälligenhilfe hin.

Die BAG-S möchte das öffentliche Bewusstsein für die Aufgaben der Integration und Resozialisierung von Straffälligen fördern. Deshalb berät und informiert sie die Medien bei Publikationen, Radio- oder Fernsehbeiträgen zum Thema Straffälligenhilfe. Sie führt Pressegespräche zu aktuellen Themen durch und vertritt die Anliegen der Straffälligenhilfe auf Fachtagungen, Foren und öffentlichen Veranstaltungen.

Die BAG-S engagiert sich sozial- und kriminalpolitisch, um der Diskriminierung und Ausgrenzung Straffälliger entgegenzuwirken sowie die Beiträge der Freien Straffälligenhilfe zur Prävention und sozialen Eingliederung sichtbar zu machen. Sie sucht die Zusammenarbeit mit allen Organisationen ähnlicher Zielsetzung und setzt sich für alle Belange und Forderungen der Straffälligenhilfe gegenüber Gesetzgebern, Ministerien, Parteien und Verwaltungen ein. Dafür erarbeitet die BAG-S in Facharbeitskreisen und auf bundesweiten Fachtagungen gemeinsame Stellungnahmen, Positionen und Reformvorschläge.

Mitglieder: Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V., DBH e. V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik, Deutscher Caritasverband e.V., Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V., Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband, Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V., Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.

Impressum

Redaktion: Jördis Schüßler
 Dr. Klaus Roggenthin (V.i.S.d.P.)
Herausgeber:
 Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.
 Heussallee 14
 53113 Bonn
Tel.: 0228 9663593
Fax: 0228 9663585
E-Mail: info@bag-s.de
Satz/Layout: Kathrin Puvogel
Druck: Susanne Fuhrmann
Auflage: 1.200 Expl.

Alle Urheberrechte sind vorbehalten.

Bezug:
 Einzelheft: 6,35 Euro, Jahresabonnement: 16,65 Euro, ermäßigtes Abo für Gefangene, Empfänger/innen von Sozialleistungen, Schüler, Studenten, Gefangenenzeitschriften: 9,15 Euro (jeweils inkl. Versand), Schriftentausch nach Vereinbarung. Auslandsabo 23,10 Euro.

Die Beiträge der Autoren und Autorinnen spiegeln nicht unbedingt die Meinung der Bundesarbeitsgemein-

schaft für Straffälligenhilfe e. V. wider. Vielmehr repräsentieren sie die Ansichten der Autoren und Autorinnen.

Eigentumsvorbehalt: Das Heft bleibt Eigentum des Absenders, bis es der/dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wurde. Bei Nichtaushändigung, wobei eine »Zur-Habe-Nahme« keine Aushändigung darstellt, ist es dem Absender unter Mitteilung des Grundes zurückzusenden.

Wir danken dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die freundliche Unterstützung.

Vorschau auf die nächste Ausgabe



Bild von alex demoura auf Pixabay

In der nächsten Ausgabe Heft 1/2022 wird es um das Thema »Kinder inhaftierter Eltern« gehen. Wenn Eltern ins Gefängnis müssen, sind auch deren Kinder erheblich mitbetroffen. Viele Minderjährige leiden unter den stark reglementierten Kontaktmöglichkeiten. Bereits im Jahre 2012 hat die BAG-S Empfehlungen zu einem familiensensiblen Strafvollzug vorgestellt und über Beispiele guter Praxis im Inland, aber vor allem im Ausland berichtet (www.tinyurl.com/56xdpd2y). Seitdem sind zehn Jahre vergangen. Was hat sich in der Zwischenzeit getan? Wie ist die aktuelle Versorgungslage in Deutschland? Welche Projekte gibt es im Ausland? Welche Barrieren existieren und wie könnten diese mit Hilfe des Rechts, der Sozialarbeit und der Justiz überwunden werden?

Mit diesen und weiteren daran anknüpfenden Fragen wird sich die nächste Ausgabe beschäftigen.

Wenn Sie, liebe Leserinnen und Leser, einen Beitrag für den »Informationsdienst Straffälligenhilfe« 1/2022 schreiben möchten, freuen wir uns. Es ist möglich, einen themenspezifischen Beitrag zu veröffentlichen oder eine Rezension zu einem aktuellen Buch zu schreiben, das sich mit dem Thema »Kinder inhaftierter Eltern« befasst. Gerne können Sie aus der Praxis oder von einem Projekt berichten, das sich schwerpunktmäßig mit dem Thema beschäftigt. Wir freuen uns auch über Leserbriefe an: info@bag-s.de

Einsendeschluss ist der 31.01.2022.

Herausgeber:

Bundesarbeitsgemeinschaft
für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.
Heussallee 14
53113 Bonn
Tel.: 0228 9663593
E-Mail: info@bag-s.de
Internet: www.bag-s.de

ISSN 1610-0484

